



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

2 R 66/20w

## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Dallinger als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichts Dr. Teply und Mag. Hofmann in der Rechtssache der klagenden Partei **Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte**, Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1041 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei **Laudamotion GmbH**, Concorde Business Park 2/F/10, 2320 Schwechat, vertreten durch KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 42.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,--) über die Berufungen der klagenden Partei und der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Handelsgericht vom 30.3.2020, 16 Cg 24/19m-17, in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 8.4.2020, 16 Cg 24/19m-18, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Beiden Berufungen wird **teilweise** Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es unter Einschluss der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Teile insgesamt wie folgt zu lauten hat:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig, nach Ablauf von vier Monaten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

**Klausel 3: Sie sind berechtigt, einen Anspruch gegen uns vor Ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen, mit der Ausnahme, dass irische Gerichte ausschließlich zuständig sind für Ansprüche nach der EU-Verordnung 261/2004 und zwar in den Fällen, in denen Sie die Artikel 15.2.1 bis 15.2.7 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht eingehalten haben.**

**Klausel 4: Für Flugbuchungen, die über einen unserer Buchungszentren vorgenommen werden, wird und einfachem Flug [sic] eine Callcenter-Buchungsgebühr gemäß Gebührentabelle erhoben. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2 oder 10.3 ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.**

**Klausel 5: Kleinkinder unter 24 Monaten, denen aus Sicherheitsgründen kein eigener Sitzplatz zugewiesen werden kann, unterliegen einer Kleinkindergebühr. Kleinkinder müssen zum Zeitpunkt des Hin- und des Rückflugs jünger sein als 24 Monate. Diese Gebühr wird pro Person und einfachem Flug gemäß unserer Gebührentabelle erhoben [sic]. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2. oder 10.3. ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.**

**Klausel 6: (...) Unsere Adresse lautet Ryanair Corporate Head Office, Airside Business Park, Swords, Co.Dublin, Irland.**

**Klausel 8: Etwaige Änderungen der Reisedaten bzw. -route können sich auf den zu bezahlenden Flugpreis auswirken.**

**Klausel 10: Wenn Sie die Reise nicht antreten, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich die vollständige Rückerstattung der bezahlten staatlichen Steuern beantragen.**

Klausel 11: Dafür fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr für die Erstattung staatlicher Steuern in der in unserer Gebührentabelle festgesetzten Höhe an.

Klausel 12: Alle übrigen Entgelte sind nicht rückerstattbar.

Klausel 13: Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung sind laufenden Änderungen unterworfen und können auch nachdem Datum Ihrer Buchung erhoben werden, soweit zwischen Vertragsschluss und dem vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren. Wenn eine solche Steuer, Gebühr oder Abgabe nach Ihrer Buchung eingeführt oder erhöht wird, sind Sie verpflichtet, diese (bzw. die Erhöhung) vor der Abreise zu bezahlen, soweit wir Sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren. Alternativ können Sie sich entscheiden den Flug nicht anzutreten, und die Flugkosten bei uns zurückzufordern.

Klausel 14: Umgekehrt sind Sie, falls Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, sodass sie für Sie nicht mehr gelten oder ein geringerer Betrag fällig ist, berechtigt, eine Erstattung des Differenzbetrages von uns zu beantragen, soweit Sie uns nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.

Klausel 15: Alle Passagiere müssen auf <https://www.ryanair.com/> online einchecken, die Bordkarte ausdrucken und mitführen. Dies gilt nicht für FlexiPlus Tickets, die den kostenlosen Flughafen-CheckIn enthalten (Klicken Sie hier um mehr Informationen über die Nutzung von mobile Bordkarten zu erhalten.)

Klausel 16: Bei Kunden, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen online einchecken können (mit Ausnahme von FlexiPlus-Kunden), wird eine Gebühr für den Flughafen-Check-In erhoben, die in unserer Gebührentabelle aufgeführt ist.

Klausel 17: Passagiere, die am Flughafen keine Bordkarte vorweisen können (papier oder mobile) [sic] müssen die Gebühr für die Neuausstellung der Bordkarte zu dem in der Gebührentabelle angeführten Preis bezahlen.

Klausel 18: Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

- Diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen notwendig ist;
- Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

Klausel 19: Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:

- Sie uns im Zusammenhang mit einem früheren Flug Geld schulden, weil die Zahlung nicht erfolgte, verweigert wurde oder der Betrag uns in Rechnung gestellt wurde;
- Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden.

Klausel 21: Gepäck, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Kameras, persönliche elektronische Geräte (PED) \*wie Laptops, Mobiltelefone, Tabletts, elektronische Zigaretten, Uhren, Lithium-Ersatzbatterien\*, Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen dürfen nicht in aufgegebenem Gepäck mitgeführt werden Kontaktlinsen, verhandelbare Papiere, Wertpapiere, Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identifizierungsdokumente oder Proben.

Klausel 22: Aufgegebenes Gepäck wird nach Möglichkeit mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden aus Gründen der Sicherheit oder der betrieblichen Abläufe, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihren Aufenthaltsort ausliefern, sofern die anwendbare Gesetzgebung Ihre Anwesenheit bei der Zollabfertigung nicht als erforderlich ansieht.

Klausel 26: Wenn wir einen Flug streichen, nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchführen oder eine

Flugstrecke einstellen, werden wir Ihnen die Kosten für jeden ungenutzten, auf Ihrer Bestätigung/Reiseroute ausgewiesenen Flugabschnitt erstatten, sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben.

Klausel 27: Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diese und andere, in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen nicht befolgen oder Ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen (Regelungen über Reisedokumente).

Klausel 28: Wir behalten uns das Recht vor, bei einem administrativen Fehler eine Belastung der für die Zahlung in Ihrer Reservierung verwendeten Karte einzuleiten.

Klausel 29: Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:

- Am Flughafen Sie sind nicht in der Lage zu zeigen die Karte mit der bezahlt wurde, wenn Agenten danach fragen (Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.7., 13.7.1.)

Klausel 30: Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:

- Die bei der Buchung angegebenen Informationen sind fehlerhaft/ unzureichend/ widersprechend/mit betrügerischem Verhalten verbunden;

Klausel 31: Wir haften nicht für Schäden an Handgepäck, es sei denn, sie sind durch unser Verschulden entstanden.

Klausel 32: Wir übernehmen keine Verantwortung für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich Tod, die auf Ihren körperlichen Zustand oder die Verschlechterung desselben zurückzuführen sind.

Klausel 33: Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vorgesehen, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nach dem Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt.

Klausel 34: Der Fluggast macht Ansprüche unmittelbar gegenüber Ryanair geltend und gewährt Ryanair eine Frist von 28 Tagen oder eine Frist, die nach dem anwendbaren Recht vorgesehen ist (je nachdem welche Frist kürzer ist), die es Ryanair ermöglicht, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftragt, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Ansprüche können hier geltend gemacht werden.

Klausel 35: Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, bearbeitet Ryanair nicht, wenn - wie in Artikel 15.2.2 vorgesehen - der betroffene Fluggast seine Ansprüche nicht unmittelbar gegenüber Ryanair geltend gemacht und Ryanair nicht die Frist zur Reaktion gewährt hat.

Klausel 36: Die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns ist ausschließlich an natürliche Personen zulässig, die in Ihrer Flugbuchung als weitere Fluggäste mit aufgeführt sind oder, falls Sie Teilnehmer einer Reisegruppe sind, an andere Fluggäste dieser Reisegruppe, sowie bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Fluggästen an ihre gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen ist die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns an Dritte ausgeschlossen.

Klausel 37: Handgepäckregelungen und 10 kg Check-in Gepäckstücke für Flüge, die ab dem 21. Februar 2019 mit Abflugdatum am oder nach dem 31. März 2019 gebucht werden. Alle Passagiere (weiße Bordkarte) können ein kleines Handgepäckstück (maximal 40 cm x 20 cm x 25 cm) mit an Bord bringen (nicht gültig für Kleinkinder, die auf dem Schoß der Eltern reisen) (klicken Sie hier für die Bestimmungen zu Handgepäck). Passagiere, die „Priority & 2 Handgepäckstücke“ oder Plus/Flexi/FamilyTickets gebucht haben, können ein zusätzliches 10 kg-Handgepäckstück, welches nicht schwerer als 10 kg und nicht größer als 55 cm x 40 cm x 20 cm ist, mit an Bord bringen.

Passagiere, die ein „10 kg Check-in-Gepäckstücks“ buchen können eine kleine Tasche mit an Bord nehmen. Das zweite, größere 10 kg Gepäckstück (Abmessungen: 55 x 40 x 20 cm) muss vor dem Betreten der Sicherheitskontrolle am Gepäckabgabeschalter abgegeben werden. Nach ihrer Ankunft am Zielflughafen, müssen Passagiere dieses 10 kg Gepäckstück an der Gepäckausgabe abholen. Es gelten die Bestimmungen bezüglich aufgegebenes Gepäck.

**Klausel 38: Gegebenenfalls kann eine Zahlungsgebühr von bis zu 1,2% des gesamten Transaktionsbetrages je nach Zahlungsmethode bzw. Standort des beteiligten Zahlungsdiensteanbieters erhoben werden. Bitte klicken Sie hier, um weitere Einzelheiten nachzulesen**

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich nach Ablauf von 4 Monaten auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei darüber hinaus schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

**Klausel 1: Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Beförderungsbedingungen und unseren Regelungen haben die Beförderungsbedingungen Vorrang.**

**Klausel 6: Unser Name kann in Form unseres Flugliniencodes oder in anderer Form, wie in der Bestätigung/Reiseroute angegeben, abgekürzt werden (...)**

**Klausel 7: Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Bezahlung geltenden Preisen für die Reise am angegebenen Datum für die angegebene Reiseroute berechnet.**

Klausel 9: Flughafen-Abfertigungsgebühren, Sicherheitsabgaben, sämtliche vom Staat eingehobene Steuern (einschließlich aber nicht beschränkt auf Großbritanniens Fluggaststeuer) sowie von uns verrechnete Abgaben für Leistungen im Zusammenhang mit einem von uns betriebenen und von Ihnen in Anspruch genommenen Flug, müssen von Ihnen in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe entrichtet werden.

Klausel 23: Stumpfe Instrumente: jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich Tennis-, Baseball- und Softball-Schläger, feste oder biegsame Keulen oder Schlagstöcke (etwa Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke), Cricket-, Golf-, Hockey- und Hurley-, Lacrosse-Schläger, Kanu- und Kayakpaddel, Skateboards, Billard-, Snooker- und Poolstöcke, Angelruten, Kampfsportausrüstung wie Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts;

Klausel 24: Spitze und scharfe Objekte: spitze oder scharfe Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich Äxte und Beile, Pfeile und Wurf Pfeile, Steigeisen und Hochgebirgsausrüstung wie Eisgerät, Eisspikes, spitze Kletterbehelfe usw., Harpunen und Speere, Eispickel und -äxte, Schlittschuhe, Messer mit Klingenslänge über 6 cm (inkl. Feststell- und Springmesser), Ritual- und Jagdmesser aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen, Fleischerbeile, Macheten, offene Rasiermesser und -klingen (ausgenommen Sicherheitsrasierer oder Einwegrasierer mit Klingen in Kassette), Säbel, Schwerter und Degen, Skalpelle, Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm, Ski- und Wanderstöcke, Wurfsterne, Werkzeuge mit einer Klingens- oder Schaftlänge über 6 cm, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können (etwa Bohrer und Bohraufsätze), alle Arten von Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.

Klausel 25: Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 4.2, 10.2 und 10.3 sind alle Beträge, die für von uns selbst betriebene Flüge (Inkl. alle Gelder für optionale Dienstleistungen, die von uns zur Verfügung

**gestellt werden), bezahlt worden sind nicht erstattungsfähig.**

oder die Verwendung einer sinngleichen Klausel zu unterlassen; sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird **abgewiesen**.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

4. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils für die Dauer von 30 Tagen auf der von Ryanair DAC mit Sitz in Dublin, Irland, betriebenen Website [www.ryanair.com/la/de](http://www.ryanair.com/la/de), oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website für Online-Buchungen unter der sodann hierfür gültigen Internetadresse derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unübersehbar auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt abrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung

und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schriftgröße, -farbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie auf der Website [www.ryanair.com/la/de](http://www.ryanair.com/la/de) im Textteil üblich.

Die ordentliche Revision ist **zulässig**.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klägerin ist gemäß § 29 Abs 1 KSchG berechtigt, Unterlassungsansprüche nach § 28 KSchG geltend zu machen. Die unter FN 248554x im Firmenbuch des Landesgerichtes Korneuburg eingetragene beklagte Gesellschaft mit Sitz in Schwechat betreibt ein Luftfahrtunternehmen. Im Rahmen einer österreichweiten Tätigkeit schließt sie über das von ihr betriebene Flugbuchungsportal [laudamotion.at](http://laudamotion.at) regelmäßig mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG Verträge ab, denen sie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legt.

Die Klägerin begehrte zuletzt, der Beklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern 36 darin enthaltene Klauseln oder sinngleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern zu verwenden und sich auf diese Klauseln oder auf sinngleiche Klauseln zu berufen. Ferner begehrte die Klägerin die Einräumung der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstagausgabe des redaktionellen Teils der „KronenZeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, sowie

Veröffentlichung des Urteils auf der von Ryanair DAC betriebenen Homepage [www.ryanair.com/la/de](http://www.ryanair.com/la/de).

Die beanstandeten Klauseln würden gegen gesetzliche Verbote oder Gebote oder gegen die guten Sitten verstoßen oder seien nicht ausreichend transparent. Wiederholungsgefahr bestehe, weil die Beklagte die Klauseln laufend im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwende und hinsichtlich der inkriminierten Klauseln- mit Ausnahme der nicht klagsgegenständlichen Klausel 2 - keine vorbehaltlose Unterlassungserklärung abgegeben habe.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und bestritt die gegen die einzelnen Klauseln erhobenen Vorwürfe. Die Klauseln seien wirksam und zulässig, ausreichend klar formuliert und nicht gröblich benachteiligend für den Verbraucher; sie stünden mit dem Gesetz sowie den guten Sitten im Einklang.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden der Wortlaut der einzelnen Klauseln, das dazu erstattete Parteinvorbringen sowie die Erwägungen des Erstgerichtes bei der Behandlung der Rechtsmittel der Streitparteien näher dargestellt. Dabei wird die in der Klage und im Urteil gewählte Nummerierung der Klauseln beibehalten.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage hinsichtlich sämtlicher Klauseln mit Ausnahme der Klauseln 7 und 25 sowie teilweise der Klausel 6 unter Setzung einer Leistungsfrist von je vier Monaten für die Verwendung der Klauseln und für das Sich-darauf-Berufen sowie dem damit korrespondierenden Veröffentlichungsbegehren statt.

Gegen die Abweisung des Klagebegehrens hinsichtlich der Klauseln 7 und 25 (nicht gegen die Teilabweisung des Begehrens hinsichtlich der Klausel 6) sowie gegen die nicht vollständige Stattgebung des Veröffentlichungsbegehrens auf der Homepage [www.ryanair.com/la/de](http://www.ryanair.com/la/de) wendet sich die Berufung der Klägerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Unterlassungsbegehren (samt korrespondierendem Veröffentlichungsbegehren) auch hinsichtlich dieser Klauseln und dem Veröffentlichungsbegehrens laut Punkt 4. des Klagebegehrens vollumfänglich Folge gegeben werde.

Die Berufung der Beklagten bekämpft den klagsstattgebenden Teil des Urteils mit Ausnahme der Teilstattgebung hinsichtlich der Klausel 6 (sodass die Entscheidung in Ansehung dieser Klausel als von beiden Teilen unbekämpft in Rechtskraft erwachsen ist) wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, dieses im Umfang der Anfechtung im klagsabweisenden Sinn abzuändern.

Die Streitteile beantragen jeweils, der Berufung der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Beide Berufungen sind teilweise berechtigt.

1. Voranzustellen ist, dass im Verbandsprozess nach § 28 KSchG von folgenden, von der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Grundsätzen auszugehen ist:

1.1 Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er seinen Verträgen zugrunde

legt, oder in dabei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde.

1.2 Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Dabei ist einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ zu berücksichtigen. Weicht eine Klausel vom dispositiven Recht ab, liegt eine gröbliche Benachteiligung eines Vertragspartners im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB schon dann vor, wenn es für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung gibt. Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht (stRsp; RIS-Justiz RS0016914). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt ist, orientiert sich am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall dient (RIS-Justiz RS0014676).

1.3 Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klausel im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu

erfolgen. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (stRsp; RIS-Justiz RS0038205; RS0016590). Für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum (RIS-Justiz RS0016590 [T1, T15]).

Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RIS-Justiz RS0121943).

1.4 Maßgeblich für die Qualifikation einer Klausel als „eigenständig“ im Sinne des § 6 KSchG ist nicht die Gliederung des Klauselwerks. Es können vielmehr auch zwei unabhängige Regelungen in einem Punkt oder sogar in einem Satz der AGBs enthalten sein. Es kommt darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert von einander wahrgenommen werden können (RIS-Justiz RS0121187).

1.5 Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung übernahm der österreichische Gesetzgeber das in Art 5 Satz 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen enthaltene Transparenzgebot in die österreichische Rechtsordnung (RIS-Justiz RS0037107). Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sichergestellt werden, um

zu verhindern, dass der Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden, gegen die er sich nicht zur Wehr setzt, er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RIS-Justiz RS0115219 [T9]). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (RIS-Justiz RS0037107 [T6]).

Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit, wenn die Auswirkung einer Klausel ansonsten unklar bliebe (RIS-Justiz RS0115217 [T12]). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass der Verbraucher klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält (RIS-Justiz RS0115217 [T14]). Aufgrund des Richtigkeitsgebots widersprechen Bestimmungen, die die Rechtslage verschleiern oder undeutlich darstellen, dem Transparenzgebot, zumal dadurch der rechtsunkundige Verbraucher über die tatsächliche Rechtslage getäuscht werden kann (4 Ob 221/06p, Punkt 2.23 = ÖBA 2007, 981 [Rummel] = ecolex 2007, 601 [Wilhelm]).

## **2. Zur Berufung der Beklagten**

### 2.1. Zur Klausel 1:

**„Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Beförderungsbedingungen und unseren Regelungen haben die Beförderungsbedingungen Vorrang.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Punkt 2.3)**

Nach Auffassung der Klägerin sei die Klausel mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG unvereinbar, weil sie dem Verbraucher zumute, sich die für sein Vertragsverhältnis gültigen Vertragsbedingungen aus mehreren Klauselwerken herauszusuchen. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (kurz ABB) der Beklagten würden insgesamt 61 Seiten umfassen und sich aus den aus 19 Artikeln bestehenden AGB im eigentlichen Sinne (Seiten 127), den „Regelungen von Ryanair zu bestimmten Themen“ (Seiten 27-54) sowie dem - diverse Zuschläge und Zusatzentgelte regelnden - Abschnitt „Gebühren“ (Seiten 54 bis 60) zusammensetzen. Das Dokument verfüge weder über ein Inhalts- noch über ein Schlagwortverzeichnis. Die Regelungen würden zwar eine Gliederung durch Unterschriften aufweisen, aber keine fortlaufende Nummerierung. Der Kunde müsse sohin die Regelungen sowie die insgesamt 19 Artikel studieren, um diese in einen Kontext zu bringen und dadurch Widersprüche zwischen den „Beförderungsbedingungen“ und den „Regelungen“ feststellen zu können.

Zudem würden die in den ABB zur Verfügung gestellten Links nicht immer zu den Regelungen von Laudamotion, sondern teilweise - etwa bei der Regelung zum Gepäck - zu solchen in den AGB von Ryanair führen. Da speziell die Bestimmungen betreffend Gepäckbeförderung bei der Beklagten und bei Ryanair in den Beförderungsbedingungen und in den Regelungen völlig unterschiedlich seien, sei dies für den Kunden hochgradig irreführend. Seien

Regelungen in AGB widersprüchlich, so seien sie unklar und daher gemäß § 6 Abs 3 KSchG unwirksam.

Andere Fluglinien, wie etwa die Austrian Airlines AG, deren Allgemeine Beförderungsbedingungen einen ähnlichen Umfang wie jene der Beklagten hätten, würden ohne zusätzliche Regelungen auskommen. Es gebe sohin keinen nachvollziehbaren und sachlich gerechtfertigten Grund für eine Aufteilung der AGB in mehrere Klauselwerke mit teilweise überschneidendem Regelungsinhalt.

Die Beklagte wendet ein, dass die Klausel nicht intransparent sei. Den ABB seien Regelungen zu bestimmten Themen angeschlossen (zB notwendige Reisedokumente, Gepäcksbestimmungen usw.) und stellten sohin kein gesondertes Regelwerk dar, sondern seien Bestandteile der ABB. Auf Seite 2 der ABB sei der Begriff „Regelungen“ definiert. Daraus ergebe sich, dass dieser Begriff auf die den ABB angeschlossenen Regelungen zu bestimmten Themen verweise. Die Klausel stelle klar, dass im (ohnehin höchst unwahrscheinlichen) Falle eines Widerspruchs zwischen den ABB und den Regelungen die ABB vorgehen. Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG sei dadurch vollständig erfüllt, zumal der Verbraucher eine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhalte. Zudem würden Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden. Fluggäste würden typischerweise zunächst die ABB (und damit auch die beanstandende Klausel) studieren und sich erst dann den Regelungen zuwenden, wenn sie eingehendere Informationen zu einem bestimmten Thema suchen würden.

Da die ABB mit einer Navigationsleiste versehen seien, die es jedem Nutzer ermögliche, sowohl jeden der 19 Artikel als auch jeden einzelnen Themenkreis der angeschlossenen Regelungen sowie die Gebührentabelle gesondert auszuwählen und aufzurufen, seien die ABB transparent gestaltet. Vergleichbare Klauseln würden von einer Vielzahl von Luftfahrtunternehmen verwendet werden und seien daher branchenüblich.

Das Erstgericht verneinte die Unwirksamkeit der Klausel gemäß § 864a ABGB, da sie nicht als Bestimmung ungewöhnlichen Inhalts zu beurteilen sei und der Verbraucher durch sie auch nicht überrascht oder übertölpelt werde.

Werde ein seinem Wortsinn nach zunächst mehrdeutiger Begriff im gleichen Klauselwerk mit einem bestimmten, eindeutigen Begriffsinhalt erfüllt, so sei dadurch die Grundlage dafür geschaffen, dass auch der Inhalt und die Tragweite der folgenden Vertragsbestimmungen für den Verbraucher „durchschaubar“ seien. Dies gelte insbesondere dann, wenn dies vor und am Beginn des Klauselwerks geschehe, wodurch der Verbraucher überdies in die Lage versetzt werde, sich leicht über die Bedeutung der verwendeten Begriffe zu informieren. Die gegenständlichen ABB würden in Artikel 1 festhalten, dass unter Regelungen „Regelungen zu bestimmten Themen, die von Zeit zu Zeit gültig sind“ gemeint seien. Damit sei zwar eine Definition des Begriffes „Regelungen“ vorgenommen worden, doch sei diese als nicht gelungen zu beurteilen. Es widerspreche nämlich dem Transparenzgebot, wenn der Verbraucher

gezwungen sei, sich die notwendigen Informationen „zusammenzusuchen“. Der Oberste Gerichtshof habe bereits mehrfach den pauschalen Verweis auf ergänzende Bedingungen als intransparent angesehen. Ein solcher Verweis führe typischerweise dazu, dass sich der Verbraucher aus verschiedenen AGB jene Regelungen herausuchen müsse, die für das konkrete Vertragsverhältnis gelten. Die in der Klausel enthaltene Vorrangregelung ändere nichts an dieser Intransparenz, da auch sie den Verbraucher dazu zwingt, im Einzelfall zu beurteilen, ob Bestimmungen der verschiedenen AGB Beförderungsbedingungen und „unsere Regelungen“ – im Widerspruch zueinander stünden oder nicht. Dazu komme im konkreten Fall die Unklarheit darüber, wann und unter welchen Umständen diese Bedingungen und Regelungen „Anwendung“ fänden, da aufgrund der Formulierung „Regelungen ... die von Zeit zu Zeit gültig sind“ dem Verbraucher keine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition gegeben werde.

Das Berufungsgericht folgt in diesem Punkt der überzeugenden Argumentation der Berufung:

Der vom Erstgericht herangezogene Judikatur, wonach eine Klausel als intransparent zu beurteilen sei, wenn sich der Verbraucher aus verschiedenen AGB jene Regelungen herausuchen muss, die für das konkrete Vertragsverhältnis gelten (2 Ob 155/16g; RIS-Justiz RS0122040[T24]), lag eine Klausel mit folgendem Inhalt zugrunde: *„Falls Sie aktuell oder in Zukunft von A\*\*\*\*\*.de angebotene Dienstleistungen und Services nutzen (z.B. A\*\*\*\*\* MP3 Music Service oder Prime), gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen*

*Geschäftsbedingungen diejenigen Richtlinien und Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen, die für den jeweiligen Service Anwendung finden. Diese Regelungen gehen für den Fall, dass sie im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor."*

Diese Klausel unterscheidet sich - wie die Berufung zutreffend ausführt - von der hier zu beurteilenden Klausel erheblich dadurch, dass sie darauf verweist, dass bei der Inanspruchnahme anderer Services andere Regelungen gelten könnten und diese Regelungen für den Fall, dass sie im Widerspruch zu den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, diesen vorgehen würden. Im Gegensatz dazu sind die Regelungen der Beklagten zu bestimmten Themen, auf die inkriminierte Klausel verweist, direkt auf der Website der Beklagten mit einem Hyperlink abrufbar. Ferner definieren die ABB der Beklagten, was unter „Regelungen“ zu verstehen ist. Fluggästen ist daher nicht unklar, was „Regelungen“ der Beklagten sind. Sie müssen sich auch nicht diese notwendige Information aus verschiedenen ABB zusammensuchen. Da die Vorrangregelung zugunsten der gegenständlichen AGB der Beklagten gilt und nicht umgekehrt, kann sich der Verbraucher stets auf die Geltung der ABB verlassen, sodass er durch die Klausel eine verlässliche Information über seine Rechtsposition erhält. Insgesamt wird durch die Klausel 1 sichergestellt, dass für den Verbraucher kein Zweifel daran besteht, dass immer die Beförderungsbedingungen (ABB) vorgehen, sollte er auf einen

potentiellen Konflikt zwischen den ABB und den Regelungen stoßen.

Da die Klausel somit rechtlich nicht als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG beurteilt werden kann, war der Berufung der Beklagten in diesem Punkt Folge zu geben.

2.2. Zur Klausel 3:

**„Sie sind berechtigt, einen Anspruch gegen uns vor Ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen, mit der Ausnahme, dass irische Gerichte ausschließlich zuständig sind für Ansprüche nach der EU-Verordnung 261/2004 und zwar in den Fällen, in denen Sie die Artikel 15.2.1 bis 15.2.7 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht eingehalten haben.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 2, Punkt 2.4.2.)**

Die Klägerin macht einen Verstoß der Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG, Art 25 EuGVVO und § 879 Abs 3 ABGB geltend. Die Formulierung „vor Ihrem örtlich zuständigen Gericht“ im Zusammenhang mit einer Gerichtsstandsklausel sei intransparent, weil unklar bleibe, ob damit das Gericht am Wohnort/Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers gemeint sei oder ein anderes bzw. bejahendenfalls welches Gericht dann zuständig sei. Die vorliegende Klausel schränke den dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Gerichtsstand des Erfüllungsortes gemäß Art 7 Nr 1 EuGVVO ein, indem für den Fall, dass der Verbraucher die in Punkt 15.2.1. bis 15.2.7. enthaltenen Bedingungen für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Fluglinie nicht eingehalten habe, ausschließlich irische Gerichte zuständig sein sollen. Da es sich bei der Klausel um eine nach gemeinschaftsautonomen Recht zu beurteilende Gerichtsstandvereinbarung iSd Art 25 EuGVVO handle, müsse

die Vereinbarung schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden. Sie sei unwirksam, wenn die Vereinbarung nach dem Recht des Mitgliedstaates, dessen Gerichte zuständig sein sollen, materiell nichtig wäre. Die Prüfung der sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Gerichtsstandsvereinbarung habe mangels entsprechender Bestimmungen in der Verordnung nach der jeweils anwendbaren lex causae zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des EuGH und des OGH sei das Erfordernis der Schriftlichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art 25 EuGVVO nur dann gewahrt, wenn die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden AGB dem Vertragspartner spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen. Eine bloße Hinweisklausel ohne Beifügung und Übersendung der AGB reiche für eine wirksame Vereinbarung nicht aus. Da die gegenständlichen AGB dem online buchenden Kunden in aller Regel zum Buchungszeitpunkt nicht vorlägen, verstoße die Klausel gegen Art 25 EuGVVO.

Bei den dem Verbraucher in Art 15.2.1. bis 15.2.7. auferlegten Bedingungen bzw. Beschränkungen handle es sich um gesetz- und sittenwidrige und damit rechtsunwirksame Bedingungen bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Fluglinie. Die vorliegende Klausel versuche die Einhaltung dieser Bedingungen dadurch zu erzwingen, dass sie dem Verbraucher seinen Gerichtsstand am Abflugort, der zumeist dem Wohnsitzort entspreche, entziehe, wenn er sich nicht an die unzulässigen Bedingungen für die Geltendmachung seiner Ansprüche halte. Eine derartige

Regelung sei sachlich nicht gerechtfertigt und daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Da die Beförderungsbedingungen der Beklagten primär auf Verbraucher abzielen würden, welche in Österreich ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hätten und bei ihr Flugreisen buchen, deren Abgangs- und/oder Bestimmungsort in Österreich liege, sei österreichisches Recht die *lex causae* für derartige Vertragsverhältnisse und unterliege die Klausel daher der Überprüfung nach § 6 Abs 3 KSchG sowie § 879 Abs 3 ABGB. Selbst unter der Annahme, dass die Klausel nach irischem Recht als *lex causae* zu beurteilen wäre, wäre zu berücksichtigen, dass Irland der europäischen Union angehöre und daher die Frage der Missbräuchlichkeit iSv Art 3 Abs 1 Klausel-RL (RL93/13/EWG) zu beurteilen sei. Aufgrund des Gebots der richtlinienkonformen Auslegung seien daher auch die entsprechenden Bestimmungen des irischen Rechts unter Beachtung des Artikel 3 Abs 1 Klausel-RL auszulegen. Sohin wäre die Klausel selbst bei Anwendbarkeit des irischen Rechts missbräuchlich, weil sie dem Transparenzgebot der Klausel-RL und damit § 6 Abs 3 KSchG widerspreche.

Zudem sei die Klausel aufgrund von Art 25 Abs 4 iVm Art 19 Brüssel-Ia-VO unzulässig, da danach von Bestimmungen über die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nur abgewichen werden dürfe, wenn die Vereinbarung dem Verbraucher (im Sinne eines Wahlgerichtsstandes) die Befugnis einräume, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen. Die vorliegende Klausel sehe jedoch im zweiten Satzteil die ausschließliche Zuständigkeit irischer

Gerichte vor und nicht bloß einen Wahlgerichtsstand. Der Umstand, dass die Klausel in ihrem ersten Halbsatz einen Wahlgerichtsstand und im zweiten Halbsatz einen ausschließlichen Gerichtsstand zu Lasten des Verbrauchers normiere, bewirke im Übrigen ebenfalls eine Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG bzw. ihre Missbräuchlichkeit im Sinne des Art 3 der KlauselRL.

Die Beklagte bestreitet die behauptete Intransparenz der Klausel. Diese räume dem Fluggast die Berechtigung ein, Ansprüche vor seinem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts gehe die auf die Gerichtsstandsvereinbarung anwendbare Bestimmung des Art 25 der Brüssel-Ia-VO den Bestimmungen des § 14 Abs 1 bis Abs 3 KSchG sowie des § 879 Abs 3 ABGB vor. Die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung und/oder eine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit wirksam und zulässig sei, sei überdies ausschließlich durch vertragsautonome Auslegung der Bestimmung des Art 25 der Brüssel-Ia-VO zu beurteilen und unterliege nicht der AGB-Kontrolle nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, sohin weder einer innerstaatlichen Inhalts- und/oder Missbrauchskontrolle gemäß den Bestimmungen des § 879 Abs 3 ABGB, noch seien darauf die Bestimmungen des KSchG anzuwenden. Eine Prorogationsbeschränkung für Beförderungsverträge dürfe nicht über den Umweg von nationalen Rechtsvorschriften eingeführt und angewendet werden. Auch die Bestimmung des Art 67 der Brüssel-Ia-VO bilde keine Grundlage für eine Überprüfung einer Gerichtsstandsvereinbarung und/oder einer

Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit nach Maßgabe der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 und/oder nationaler Umsetzungsvorschriften, wie etwa § 6 Abs 3 KSchG. Die Klausel lege keinen ausschließlichen Gerichtsstand fest, sohin könne der Fluggast seine Ansprüche auch vor jedem anderen in Frage kommenden Gericht als jenem nach seinem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt geltend machen. Eine Verpflichtung dahingehend, dass bei einer nicht ausschließlichen Gerichtsstandvereinbarung sämtliche in Frage kommenden Gerichtsstände aufzuzählen seien, lasse sich aus § 6 Abs 3 KSchG nicht ableiten.

Das Vorbringen bezüglich des Schriftlichkeitserfordernisses treffe nicht zu. Bevor ein Fluggast eine Flugbuchung auf [www.laudamotion.com](http://www.laudamotion.com) abschließen könne, habe er - durch Aktivieren eines entsprechenden Kästchens am Ende des Buchungsvorgangs sein Einverständnis mit den ABB zu erklären. Die ABB würden dem Fluggast dabei mit einem gesonderten Link (und schon zuvor während des Buchungsvorgangs) an mehreren Stellen zur Verfügung gestellt werden. Der Fluggast könne die ABB ausdrucken und damit auch speichern. Es liege sohin entsprechend dem Urteil des EuGH vom 21.05.2015, C322/14 eine elektronische Übermittlung in Form einer dauerhaften Aufzeichnung der Gerichtsstandvereinbarung vor, die gemäß Art 25 Abs 2 der Brüssel-Ia-VO der Schriftform gleichgestellt sei. Der von der Klägerin geforderte Hinweis darauf, dass die Klausel nur wirksam sein solle, wenn sie dem Kunden entsprechend Art 25 Brüssel-Ia-VO bei Vertragsabschluss schriftlich oder auch in der vorgesehenen

elektronischen Form vorliege, ergebe sich weder aus dem Wortlaut des Art 25 der Brüssel-Ia-VO, noch aus der Judikatur des EuGH und des OGH.

Die Bestimmungen der Art 15.2.1. bis 15.2.7. der ABB seien in jeder Hinsicht zulässig. Es sei daher nicht gröblich benachteiligend, wenn die beanstandete Klausel für den Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmungen einen abweichenden Gerichtsstand für die Geltendmachung der betreffenden Ansprüche vorsehe. Zudem liege eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB umso weniger vor, als die internationale Zuständigkeit irischer Gerichte überhaupt nur für Klagen des Fluggastes auf Ausgleichsansprüche gemäß der Fluggastrechte-VO in Frage komme.

Weiters werde dem Fluggast die Einhaltung der Bestimmungen der Art 15.2.1. bis 15.2.7. der ABB ganz leicht gemacht, indem diesem ein online-Formular zur Verfügung gestellt werde, mit welchem er seine Ansprüche ganz einfach und unkompliziert direkt gegenüber der Beklagten geltend machen könne. Da die Fälle einer ausschließlichen Zuständigkeit irischer Gerichte genau bezeichnet seien, liege keine Intransparenz vor.

Das Erstgericht führt dazu aus, dass gemäß Artikel 17 Abs 3 EuGVVO die Bestimmungen dieser Verordnung über die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nicht auf Beförderungsverträge anzuwenden seien. Demgemäß seien solche Verträge einer Gerichtsstandvereinbarung nach § 25 EuGVVO zugänglich. Formelle Voraussetzung für eine Gerichtsstandvereinbarung sei aber nach Artikel 25 Abs 1

lit a leg cit, dass diese schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung geschlossen würden. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, seien nach Abs 2 leg cit der Schriftform gleichgestellt. Diese sei nach der Rspr des EuGH gewahrt, wenn das Ausdrucken und Speichern des Textes der Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags ermöglicht werde (EuGH vom 21.5.2015, C-322/14). Da diese Möglichkeit hier gegeben sei, sei das Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des Artikels 25 Abs 1 lit a iVm Abs 2 EuGVVO erfüllt.

Davon unabhängig seien nach Artikel 3 Abs 1 der RL 93/13/EWG Vertragsklauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt worden seien, als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen würden. Nach Abs 2 leg cit seien Vertragsklauseln immer dann als nicht im Einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im voraus abgefasst würden und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrages, keinen Einfluss auf ihren Inhalt nehmen habe können. Nach Artikel 6 Abs 1 der Richtlinie seien missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher abgeschlossen habe, für den Verbraucher unverbindlich. Der OGH leite aus Artikel 3 der RL 93/13/EWG ein Transparenzgebot ab und setze die Richtlinie diesbezüglich durch § 6 Abs 3 KSchG um. Der Oberste Gerichtshof in

Schweden habe zu einer vergleichbaren Klausel von Ryanair ausgesprochen, dass diese weder gegen die Anforderungen des guten Glaubens verstoße noch zu einem erheblichen Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der Parteien zum Nachteil der Fluggäste führen könne. Ungeachtet dieser Rechtsansicht stelle sich weiterhin die Frage der Notwendigkeit der Verständlichkeit und Klarheit einer Klausel, die sich in einem vorformulierten Standardvertrag finde. Es sei davon auszugehen, dass dem Artikel 3 der RL 93/13/EWG der Anspruch an eine gewisse Verständlichkeit und Klarheit der Formulierungen einer Klausel immanent sei. Dieses Mindestmaß erfülle die vorliegende Klausel indessen nicht. So sei unklar, in welchen Fällen Verbraucher nach der Klausel letztlich tatsächlich berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche vor ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Klausel formuliere zum einen einen Umkehrschluss, wonach offen bleibe, welches Gericht zuständig sei, wenn die beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt würden. Zum anderen sollten sich Verbraucher nicht an ihr örtlich zuständiges Gericht wenden können, wenn sie die Artikel 15.2.1 bis 15.2.7 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht eingehalten haben. Für das Gericht sei aus diesem Satz nicht sinnvoll abzuleiten, unter welchen Umständen Verbraucher berechtigt seien, Ansprüche vor ihrem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Die Klausel verstoße daher gegen Artikel 3 der RL 93/13/EWG und sei zu kassieren.

Die Berufung nimmt den Standpunkt ein, die Klausel weiche nicht vom geltenden Recht ab und sei daher nicht intransparent. Die Klausel enthalte zum Einen die Grundsatzregel, dass ein Verbraucher seine Ansprüche immer vor seinem örtlich zuständigen Gericht, also an seinem Wohnsitz geltend machen könne, zum anderen eine Ausnahmeregelung für den Fall der Abtretung von Ansprüchen des Verbrauchers nach der Fluggastrechte-VO.

Im zweiten Fall bediene sich der Verbraucher eines Unternehmens, um seine Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend zu machen, weshalb der Verbrauchergerichtsstand nicht zur Anwendung gelange und rechtmäßigerweise ein irisches Gericht gemäß Art 17 Nr.3 iVm Art 25 der Brüssel Ia-VO vereinbart werden dürfe. Das Argument des Erstgerichtes, es sei unklar, unter welchen Umständen der Verbraucher Ansprüche vor seinem örtlich zuständigen Gericht geltend machen könne, sei daher nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen könne die gegenständliche Gerichtsstandsvereinbarung für abgetretene Ansprüche in jedem Fall rechtmäßig getroffen werden. Der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts schließe einerseits die Anwendbarkeit des § 879 Abs 3 ABGB aus. Andererseits stelle die Brüssel I-a VO ein geschlossenes System dar, das einer Missbrauchskontrolle nach dem Maßstab der Klausel-RL bzw. nach § 6 Abs 3 KSchG nicht zugänglich sei.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Das OLG Wien hat sich in einem Parallelverfahren (129 R 37/19p) im Zusammenhang mit einer vergleichbaren Gerichtsstandvereinbarung in einer AGB-Klausel einer Fluglinie mit der Frage befasst, ob Verbraucherschutzinteressen im Wege einer Missbrauchskontrolle solcher Vereinbarungen wahrgenommen werden können oder ob diese Schutzbestimmungen zugunsten der Verbraucher aufgrund der Ausnahmebestimmung des Art 17 Abs 3 EuGVVO nicht greifen, und ist dabei zusammenfassend zu folgendem Ergebnis gelangt:

*„In der gegenständlichen Konstellation ist eine Missbrauchskontrolle anhand der EG-Klausel-Richtlinie von besonderer Bedeutung, weil gemäß Art 17 Abs 3 EuGVVO die sonst im Sinne des Verbraucherschutzes erlassenen Beschränkungen aufgrund des Vorliegens eines Beförderungsvertrages nicht anwendbar sind und der Verbraucher hier daher entsprechend schutzwürdig ist. Gemäß Anh. Nr. 1 lit. q der EG-Klausel-Richtlinie können gerade Klauseln, die dem Verbraucher die Möglichkeit zur Anrufung staatlicher Gerichte nehmen oder erschweren, als missbräuchlich angesehen werden; Art 67 EuGVVO 2012 normiert die grundsätzliche Weitergeltung solcher Vorschriften.*

*Die in Rede stehende Klausel ist daher jedenfalls § 6 Abs 3 KSchG - der in Umsetzung der EG-KlauselRichtlinie ergangen ist - zu unterwerfen und nach diesen Maßstäben zu überprüfen.“*

Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an, sodass auch die vorliegende Klausel 3 der Prüfung nach

§ 6 Abs 3 KSchG unterliegt. (Dass der OGH das von der Berufung erwähnte Vorabentscheidungsersuchen zu 8 Ob 107/19x zurückgezogen und die im Parallelverfahren strittige Gerichtsstandsklausel aufgrund des Anerkenntnisses der dort Beklagten untersagt hat, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt).

Davon ausgehend ist der Ansicht des Erstgerichtes beizupflichten, dass die Klausel im Unklaren darüber lässt, in welchen Fällen Verbraucher letztlich tatsächlich berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche vor dem örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Eine weitere Unklarheit wird dadurch begründet, dass die Klausel im ersten Halbsatz eine Berechtigung im Sinne eines Wahlgerichtsstandes einräumt, um dann im zweiten Halbsatz einen ausschließlichen Gerichtsstand zu Lasten des Verbrauchers zu normieren.

Die Beurteilung der Klausel als intransparent ist daher nicht zu beanstanden.

2.3. Zur Klausel 4:

**„Für Flugbuchungen, die über eines unserer Buchungszentren vorgenommen werden, wird und einfachem Flug [sic] eine Callcenter-Buchungsgebühr gemäß Gebührentabelle erhoben. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2 oder 10.3 ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 3, Punkt 3.1., 3.1.2.)**

Nach Auffassung der Klägerin soll die Klausel intransparent sein, weil der Unternehmer dem Verbraucher eine schlechte deutsche Übersetzung aus dem Englischen zumute, die das Verständnis der Klausel erheblich erschwere, und überdies bei dem verwendeten Ausdruck „nicht

rückerstattbar“ unklar bleibe, welche Fälle der Vertragsauflösung gemeint seien. Aus dem Verweis auf Art 10.2 und 10.3. der AGB ergebe sich, dass die Rückerstattung der Buchungsgebühr nur in jenen Fällen vorgesehen sei, in welchen ein Flug aus im Bereich der Fluglinie liegenden Gründen oder deshalb nicht durchgeführt wurde, weil ein nahes Familienmitglied verstorben sei. Dass in allen übrigen Fällen einer Vertragsabwicklung ex tunc eine Erstattung der Buchungsgebühr unterbleibe, sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, da die Buchungsgebühr als Teil des vereinbarten Entgeltes des Unternehmens im Zuge der vertraglichen Rückabwicklung nach den Bestimmungen des dispositiven Rechts rückerstattet werden müsse. Die Kosten für den Betrieb eines Callcenters fielen in den Geschäftsbetrieb der Beklagten unabhängig davon, ob der einzelne Fluggast dort eine Buchung vornehme oder nicht.

Die Beklagte bestreitet und erwidert, dass die Callcenter-Buchungsgebühr pro Flugbuchung anfalle. Jede Reservierung und jede Fluggast-Reservierungsnummer (Passenger Reservation Number (PRN)), die für eine Buchung vergeben werde, beziehe sich immer auf einen Flug (= eine Flugverbindung zwischen zwei Orten an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Zeit, die aus Hin- und Rückflug oder auch aus einem Hinflug bestehen könne. Möchte ein Fluggast Flugverbindungen zwischen unterschiedlichen Zieldestinationen buchen, würden zwei verschiedene PRN vergeben werden und zwei verschiedene Buchungsvorgänge ablaufen. Die Call-Center Buchungsgebühr decke den

zusätzlichen Aufwand, der dadurch entstehe, dass der Fluggast Flüge über das Callcenter und nicht über das Internet buche. Demgemäß verweise die den ABB angeschlossene Gebührentabelle, dass die Callcenter-Buchungsgebühr „für alle Reservierungen“, sohin für jede einzelne Buchung, welche über das Call-Center durchgeführt werde, anfalle. Soweit die Klausel auf den einzelnen Flug abstelle, sei dies gleichbedeutend mit der jeweiligen Buchung. Weiters werde der Fluggast, der eine Buchung über ein Callcenter vornehmen wolle, angewiesen, diese online durchzuführen, um die Callcenter-Buchungsgebühr zu vermeiden. Die behauptete Intransparenz liege sohin nicht vor.

Der zusätzliche Aufwand einer Callcenterbuchung falle auch dann an, wenn der Fluggast den Flug letztlich - aus welchen Gründen auch immer - nicht antrete, weil diese manuell abgewickelt werde und nicht automatisiert erfolge. Für den Fall, dass ein Flug aus in die Sphäre der Beklagten fallenden Gründen nicht planmäßig durchgeführt werde, treffe die Klausel dahingehend Vorsorge, dass in diesen Fällen der Fluggast auch die Callcenter-Buchungsgebühr rückerstattet erhalte. Die Klausel schließe die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung, der Irrtumsanfechtung und des Rücktritts nicht aus. Dafür treffe die in Art 9.4. getroffene Bestimmung Vorsorge und ordne eine entsprechende Entschädigung der Fluggäste an. Den Luftfahrtunternehmen werde in Art 22 der VO (EG) 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten

in der Gemeinschaft (VO 1008/2008) das Recht eingeräumt, ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Unter Flugpreis iSv Art 2 Z 18 der VO 1008/2008 seien sowohl jene Preise zu verstehen, die für die Beförderung von Fluggästen im Flugverkehr an Luftfahrtunternehmen zu bezahlen seien, als auch etwaige Bedingungen, unter denen diese Preise gelten. Sohin werde den Luftfahrtunternehmen durch die VO auch das Recht eingeräumt, Entgelte, die im Zusammenhang mit der vom Luftfahrtunternehmen zu erbringenden Beförderungsleistung bezahlt werden, für nicht erstattungsfähig zu erklären, wenn die Beförderungsleistung seitens des Fluggastes aus welchem Grund auch immer nicht in Anspruch genommen werde. Die Klausel stehe sohin im Einklang mit Art 22 der VO 1008/2008 und sei daher nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Das Erstgericht nimmt dazu - ausgehend von den auf Urteilsseite 24-25 getroffenen Feststellungen - zusammengefasst den Standpunkt ein, dass die bekämpfte Klausel schon aufgrund ihres Wortlautes intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG sei. Für den Kunden sei daraus nicht ableitbar, für welchen konkreten Fall („und einfachem Flug“) welche Gebühr („gemäß Gebührentabelle“) erhoben werde. Auch aus dem Verweis auf die Gebührentabelle ergebe sich keine Klarstellung, da aus der Formulierung „gilt für alle Reservierungen, die an Flughäfen/durch Call-Center abgewickelt werden“ ebenfalls nicht ableitbar sei, ob die Gebühr für jeden einzelnen Flug oder einmalig für eine telefonische Buchung auch mehrerer Flüge in einem

Buchungsvorgang anfallt. Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis sei im Verbandsprozess nicht maßgeblich.

Da die bekämpfte Klausel schon als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG zu kassieren sei, könne ungeprüft bleiben, ob sie auch gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoße.

Die Berufungswerberin verteidigt die Rechtmäßigkeit der Klausel im Wesentlichen mit der bereits in erster Instanz gebrauchten Argumentation, der sich das Berufungsgericht nicht anschließen vermag.

Wie bereits das Erstgericht dargelegt hat, ist die Klausel bereits aus sprachlichen Gründen intransparent. Die Behauptung der Beklagten, sie habe in der Zwischenzeit das Wort „und“ in der zweiten Zeile durch „pro“ ersetzt, ändert nichts an der Intransparenz der Klausel zum Zeitpunkt der Abmahnung.

Des Weiteren nimmt die Klausel zum einen Bezug auf die Gebührentabelle der Beklagten und zum anderen auf die Punkte 10.2 und 10.3 der ABB. Diese Punkte enthalten ihrerseits wiederum einen pauschalen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004, der den Verbraucher, der Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen will, dazu zwingt, allfällige Widersprüche zu Punkt 10.2.1 der ABB selbst auszuwerten und der Verordnung letztlich den Vorrang zu geben. Die pauschalen und kaskadenartigen Verweisungen (Verweis in Punkt 10.3 auf Punkt 10.2 der ABB, der wiederum auf die Verordnung verweist) führen zur Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

2.4. Zur Klausel 5:

**„Kleinkinder unter 24 Monaten, denen aus Sicherheitsgründen kein eigener Sitzplatz zugewiesen werden kann, unterliegen einer Kleinkindergebühr. Kleinkinder müssen zum Zeitpunkt des Hin- und des Rückflugs jünger sein als 24 Monate. Diese Gebühr wird pro Person und einfachem Flug gemäß unserer Gebührentabelle erhoben [sic]. Mit Ausnahme der unten ausgeführten Bestimmungen der Artikel 10.2. oder 10.3. ist diese Gebühr nicht rückerstattbar.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 3, Punkt 3.1., 3.1.3.)**

Die Klägerin bringt vor, dass der Ausschluss der Rückerstattung der Gebühr aus den oben zu Klausel 4 genannten Gründen gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB verstoße. Die Unzulässigkeit der Klausel ergebe sich zwar nur aus deren letzten Satz. Da dieser aber keine eigenständige Klausel darstelle, bilde er mit den vorangehenden Sätzen eine gemeinsame Klausel.

Die Beklagte bestreitet den behaupteten Verstoß der Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB unter Verweis auf ihr zu Klausel 4 erstattetes Vorbringen.

Das Erstgericht führt zu dieser Klausel ausgehend von den auf Urteilsseite 26 getroffenen Feststellungen aus, dass für die Qualifikation einer Klausel als eigenständig iSd § 6 Abs 3 KSchG die Gliederung des Klauselwerks nicht maßgeblich sei. Zwei unabhängige Regelungen könnten in einem Punkt oder sogar in einem Satz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein. Es komme vielmehr darauf an, ob ein materiell eigenständiger Regelungsbereich vorliege. Dies sei dann der Fall, wenn die Bestimmungen isoliert voneinander wahrgenommen werden könnten.

Im vorliegenden Fall ergebe sich die Unzulässigkeit der gesamten Klausel aus ihrem nicht als eigenständige

Klausel zu betrachtenden letzten Satz, der ohne den vorangehenden Text, auf den er Bezug nehme, keinen Sinn ergebe. Die Klausel beziehe sich zum einen auf die Gebührentabelle und zum anderen auf die Punkte 10.2 und 10.3 der ABB. Ein derartiger Querverweis sei grundsätzlich zulässig, doch erblicke die Klägerin zu Recht in den verwiesenen Punkten wiederum einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 261/2004, der wiederum so ausgestaltet sei, dass er pauschal auf die Verordnung verweise und der Verbraucher dazu gezwungen sei, allfällige Widersprüche zu Punkt 10.2.1 der ABB selbst auszuwerten, um der Verordnung letztlich den Vorrang zu geben. Insbesondere Punkt 10.3 der ABB verweise in einer Art Schleife noch einmal auf Punkt 10.2., der seinerseits auf die Verordnung verweise. Der pauschale Verweis in AGB auf ergänzende Bestimmungen sei als intransparent zu bewerten, da der Verbraucher gezwungen sei, sich aus mehreren Bestimmungen jene herauszusuchen, welche für ihn gelte.

Insgesamt liege daher ein Verstoß der Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG vor.

Die Berufung bekämpft die Rechtsansicht des Erstgerichtes. Dieses habe nicht berücksichtigt, dass Punkt 10.2 der ABB einen eigenen Link „Darstellung dieser Rechte“ vorsehe, bei dessen Anklicken der Fluggast auf einer Seite sämtliche Ansprüche nach der FluggastrechteVO erfahre.

Doch vermag dieser Umstand an der Bewertung der Klausel als intransparent nichts zu ändern. Das Berufungsgericht erachtet die Rechtsansicht des Erstgerichtes als zutreffend (500a ZPO). Es kann daher

darauf sowie auf die Ausführungen zur Klausel 4 verwiesen werden.

2.5. Zur Klausel 8:

**„Etwaige Änderungen der Reisedaten bzw. -route können sich auf den zu bezahlenden Flugpreis auswirken.“ (Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.1.)**

Die Klägerin behauptet einen Verstoß der Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, weil sie den Eindruck erwecke, dass es zu Preisänderungen auch in solchen Fällen kommen könne, in welchen Änderungen der Reisedaten bzw. -route nicht auf Umstände zurückzuführen seien, die aus der Sphäre des Verbrauchers stammten, sondern aus jener des Unternehmers bzw. aus einer neutralen Sphäre. Derartige einseitige Preisänderungsvorbehalte bzw. Preisfestsetzungsrechte seien gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und auch unvereinbar mit § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, da keine eindeutigen Parameter für eine Preisänderung festgelegt werden würden. Nicht plausibel erscheine, dass die Klausel nur auf Änderungen durch den Fluggast abstelle, da derartige Vertragsänderungen ohnehin der Zustimmung des Luftfahrtunternehmens bedürften. Oftmals seien derartige Umbuchungen bereits aufgrund der vereinbarten Vertragsbedingungen von vornherein unzulässig bzw., sofern sie möglich seien, nur im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen und gegen eine Umbuchungsgebühr durchführbar. Da dies allgemein bekannt sei, bestehe keine Notwendigkeit in den AGB darauf hinzuweisen.

Die Beklagte wendet ein, die Klausel stelle darauf ab, dass sich der Flugpreis ändern könne, wenn der Fluggast und

nicht die Beklagte das Reisedatum oder die Reiseroute ändere. Dies folge bereits daraus, dass der Fluggast eine bestimmte Reiseroute und ein bestimmtes Reisedatum auswähle, zum anderen sehe die den ABB angeschlossene Gebührentabelle eine gesonderte Gebühr vor, die von einem Fluggast, der nicht den Umbuchungen einschließenden Flexi-Plus-Tarif gewählt habe, zu bezahlen sei, wenn er Flugänderungen vornehmen möchte. Letztlich ergebe sich dies bereits aus dem Gesamtzusammenhang der Bestimmung des Art 4.1 der ABB, insbesondere aus dessen ersten Satz, wonach der Flugpreis eben nur für die vom Fluggast gewählte Beförderung zwischen dem Flughafen am Abflugort und dem Flughafen am Ankunftsort gelte.

Dass die gegenständliche Klausel davon spreche, dass sich Änderungen der Reisezeiten und Reiseroute auf den Flugpreis auswirken könnten, sei deshalb zutreffend, da der Flugpreis für den neuen Flug im Falle einer Umbuchung durchaus dem Flugpreis für den ursprünglich (umgebuchten) Flug entsprechen bzw. sogar günstiger sein könne.

Da die Klausel sohin kein einseitiges Preisänderungsrecht festlege und auch bei verständiger Auslegung nicht in einem solchen Sinn zu verstehen sei, verstoße die Klausel weder gegen § 879 Abs 3 ABGB, noch gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Das Erstgericht bejaht einen Verstoß der Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB iVm § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Nach letzterer Bestimmung seien für den Verbraucher besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein

Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zustehe, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsehe, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt seien sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt. Es widerspräche dem Zweck der Bestimmung, wollte man die für die Preiserhöhung erforderlichen Umstände lediglich als Anlass für eine sonst in keiner Weise näher determinierte Preiserhöhung ansehen. Läge es allein im Belieben des Unternehmers, im Falle des Eintrittes der vorweg genannten Umstände eine wie immer geartete Preiserhöhung durchzuführen, so wäre gerade jener Willkür Tür und Tor geöffnet, gegen die sich Abs 1 Z 5 wende. Die Pflicht zur Nennung der für die Preiserhöhung maßgebenden Umstände schließe vielmehr mit ein, dass dem Verbraucher auch die Art und Weise der Preiserhöhung einsichtig werde. Dies erfordere auch eine klare Umschreibung der „maßgebenden Umstände“. Da § 6 Abs 1 Z 5 KSchG insbesondere auch dazu diene, dem Verbraucher Klarheit darüber zu verschaffen, unter welchen Umständen er in welchem bestimmtem Ausmaß mit einer Preiserhöhung zu rechnen habe, reichten allgemeine generalklauselhafte Hinweise nicht aus, um die „maßgebenden Umstände“ zu beschreiben.

Zwar habe der Verbraucher aufgrund der Klausel 8 eventuell weniger zu zahlen, wenn er im Nachhinein einen günstigeren Flug auswähle (ungeachtet einer jedenfalls

anfallenden Änderungsgebühr), sodass nicht von einer lediglich einseitigen Preisänderungsmöglichkeit durch die Beklagte ausgegangen werden könne. Doch bleibe schlichtweg unklar, welche „etwaigen Änderungen“ sich auf den zu zahlenden Flugpreis auswirkten, sodass für Verbraucher nicht ersichtlich sei, unter welchen Umständen sich der Flugpreis im Nachhinein ändern könne.

Ein allfälliger Verweis auf die ABB oder eine Gebührentabelle sei der Klausel nicht zu entnehmen und sei darüber hinaus auch fraglich, inwieweit ein solcher zur Klärung des Wortlauts beitragen könnte.

Die Berufungswerberin bekämpft diese Auffassung und erachtet die Wendung „Änderung der Reisedaten bzw. der Reiseroute“ als klar und eindeutig in dem Sinne, dass diese Parameter nur vom Fluggast (und nicht auch von der Fluglinie) geändert werden könnten, weshalb sie nicht gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG verstoße.

Die Berufung ist in diesem Punkt nicht berechtigt.

Nach § 6 Abs 1 Z 5 KSchG sind Vereinbarungen für Entgeltänderungen zulässig, wenn sie vereinbart, klar nachvollziehbar, in ihren Kriterien sachlich gerechtfertigt, für beide Seiten in gleicher Weise gegeben und in ihren Voraussetzungen vom Willen des Unternehmers unabhängig sind (*Langer in Kosesnik/Wehrle, KSchG<sup>4</sup> § & KSchG Rz 25*). Es muss die Berechnung des neuen Preises anhand der Veränderung der zulässig vereinbarten Parameter möglich sein, pauschale Erhöhungen sind unzulässig. Ein angegebener Parameter für die Entgeltänderung muss ausreichend bestimmt sein. Vage Andeutungen des Zusammenhangs und

Generalklauseln wie „Erhöhung von ... Lohn- und Materialkosten, Einstandspreisen und sonstigen Kostenbestandteilen“, die den Unternehmer zur anteilmäßigen Preiskorrektur und Nachforderung berechtigen“ führen zur Unwirksamkeit der Klausel (*Langer aaO Rz 27*). Mit der Wendung „etwaige Änderungen der Reisedaten bzw. -route“ enthält die bekämpfte Klausel lediglich eine allgemeine, generalklauselhafte Umschreibung der „maßgebenden Umstände“, unter welchen der Unternehmer eine Preisänderung vornehmen kann. Da somit unklar bleibt, welche Änderungen sich in welchem Ausmaß auf den zu entrichtenden Flugpreis auswirken, verstößt die Klausel gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Überdies ist der Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung entgegen der Auffassung der Beklagten nicht zu entnehmen, dass sie ausschließlich für Änderungen der Reisezeit oder der Reiseroute durch den Fluggast gelten soll, weshalb sie auch als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG zu qualifizieren ist.

2.6. Zur Klausel 9:

**„Flughafen-Abfertigungsgebühren, Sicherheitsabgaben, sämtliche vom Staat eingehobene Steuern (einschließlich aber nicht beschränkt auf Großbritanniens Fluggaststeuer) sowie von uns verrechnete Abgaben für Leistungen im Zusammenhang mit einem von uns betriebenen und von Ihnen in Anspruch genommenen Flug, müssen von Ihnen in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe entrichtet werden.“ (Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.1.)**

Die Klägerin erachtet die Klausel als intransparent, weil bei einem „im Zeitraum der Buchung geltenden“ Flugpreis völlig unklar bleibe, was damit gemeint sei. Preise für angebotene Flüge würden sich oft mehrmals

täglich ändern und es könne mit „geltend“ wohl nur der vom Luftfahrtunternehmer angebotene Flugpreis gemeint sein. Wenn aber tatsächlich der angebotene Flugpreis gemeint sei, so erzeuge der Hinweis auf eine „Geltung“ den unrichtigen Eindruck, der Flugpreis hätte eine Gültigkeit, die nicht allein von den Willenserklärungen der Vertragsparteien abhängt. Bereits deshalb sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte wendet ein, die inkriminierte Klausel sehe ebenso wie die Klausel 7 weder einen Vorrang von Preislisten gegenüber der mit dem Fluggast getroffenen Vereinbarung vor, noch stelle sie sonst die zwischen der Beklagten und dem Fluggast getroffenen Vereinbarungen in Frage. Vielmehr stelle auch diese Klausel klar, dass der vom Fluggast geschuldete Flugpreis jener sei, der im Zeitpunkt der Buchung gegolten habe und vom Fluggast akzeptiert worden sei. Im Falle einer Erhöhung oder Verminderung von anwendbaren Steuern und dergleichen nach der Buchung stünden dem Fluggast und/oder der Beklagten gemäß der gegenständlichen Klausel grundsätzlich keine Ansprüche zu. Vielmehr schulde der Fluggast den im Zeitpunkt der Buchung geltenden Flugpreis, der am Ende des Buchungsvorganges auf der Webseite der Beklagten ausgewiesen worden sei und den der Fluggast im Zeitpunkt der Buchung durch Betätigen des Buttons „Jetzt bezahlen“ akzeptiert habe. Im Flugpreis allenfalls enthaltene staatliche Steuern, Sicherheitsabgaben usw. würden bei dieser Darstellung des Flugpreises gesondert ausgewiesen werden. Der Flugpreis hänge sohin allein von der

Willenseinigung der Parteien ab. Im Zusammenhalt mit Art 4.2.2. der ABB ergebe sich, dass die Beklagte zu einer Erhöhung des Flugpreises im Falle einer Änderung von Steuern nur nach Maßgabe des Art 4.2.2. der ABB berechtigt sei, wobei es dem Fluggast offen stehe, den Flug nicht anzutreten und den bezahlten Flugpreis zurück zu erhalten, wenn er mit einer Erhöhung nicht einverstanden sei. Die Bestimmung sei sohin weder gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, noch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Das Erstgericht führt dazu aus, die Formulierung „in der am Zeitpunkt Ihrer Buchung geltenden Höhe“ sei insofern unklar, als dabei bei kundenfeindlichster Auslegung nicht zwingend auf das vereinbarte Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Verbraucher Bezug genommen werde. Das Wort „geltend“ indiziere eine andere Bedeutung als es das Wort „vereinbart“. Bei Anwendung des im Verbandsverfahren nach § 28 KSchG geltenden Grundsatzes der kundenfeindlichsten Auslegung der Bestimmung sei daher davon auszugehen, dass diesbezüglich eben nicht die zwischen der Beklagten und dem Verbraucher vereinbarte Höhe relevant sei, sondern vielmehr eine andere, nicht näher eruierbare Höhe.

Die Klausel sei daher nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam und zu kassieren.

Die Berufung beharrt demgegenüber auf der Zulässigkeit der Klausel, weil sich diese nur auf die vertragliche Preisvereinbarung am Tag der Buchung und Zahlung beziehe.

Die Berufung ist in diesem Punkt berechtigt.

Gerade wenn man - der Argumentation der Klägerin folgend - davon ausgeht, dass sich Preise für angebotene Flüge oft sogar mehrmals täglich ändern, dient die inkriminierte Formulierung, wonach Steuern, Gebühren und Abgaben in der „... am Zeitpunkt der Buchung geltenden Höhe“ zu zahlen sind, nicht der Verwirrung, sondern im Gegenteil der diesfalls notwendigen Präzisierung, sodass die Klausel nicht als intransparent qualifiziert werden kann.

Der Berufung war daher in diesem Punkt Folge zu geben.

2.7. Zur Klausel 10.

**„Wenn Sie die Reise nicht antreten, können Sie innerhalb eines Monats schriftlich die vollständige Rückerstattung der bezahlten staatlichen Steuern beantragen.“ (Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.1.)**

Die Klägerin behauptet einen Verstoß der Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB, da diese die Rückerstattung von Beträgen regle, die im Falle eines Nichtantritts der Reise nicht anfallen würden und sohin nach bereicherungsrechtlichen Vorschriften vom Unternehmer zurückzuerstatten seien. Zudem sehe die Klausel jedenfalls unangemessen kurze Verfallsfristen vor, weshalb sie gröblich benachteiligend sei, da nach österreichischem Recht für derartige bereicherungsrechtliche Ansprüche im Regelfall eine Verjährungsfrist von 30 Jahren, jedenfalls aber zumindest von drei Jahren zur Verfügung stehe. Ein legitimes und schützenswertes Interesse der Beklagten an der Verkürzung der Frist liege nicht vor, zumal bereits aus steuerlichen Gründen Daten und Unterlagen über derartige Geschäftsfälle zumindest sieben Jahre aufzubewahren seien.

Weiters sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, weil unklar sei, welche staatlichen Steuern gemeint seien und was darunter zu verstehen sei, dass eine vollständige Rückzahlung beantragt werden könne.

Die Beklagte stellt in Abrede, dass die Klausel gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend sei. In dem vom Fluggast für die Beförderung durch die Beklagte zu zahlenden Flugpreis seien mit Ausnahme allenfalls anfallender staatlicher Steuern, sofern diese ausgewiesen würden, keine Flughafengebühren oder sonstigen (passagierbezogenen) Gebühren, Zuschläge und Entgelte enthalten, die nicht auch dann anfallen würden, wenn der Fluggast den gebuchten Flug nicht antrete. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beklagte regelmäßig Tickets zu Preisen anbiete, die niedriger seien als die für die betreffende Beförderung anfallenden staatlichen Steuern und/oder passagierbezogene Gebühren und Zuschläge. Es gebe daher schon aus diesem Grund keine Grundlage dafür, dass die Beklagte solche im Flugpreis gar nicht enthaltenen „Abgaben“ im Falle des Nichtantritts des Fluges zurückerstatten müsse.

Zudem räume Art 22 der VO 1008/2008 den Luftfahrtunternehmen das Recht ein, ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Unter Flugpreis iSd Art 22 seien gemäß Art 2 Z 18 der VO 1008/2008 jene Preise zu verstehen, die für die Beförderung von Fluggästen im Flugverkehr an Luftfahrtunternehmen zu bezahlen seien, sowie etwaige Bedingungen, unter denen diese Preisen gelten würden. Art 22 der VO räume sohin

einem Luftfahrtunternehmen das Recht ein, die wirtschaftliche Entscheidung darüber zu treffen, eine Belastung aus Flughafengebühren und dergleichen nicht an den Fluggast weiterzugeben, sondern diese selbst zu tragen. Eine Verpflichtung des Luftfahrtunternehmens, derartige Belastungen an den Fluggast weiter zu verrechnen, bestehe nicht und ließe sich zudem nicht mit der Preisfestsetzungsfreiheit gemäß Art 22 der VO 1008/2008 in Einklang bringen. Es gebe keine Grundlage dafür, dem Fluggast im Falle des Nichtantritts eines Fluges Flughafengebühren und sonstige passagierbezogene Gebühren und Zuschläge zu erstatten, mit denen der Fluggast auch dann nicht belastet worden wäre, wenn er den Flug angetreten hätte. Hätte die Beklagte auch im Flugpreis noch nicht enthaltene passagierbezogene Gebühren und Zuschläge zu ersetzen, würde der ohnedies erlittene Schaden im Falle des Nichtantritts des Fluges durch einen Fluggast durch entgangene Einnahmen durch zusätzliche Serviceleistungen noch weiter vergrößert werden. Diesem Umstand müsse die Beklagte durch Preiserhöhungen für die Allgemeinheit Rechnung tragen, womit ihr aber eine wirtschaftliche Maßnahme aufgedrängt werden würde, die das ihr gemäß Art 22 der VO 1008/2008 gewährleistete Preisfestsetzungsfreiheit beeinträchtige. Zusammenfassend sei somit eine Rückerstattung von passagierbezogenen Gebühren und Zuschlägen im Falle des Nichtantritts des Fluges nicht geboten, wenn das Luftfahrtunternehmen die wirtschaftliche Entscheidung getroffen habe, derartige

Gebühren und Zuschläge nicht in den vom Fluggast zu bezahlenden Preis einzuschließen.

Bezüglich der einmonatigen Antragsfrist ab dem Nichtantritt eines Fluges bestehe bei der Beklagten ein legitimes und schützenswertes Interesse daran, dass allfällige Rückerstattungsansprüche innerhalb einer überschaubar kurzen Frist abgewickelt werden würden. Es müssten nicht nur die Buchungsdaten selbst, sondern auch die Daten über die Zusammensetzung des Flugpreises und die darin enthaltenen staatlichen Gebühren gespeichert und in Evidenz gehalten werden. Eine Evidenzhaltung über einen längeren Zeitraum könne wirtschaftlich nicht gewährleistet werden, sodass die Beklagte innerhalb kurzer Frist Gewissheit über geltend gemachte Ersatzansprüche haben müsse, weil sie andernfalls erheblichen Beweisschwierigkeiten ausgesetzt wäre. Zudem habe die Beklagte für solche Erstattungsansprüche entsprechend Vorsorge in ihrer Bilanz zu treffen, sodass es auch aus wirtschaftlicher Sicht erforderlich sei, möglichst rasch Gewissheit über geltend gemachte Erstattungsansprüche zu haben. Zum Zwecke der einfachen Antragstellung werde dem Fluggast für die Geltendmachung der Erstattung auf [www.laudamotion.com](http://www.laudamotion.com) ein online-Formular zur Verfügung gestellt. Die vorgesehene Frist von einem Monat sei daher angemessen und sachlich gerechtfertigt, zumal die Geltendmachung nicht übermäßig erschwert werde.

Das Erstgericht bewertet die Klausel als intransparent, weil sie nicht darauf abstelle, aus welchen Gründen der Flug nicht angetreten werde. Daraus folge, dass

bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung die Verwaltungsgebühr selbst dann verlangt werden könnte, wenn der Flug aus in der Sphäre der Beklagten liegenden Gründen unterbleibe.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten könne bei lebensnaher Betrachtung nicht davon ausgegangen werden, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher die Klausel so verstehen werde, dass mit „bezahlten staatlichen Steuern“ nur solche Abgaben gemeint seien, die ausdrücklich in dem dem Kunden verrechneten Preis ausgewiesen seien. Dies gelte insbesondere auch aufgrund des Umstands, dass die Steuerpflicht jedenfalls entstehe und die anfallenden Steuern zu zahlen seien. Bei lebensnaher Betrachtung könne somit gerade nicht davon ausgegangen werden, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher danach differenzieren werde, ob das für das Ticket bezahlte Geld von der Beklagten für die anfallenden Steuern gewidmet werde oder nicht.

Insgesamt werde in der gegenständlichen Klausel der Verbraucher über eine Rückerstattung informiert, zu der es nach Ansicht der Beklagten tatsächlich nie kommen könne, da sie keine staatlichen Steuern weiter verrechne. Damit werde dem Verbraucher ein unzutreffendes Bild seiner vertraglichen Position vermittelt, was die Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG zur Folge habe.

Die Berufungswerberin kritisiert, dass nicht nachvollziehbar sei, warum diese Klausel die Rechtsposition des Verbrauchers unklar und unverständlich darstellen würde. Die Klausel beziehe sich auf die vom Fluggast

bezahlten staatlichen Steuern, die er von der Beklagten zurückfordern könne. Habe er keine solchen Steuern bezahlt, habe er auch keinen Rückerstattungsanspruch. Die Klausel sei daher nicht intransparent. Sie sei aber auch nicht gröblich benachteiligend, weil die einmonatige Frist zur Beantragung der Rückerstattung angemessen und sachlich gerechtfertigt sei.

Die Berufungsausführungen überzeugen nicht.

Grundlage für die in der Klausel geregelte Rückerstattung von bezahlten Steuern im Falle des Nichtantritts der Reise ist das Bereicherungsrecht, welches für solche Ansprüche (im österreichischen Rechtsbereich) eine Verjährungsfrist von mindestens drei Jahren vorsieht. Die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Verjährungsfrist ist zwar grundsätzlich zulässig, unterliegt aber der Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB, wenn sie in AGB erfolgt (RIS-Justiz RS0034782 [T4]). Verfallsklauseln sind dann sittenwidrig, wenn sie die Geltendmachung des Anspruchs ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren (RIS-Justiz RS0016688). Je kürzer die Verfallsfrist sein soll, desto triftiger muss der Rechtfertigungsgrund sein (2 Ob 50/05z; 4 Ob 227/06w); jedenfalls ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich (1 Ob 1/00d; 4 Ob 279/04i). Die von der Beklagten für die Verkürzung der Frist auf ein Monat ins Treffen geführten buchhalterischen Gründe und das Argument, sie stelle dem Fluggast ein online-Formular zur Verfügung, mit dem er die Rückerstattung einfach beantragen könne, stellen keine sachliche Rechtfertigung für die gravierende

Fristverkürzung dar. Die Klausel verstößt daher gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Die Klausel ist aber auch intransparent, weil unklar ist, welche staatlichen Steuern gemeint sind, und was darunter zu verstehen ist, dass eine „vollständige Rückzahlung“ beantragt werden kann, sodass sie dem Verbraucher ein unklares Bild seiner Rechtsposition vermittelt. Dass unter „bezahlten staatlichen Steuern“ nur solche zu verstehen sind, die ausdrücklich in dem dem Kunden verrechneten Flugpreis ausgewiesen sind, lässt sich aus dem Wortlaut der Klausel nicht ableiten.

Der Berufung konnte daher hinsichtlich der Klausel 10 kein Erfolg beschieden sein.

2.8. Zur Klausel 11:

**„Dafür fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr für die Erstattung staatlicher Steuern in der in unserer Gebührentabelle festgesetzten Höhe an.“  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.1.)**

Die Klägerin erachtet die Klausel als gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Da den Unternehmer eine gesetzliche Verpflichtung treffe, jene Beträge, um die er im Fall des Nichtantritts der Reise bereichert wäre, zu erstatten, dürfe er dafür kein Entgelt verlangen (9 Ob 8/18v). Der Beklagten entstehe durch die Rückzahlung kein nennenswerter Aufwand.

Die Beklagte hält dem entgegen, dass die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung einer beantragten Rückerstattung von staatlichen Steuern zulässig und gerechtfertigt sei. Der betreffende Bearbeitungsaufwand falle ausschließlich deshalb an, weil

sich der Fluggast entschieden habe, entgegen dem abgeschlossenen Beförderungsvertrag die Beförderung durch die Beklagte nicht in Anspruch zu nehmen. Es würden daher vor allem die Interessen des Fluggastes an der Rückerstattung der von ihm bezahlten staatlichen Steuern verfolgt werden. Der Aufwand der Beklagten bestehe darin, dass jeder Flug eines Fluggastes, der nicht genutzt werde, in ihrer Datenbank manuell geöffnet werden müsse, um Zugang zu der Kalkulation der Steuern für den betreffenden Beförderungsvorgang zu erlangen, sofern solche Steuern im Flugpreis enthalten seien. Danach müsse jeder Passagier, der den Flug nicht genutzt habe, individuell ermittelt, händisch von der Flugliste gelöscht und es müsse der Flug im Datensystem wieder „geschlossen“ werden. Dafür müsse ein Mitarbeiter pro Erstattungsansuchen etwa 20 Minuten an Arbeitszeit aufwenden. Weitere zehn Minuten an Arbeitszeit würden für die manuelle Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches anhand von Steuertabellen pro Anspruch anfallen. Die Erstellung eines entsprechenden individuell gefertigten Briefes bezüglich des Rückerstattungsanspruches bedürfe weiterer zehn Minuten Arbeitszeit. Ferner müsse eine Mitarbeiter der Finanzabteilung für die Rückerstattung einen Überweisungsscheck ausfertigen, was weitere 25 Minuten Arbeitszeit in Anspruch nehme.

Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr sei daher zulässig, zumal die Beklagte tatsächlich eine entgeltfähige Nebenleistung für den Fluggast erbringe. Da die Beklagte keine Überbuchungen ihrer Flüge vornehme, könne sie den

frei werdenden Sitzplatz auch nicht anderweitig verkaufen. Aufgrund der mangelnden Einnahmen durch Inanspruchnahme zusätzlicher Serviceleistungen durch den Fluggast, habe die Beklagte sogar einen Verlust zu erleiden, wenn sie einen Rückerstattungsanspruch ohne gesondertes Entgelt zu bearbeiten habe.

Das Erstgericht stuft die Klausel als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG ein.

Die Berufung beharrt auf der Zulässigkeit der Klausel. Der Verwaltungsgebühr stehe ein tatsächlicher Arbeitsaufwand der Beklagten gegenüber, der als entgeltfähige Nebenleistung anzusehen sei.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen.

Richtig ist zwar, dass der Oberste Gerichtshof im Zusammenhang mit einer Verfallsklausel (Verlust des Wertkartenguthabens - 4 Ob 112/04f) ausgesprochen hat, dass es nicht zwingend sei, dass die mit der Rückzahlung unverbrauchter Guthaben anfallenden Kosten auf sämtliche Kunden, also unberechtigterweise auch auf jene, die eine derartige Rückzahlung nicht benötigen oder nicht beanspruchen, aufgeteilt werden müssten. Es wäre durchaus möglich, diese Kosten gerade jenen in Rechnung zu stellen, die sie verursachen (etwa durch Abzug einer Manipulationsgebühr im Falle der Rückerstattung eines unverbrauchten Guthabens). Diese Rechtsansicht hat der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung 4 Ob 227/06w, in welcher ua eine Klausel zu beurteilen war, die vorsah, dass für die Bearbeitung der Rückerstattung des Restguthabens bei Wertkartenverträgen eine Gebühr in Rechnung gestellt

werden kann, bestätigt und klargestellt, dass ein Bearbeitungsentgelt an sich jedenfalls zulässig ist, sodass die Klausel nicht aus diesem Grund unzulässig ist.

Doch verstößt die Klausel 11 deshalb gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil ihr eine Einschränkung dahingehend, dass die Verwaltungsgebühr nur bei in der Sphäre des Verbrauchers liegenden Gründen eingehoben werden soll, nicht zu entnehmen ist, sodass danach das Entgelt - jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung (RIS-Justiz RS0016590) - selbst dann verlangt werden könnte, wenn der Flug aus in der Sphäre der Beklagten liegenden Gründen unterbleibt.

Der Berufung war daher auch hinsichtlich der Klausel 11 nicht Folge zu geben.

2.9. Zur Klausel 12:

**„Alle übrigen Entgelte sind nicht rückerstattbar.“  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.1.)**

Die Klägerin bringt dazu vor, dass dem Unternehmer zwar im Falle der Nichtinanspruchnahme der Leistung durch den Verbraucher gemäß § 1168 Abs 1 ABGB das vereinbarte Entgelt gebühre, dieser sich aber darauf anrechnen lassen müsse, was er sich infolge des Unterbleibens der Leistungserbringung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt habe. Da die Klausel diese Anrechnungsvorschriften des § 1168 Abs 1 ABGB abbedinge, sei sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel könne etwa dazu führen, dass das Luftfahrtunternehmen gebuchte Sitzplätze, die lange vor der Durchführung des Fluges storniert würden, ein

zweites Mal verkaufe und sich die Ersparnisse aber dann nicht anrechnen lassen müsse. Der BGH habe mit Urteil vom 20.03.2018, X ZR 25/17 nur ausgesprochen, dass Klauseln in den Beförderungsbedingungen eines Luftverkehrsunternehmens, die für den in einem bestimmten Tarif gebuchten Personenbeförderungsvertrag das freie Kündigungsrecht ausschließen, den Fluggast nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligten.

Die Beklagte hält dem entgegen, dass das gesetzliche Leitbild eines Werkvertrages für einen Vertrag über die Beförderung mit einem Massenverkehrsmittel nicht maßgeblich sei (BGH vom 20.03.2018, X ZR 25/17). Bei solchen Verträgen seien daher Abweichungen von § 1168 ABGB dahingehend, dass eine Anrechnung der Ersparnisse oder eines anderweitigen Erwerbs zu unterbleiben habe, zulässig und nicht gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Das Erstgericht beurteilt diese Klausel als intransparent.

Die Berufung tritt dieser Auffassung entgegen. Es sei nicht erkennbar, was an dieser überaus kurzen Klausel unklar sei. Diese besage, dass Flugtickets und andere Gebühren wie etwa Sitzplatzreserverierungsgebühren nicht refundiert würden, wenn der Fluggast seinen Flug nicht antrete. Da sich die Beklagte nichts erspare, wenn der Fluggast seinen Flug nicht antrete, müsse sie auch nichts zurückzahlen.

Diese Ausführungen können im Ergebnis nicht überzeugen.

Der BGH hat mit Urteil vom 20.3.2018, X ZR 25/17, ausgesprochen, dass der Vertrag über die Personenbeförderung mit einem Massenverkehrsmittel vom allgemeinen Werkvertragsrecht abweichende Besonderheiten aufweist, die sich in einem dem Werkvertragsrecht eingeschränkt folgendem Leitbild niederschlagen. Eine Klausel in den Beförderungsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens, die für den in einem bestimmten Tarif gebuchten Personenbeförderungsvertrag das freie Kündigungsrecht ausschließe, benachteilige den Fluggast nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sei daher wirksam. Entgegen der Auffassung der Klägerin bezog sich diese Entscheidung nicht nur auf den Ausschluss des Kündigungsrechts des Kunden, sondern auch auf den Ausschluss der dort primär verfahrensgegenständlichen Anrechnungsvorschrift des - der Regelung des § 1168 Abs 1 ABGB weitgehend entsprechenden - § 649 BGB. Folgt man der überzeugenden Begründung des BGH, so begründet das Abbedingen der Anrechnungsvorschrift des § 1168 Abs 1 ABGB auch hier keinen Verstoß der Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Doch stellt die inkriminierte Klausel nicht darauf ab, aus welchen Gründen der Flug nicht angetreten wird. Daraus folgt, dass die Rückerstattung des Entgelts - jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung (RIS-Justiz RS0016590) - selbst dann unterbleiben kann, wenn der Flug aus in der Sphäre der Beklagten liegenden Gründen unterbleibt. In diesen Fällen bewirkt die Klausel eine gröbliche Benachteiligung des Kunden iSd § 879 Abs 3 ABGB,

sodass ihre Verwendung vom Erstgericht im Ergebnis zutreffend untersagt wurde.

2.10. Zu den Klauseln 13 und 14:

Die Klauseln 13 und 14 werden aufgrund ihres engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam behandelt:

**[13] „Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftbeförderung sind laufenden Änderungen unterworfen und können auch nach dem Datum Ihrer Buchung erhoben werden, soweit zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und für uns nicht vorhersehbar oder vermeidbar waren. Wenn eine solche Steuer, Gebühr oder Abgabe nach Ihrer Buchung eingeführt oder erhöht wird, sind Sie verpflichtet, diese (bzw. die Erhöhung) vor der Abreise zu bezahlen, soweit wir Sie nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren. Alternativ können Sie sich entscheiden den Flug nicht anzutreten, und die Flugkosten bei uns zurückzufordern.“**

**Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4., Punkt 4.2., 4.2.2.)**

**[14] „Umgekehrt sind Sie, falls Steuern, Gebühren oder Abgaben abgeschafft oder gesenkt werden, sodass sie für Sie nicht mehr gelten oder ein geringerer Betrag fällig ist, berechtigt, eine Erstattung des Differenzbetrages von uns zu beantragen, soweit Sie uns nach Kenntniserlangung hierüber unverzüglich informieren.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.2., 4.2.2.)**

Nach Auffassung der Klägerin verstößt die Klausel 13 gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG. Der Verbraucher verfüge entgegen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG über keinerlei Informationen darüber, welche Steuern, Abgaben und Gebühren überhaupt in den Flugpreis eingepreist seien.

Die Beklagte sei zumindestens dazu verpflichtet, den Kunden über die Art der Preisberechnung zu informieren.

Dieser könne nicht abschätzen, inwiefern und in welchem Ausmaß es aus diesem Titel zu Preiserhöhungen kommen könne.

Der Beklagten wäre es durchaus zumutbar, Preisanpassungsklauseln entsprechend transparent für den Kunden im Sinne des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zu gestalten.

Die Klausel 14 sehe eine unangemessen kurze Verfallsfrist vor, indem ein Anspruch nur bei unverzüglicher Geltendmachung bestehen solle. Das sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Überdies sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da unklar bleibe, welche Zeitspanne dem Verbraucher tatsächlich zur Verfügung stehe, um einen Ersatzanspruch geltend zumachen.

Die Beklagte wendet ein, dass die Voraussetzungen einer nachträglichen einseitigen Preisänderung gemäß § 6 Abs 1 Z 5 KSchG erfüllt seien. Im Sinne der geforderten Zweiseitigkeit (Symmetrie-Gebot) sei der Fluggast gemäß den Klauseln 13 und 14 unter den gleichen Bedingungen, unter denen die Beklagte den Flugpreis erhöhen könne, zu einer Reduktion berechtigt, wobei beide ihren Anspruch jeweils unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen hätten. Die für die Entgeltänderung maßgeblichen Umstände seien in den beanstandenden Klauseln eindeutig umschrieben, nämlich die Neueinführung oder die Erhöhung der für die Luftbeförderung des Fluggastes anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben.

Bei den im Flugpreis ausgewiesenen Steuern, Gebühren oder Abgaben handle es sich um externe Faktoren, sodass Änderungen der Abgaben nichts mit einer willkürlichen Preissteigerungsmöglichkeit des Luftfahrtunternehmens zu tun hätten. Mangels Beherrschbarkeit der Neueinführung von

Steuern, Gebühren oder Abgaben seien diese nicht vom Willen der Beklagten abhängig, sodass eine nachträgliche Anpassung sachlich gerechtfertigt sei. Weiters stelle die Formulierung „Steuern, Gebühren und Abgaben für die Luftfahrtbehörde“ eine klare Umschreibung jener Umstände dar, die zu einer Erhöhung, aber auch zu einer Reduzierung des vereinbarten Preises führen könnten, zumal diese beim Flugpreis ausgewiesen würden.

Ein Verstoß gegen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG liege schon deshalb nicht vor, weil diese Bestimmung gemäß § 5a Abs 2 Z 13 KSchG auf Verträge über die Beförderung von Personen nicht anzuwenden sei. Eine taxative Auflistung aller in den ca. 50 Flughäfen in 23 Staaten geltenden Steuern, Gebühren und Abgaben sei für die Luftfahrtbehörde praktisch unmöglich, zumal nicht absehbar sei, welche Steuern, Gebühren oder Abgaben in Zukunft erhoben werden würden. Zudem habe der Fluggast die Berechtigung, die gebuchte Beförderungsleistung nicht in Anspruch zu nehmen und den gesamten Flugpreis zurückzuverlangen, sollte er mit der gemäß Art 4.2.2. der ABB begehrten Entgelterhöhung nicht einverstanden sein. Da dem Fluggast derselbe Zeitrahmen für die Geltendmachung der Reduktion zustehe wie der Beklagten für die Erhöhung, seien die Vertragspositionen insoweit völlig identisch, sodass keine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB vorliege. Der Fluggast müsse die Reduktion des Flugpreises daher begehren, sobald er von den diese Reduktion rechtfertigenden Umständen Kenntnis erlangt habe. Auch in diversen gesetzlichen Regelungen -

etwa in § 1170a ABGB - sei ein unverzügliches Handeln zur Wahrung eines Rechtsanspruches vorausgesetzt.

Das Erstgericht bejaht ausgehend von den hierzu auf Urteilsseite 45 getroffenen Feststellungen in rechtlicher Hinsicht die Intransparenz der Klauseln 13 und 14 gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Der Verbraucher könne zum Zeitpunkt der Buchung eines Fluges bei der Beklagten nicht sicher sein, ob in dem von ihm gezahlten Preis allfällige Steuern inkludiert seien. Diese würden nach den Feststellungen gesondert ausgewiesen, wenn sie in die Preisberechnung einfließen würden. Würden keine Steuern verzeichnet, könne ein Kunde nie sicher sein, ob diese inkludiert seien. Er könne darüber hinaus auch nicht davon ausgehen, dass die Steuern, soweit sie nicht ausgewiesen seien, von der Beklagten getragen würden, da Unternehmer diese üblicherweise auf Kunden überwälzen würden.

Nach den Angaben der Zeugin [REDACTED] sei weiters auch unklar, ob neu hinzukommende Steuern tatsächlich nachverrechnet würden, was zu einer weiteren Unsicherheit für die Verbraucher führe. Folglich bleibe es für diese regelmäßig offen, ob bzw. welche Steuern durch sie bereits bezahlt worden seien und welche allenfalls noch nachverrechnet würden.

Gleiches gelte für die Geltendmachung der in der Klausel 14 angeführten zu viel bezahlten Steuern, Abgaben oder Gebühren. Solange für den Verbraucher nicht abschließend durch eine umfassende und vollständige Preisaufschlüsselung klar sei, was von dem gezahlten Gesamtpreis umfasst sei, seien beide Klauseln bereits als

unklar und in weiterer Folge auch als nachteilig zu kassieren. Die weiteren Einwände der Klägerin könnten daher ungeprüft bleiben.

Die Berufungswerberin wiederholt zusammengefasst ihr in erster Instanz erstattetes Vorbringen. Die Klauseln 13 und 14 würden dem Kunden sehr wohl ein klares Bild seiner Rechtssituation vermitteln. Da beispielsweise Steuererhöhungen zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhersehbar seien, könnten sie nicht von vornherein in der Gesamtpreis eingerechnet werden. Auch seien die Voraussetzungen einer nachträglichen einseitigen Preisänderung des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG erfüllt. Schließlich entspreche die Klausel der gängigen Praxis in der Luftfahrtindustrie. Die Klauseln seien daher als zulässig zu bewerten.

Die Berufungsausführungen überzeugen nicht.

Entgegen der Auffassung der Beklagten verstößt die Klausel 13 - ungeachtet dessen, dass sei dem Erfordernis der Zweiseitigkeit genügt (vgl. Klausel 14) - gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, weil die generalklauselartige Formulierung „Steuern, Gebühren und Abgaben“ es dem Unternehmer gestattet, nicht ausreichend vorausbestimmte Preiserhöhungen vorzunehmen (*Langer in Kosesnik/Wehrle, KSchG<sup>4</sup> § 6 Rz 27; vgl. ferner RIS-Justiz RS0121395, wonach die vergleichbare „generalklauselhafte“ Formulierung „Änderung von Zöllen, Änderungen oder Neueinführung von Abgaben, Ausstattungsänderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften“ als Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG zu qualifizieren ist*).

Dazu kommt, dass der Verbraucher keine Informationen darüber enthält, welche Steuern, Abgaben und Gebühren überhaupt in den Flugpreis eingepreist sind. Er kann daher nicht abschätzen, ob überhaupt und in welchem Ausmaß es aus diesem Titel zu Preiserhöhungen kommen kann. Ausgehend vom Vorbringen der Beklagten, wonach es zu ihrer Preispolitik gehöre, dass die bei jedem Flug anfallenden Steuern und Gebühren gar nicht unbedingt auf den Fluggast überwältzt werden, dass 30% ihrer Flugtickets niedriger seien als die pro Fluggast zu entrichtenden Steuern und Gebühren, bleibt völlig unklar, inwieweit eine Erhöhung (bzw. eine Senkung) der Steuern und Gebühren überhaupt auf den Flugpreis durchschlägt. Das Erstgericht hat daher zu Recht beide Klauseln als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG beurteilt. Ob die Klauseln auch gegen § 5a Abs 1 Z 3 KSchG verstoßen, muss daher nicht mehr näher geprüft werden.

2.11. Zu den Klauseln 15 und 16:

Auch diese beiden Klauseln werden aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam behandelt.

**[15] „Alle Passagiere müssen auf <https://www.ryanair.com/> online einchecken, die Bordkarte ausdrucken und mitführen. Dies gilt nicht für Flexi Plus Tickets, die den kostenlosen Flughafen-Check-In enthalten (Klicken Sie hier um mehr Informationen über die Nutzung von mobile Bordkarten zu erhalten.)“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 6, Punkt 6.2.)**

**[16] „Bei Kunden, die nicht innerhalb der oben genannten Fristen online einchecken können (mit Ausnahme von Flexi Plus-Kunden), wird eine Gebühr für den Flughafen-Check-In erhoben, die in unserer Gebührentabelle aufgeführt ist.“**  
**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 6, Punkt 6.2.)**

Die Klägerin beanstandet, dass die in der Klausel 15 vorgesehene Verpflichtung, auf der Website der Fluglinie online einzuchecken, wofür allenfalls eine Gebühr in beträchtlicher Höhe für den Check-In am Flughafen verrechnet werden würde, für den Verbraucher überraschend und nachteilig sei, was zur Unwirksamkeit der Klausel gemäß § 864a ABGB führe. Es stelle eine unselbstständige Nebenleistung der Fluglinie dar, dem Fluggast für den Zutritt zum Flugzeug eine Bordkarte auszustellen. Dafür gebühre kein gesondertes Entgelt, weil es bereits durch den vereinbarten Flugpreis abgegolten sei. Indem die Klausel vorsehe, dass der Kunde diese Leistung selbst zu erbringen oder aber ein Entgelt dafür zu bezahlen habe, werde das eigentliche Leistungsversprechen ausgehöhlt, sodass die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB sei. Das Ausstellen der Bordkarte sei keine Leistung, die für den Kunden einen Wert darstelle. Vielmehr handle es sich um einen betrieblichen Aufwand der Fluglinie, der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfalle. Die Klausel versuche diesen betrieblichen Aufwand auf den Kunden zu überwälzen, indem diesem die Vertragspflicht auferlegt werde, die Erstellung der Bordkarte selbst zu bewerkstelligen. Auch diese Überwälzung vertragstypischer, unselbstständiger Nebenleistungen auf den anderen Vertragspartner sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Auch die Klausel 16 sei aus den zu Klausel 15 angeführten Gründen gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Die Beklagte biete nämlich ihre Flüge auch über diverse Online-Flugbuchungsportale an, bei welchen der Fluggast anlässlich des Buchungsvorgangs keine Informationen über den kostenpflichtigen Check-In am Flughafen erhalte. Das Landesgericht Korneuburg habe bereits in seinem Urteil vom 05.02.2019 zu 2 Cg 70/18x festgestellt, dass während des gesamten Buchungsvorgangs auf der Website [www.laudamotion.com](http://www.laudamotion.com) bzw. [www.ryanair.com/la/de](http://www.ryanair.com/la/de) die Höhe des Tarifs für den Flughafen-Check-In nicht automatisch angezeigt werde. Der Kunde müsse vielmehr durch aktives Anklicken der Tarifinformation die Höhe der Gebühr selbstständig erfragen. Selbst die Kenntnis eines verständigen Verbrauchers einer derartigen Gebührenverrechnung bei Billigfluglinien enthebe die Beklagte nicht von ihrer Verpflichtung zur Preistransparenz gemäß § 5a KSchG. Auch ein allfälliger Hinweis in einem E-Mail ein bis zwei Tage vor dem geplanten Abflug könne die Vertragsbedingung nicht rechtfertigen, weil diese dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen müsse. Die Ungewöhnlichkeit der verrechneten Gebühren für den Flughafen-Check-In ergebe sich im vorliegenden Fall daraus, dass es sich beim Check-In-Vorgang um eine einfache und in kürzester Zeit zu erledigende Dateneingabe handle, die der Kunde ohne besondere intellektuelle Anforderungen und Fähigkeiten auch selbst vornehmen könne. Der Kunde rechne daher nicht mit einem derart hohen Entgelt für diese einfachste Tätigkeit. Deshalb sei die Verrechnung eines Entgelts, das die von Billigfluglinien vielfach

angebotenen Beförderungsentgelte deutlich übersteige, jedenfalls überraschend iSd § 864a ABGB.

Überdies sei die Klausel deshalb gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, da nicht darauf abgestellt werde, warum der Kunde nicht rechtzeitig online einchecken könne. In diesem Fall werde der Fluggast auch dann mit hohen Gebühren belastet, wenn dieser erfolglos versucht habe, online einzuchecken und daran aber aufgrund der komplizierten und störungsanfälligen Software gescheitert sei. Weiters werde beim Flughafen Check-In nicht zwischen Check-In am Schalter und Check-In an einem Selbstbedienungsgerät am Flughafen differenziert. Dem Kunde werde sohin die Gebühr in Höhe von EUR 55,-- sogar in jenen Fällen verrechnet, in denen er selbst den Check-In am Automaten vornehme. Auch aus diesem Grund sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Die Beklagte bestreitet und wendet ein, die Klausel stehe im Einklang mit den Bestimmungen der Art 22 Abs 1 und Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008, welche den Luftfahrtunternehmen das Recht einräume, ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Darunter würden sämtliche Entgelte fallen, die mit der Erbringung der Beförderungsleistung verbunden seien. Hinsichtlich all dieser Leistungen, welche insbesondere das Einchecken, das Einsteigen und die Betreuung der Fluggäste an Bord, die Beförderung der Fluggäste samt Gepäck sowie die Ausgabe des Gepäcks betreffen, seien Luftfahrtunternehmen berechtigt, ihre Preise frei

festzusetzen. Darunter fielen auch die Modalitäten der Anwendung von Flugpreisen, weshalb die Luftfahrtunternehmen frei seien, die Bandbreite ihrer Dienstleistungen, die sie in ihren Beförderungsvertrag aufnehmen wollen, zu bestimmen und festzulegen. Den Mitgliedstaaten komme dabei kein Kontrollrecht zu. Sohin sei die Beklagte in ihrer Entscheidung frei, die für die Beförderung des Fluggastes nicht unerlässliche Leistung des Check-In am Flughafen nicht in ihr Basisangebot aufzunehmen, sondern diese Leistung nur gegen Zahlung fakultativer Zusatzkosten anzubieten. Aufgrund des Anwendungsvorranges des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts (Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008) seien § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB auf die gegenständliche Klausel von vornherein nicht anzuwenden.

Zudem handle es sich beim Check-In am Flughafen um keine für die Beförderung des Fluggastes unerlässliche Leistung, zumal es keine gesetzliche Bestimmung gebe, die vorsehe, dass ein Luftfahrtunternehmen die Leistung des Check-In am Flughafen anbieten müsse. In allen seitens der Beklagten angebotenen Tarifen sei ein - mittlerweile branchenüblicher - online Check-In eingeschlossen, bei welchem die Möglichkeit bestehe, die Bordkarte auszudrucken oder auf ein elektronisches Kommunikationsgerät zu laden. Diese Form des Online Check-In werde von durchschnittlich 98,6 % der Fluggäste vorgenommen. Fluggäste von Low-Cost-Airlines wie Ryanair, Tuifly und Wizzair hätten grundsätzlich zwischen einem bestimmten Zeitfenster zwischen Buchung und Abflug online einzuchecken und es sei

ein gesondertes Entgelt zu entrichten, sollten sie den Check-In am Flughafen wünschten. Dies sei auch jedem verständigen Verbraucher bekannt. Bei den Entgelten für den Check-In am Flughafen handle es sich sohin nicht um unvermeidbare Entgelte iSd Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008, sondern vielmehr um fakultative Zusatzkosten, welche bei Buchung auf dem von der Beklagten verwendeten Flugbuchungsportal zu jeder Zeit auf klare, transparente und eindeutige Weise mitgeteilt werden würde, indem sowohl vor als auch im Laufe der Buchung mehrfach auf die Gebührentabelle, in welcher das Entgelt betragsmäßig ausgewiesen sei, hingewiesen werde. Eine tabellarische Darstellung von Flugpreisen und auch von Entgelten für fakultative Zusatzleistungen entspreche den Anforderungen der Bestimmung des Art 23 der VO 1008/2008. Zudem seien die Gebühren auch in den ABB unter „Artikel 6 - Check-In, Einstieg und Sitzplatz“ dargestellt, sohin genau dort, wo ein durchschnittlich informierter Leser damit rechnen müsse. Zusätzlich werde auf das Erfordernis des online Check-In in der per E-Mail übermittelten Buchungsbestätigung unmittelbar nach Abschluss des Buchungsvorganges sowie in einem weiteren E-Mail, welches zwei Tage vor dem geplanten Abflug übermittelt werde, hingewiesen, sofern der Fluggast einen Tarif ausgewählt habe, der einen Check-In am Flughafen nicht inkludiere. Sohin könnten die Kosten der fakultativen Zusatzleistung des Check-In am Flughafen für den Fluggast nicht überraschend und die Klausel nicht gemäß § 864a ABGB unwirksam sein.

Dass die Beklagte ihre Flüge über diverse OnlineFlugportale anbieten und der Fluggast dort keine Informationen über den kostenpflichtigen Check-In am Flughafen erhalten würde, sei unrichtig. Da die Beklagte keine vertraglichen Beziehungen zu Online-Flugbuchungsportalen unterhalte, handle es sich auf den Webseiten, die eine Buchung von Flügen der Beklagten ermöglichten, um sogenannte „screen scrapers“, die dabei in Verletzung der Rechte der Beklagten vorgehen würden. Die Website der Beklagten sei der einzige Online-Vertriebskanal, über welchen diese ihre Flüge vermarkte.

Das Geschäftsmodell der Beklagten basiere gerade darauf, dass die von ihr verwendete Tarifstruktur so günstig wie nur möglich angeboten werde, indem einzelne Leistungen, die für die reine Beförderung des Fluggastes nicht unerlässlich seien, aus dem allgemeinen Beförderungsangebot herausgenommen und schlussendlich den Fluggästen nicht verrechnet werden würden. Da die Beklagte auch einen Flexi-Plus-Tarif anbiete, welcher den Check-In am Flughafen inkludiere, liege keine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB vor.

Da mit der Erledigung des Check-In am Flughafen höhere Kosten gegenüber einem Online Check-In verbunden seien, sei die Einhebung eines gesonderten Entgelts sachlich gerechtfertigt, wenn der Fluggast sich dafür entscheide, am Flughafen einzuchecken. Eine solche Vorgangsweise sei auch in anderen Bereichen des Geschäftsverkehrs üblich.

Die mangelnde Differenzierung zwischen der Vornahme des Check-In am Flughafen an einem Schalter oder an einem

Selbstbedienungsgerät habe den Grund, dass die Beklagte keine solchen Geräte betreibe. Der Fall, dass ein Online Check-In aufgrund eines technischen Gebrechens in den Systemen der Beklagten nicht durchführbar sei, sei aufgrund entsprechender Absicherungen gegen Systemausfälle höchst unwahrscheinlich. Zudem stünde dem Fluggast für den Online Check-In ein Zeitraum von 60 Tagen bis 2 Stunden vor dem Abflug zur Verfügung, wenn er einen Sitzplatz gebucht habe, ansonsten 2 Tage bis 2 Stunden vor dem Abflug. Im Falle eines äußerst seltenen Notfalls, in dem die Systeme der Beklagten aus technischen Gründen nicht verfügbar seien, würden die eingesetzten Bodenabfertigungsdienstleister seitens der Beklagten angewiesen werden, für den Check-In am Flughafen kein Entgelt zu erheben. Dem Fluggast würden im Rahmen des online Check-In keine anderen bzw. weiteren technischen Voraussetzungen abverlangt werden, als jene, die er benötige, um überhaupt einen Beförderungsvertrag mit der Beklagten abschließen zu können.

Das Erstgericht zitiert dazu vorweg die angesprochenen europarechtlichen Grundlagen, nämlich:

Artikel 22 Abs 1 der VO( EG) Nr 1008/2008:

Preisfreiheit

(1) Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und – auf der Grundlage der Reziprozität – die Luftfahrtunternehmen von Drittländern legen ihre Flugpreise und Frachtraten für innergemeinschaftliche Flugdienste unbeschadet des Artikels 16 Absatz 1 frei fest.

Artikel 23 Abs 1 der VO (EG) Nr 1008/2008:

Information und Nichtdiskriminierung

(1) Die der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreise und Luftfrachtraten, die in jedweder Form – auch im Internet – für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, auf das der Vertrag Anwendung findet, angeboten oder veröffentlicht werden, schließen die anwendbaren Tarifbedingungen ein. Der zu zahlende Endpreis ist stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis beziehungsweise die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Neben dem Endpreis ist mindestens Folgendes auszuweisen:

- a) der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate,
- b) die Steuern,
- c) die Flughafengebühren und
- d) die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen,

soweit die unter den Buchstaben b, c und d genannten Posten dem Flugpreis bzw. der Luftfrachtrate hinzugerechnet wurden. Fakultative Zusatzkosten werden auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt; die Annahme der fakultativen Zusatzkosten durch den Kunden erfolgt auf „Opt-in“-Basis.

Davon ausgehend führt das Erstgericht in rechtlicher Hinsicht aus, die Klauseln 15 und 16 müssten gemeinsam beurteilt werden, da sie nicht isoliert voneinander wahrgenommen werden könnten und insbesondere die Klausel 15 ohne die Angabe einer Konsequenz bei einem

entgegenlaufenden Verhalten inhaltsleer wäre. In der Entscheidung des des Oberlandesgerichtes Wien vom 28.05.2019, 129 R 37/ 19p sei ausgesprochen worden, dass für jene Dienste, die als unverzichtbarer Bestandteil für die Beförderung von Fluggästen anzusehen seien, nicht beliebige Preise festgesetzt werden dürften, sodass eine Überprüfung einer solchen Preisfestsetzung gemäß § 864a ABGB den Kriterien dieser Verordnung nicht zuwider laufen könne. Es sei zwar nicht die Verrechnung von Zusatzleistungen für Verbraucher überraschend iSd § 864a ABGB, wohl aber die Höhe dieser Gebühr, mit der ein Kunde insbesondere aufgrund der Einfachheit und der geringen Zeitintensität dieses Check-In-Vorganges nicht rechnen müsse. Es handle sich weiters nicht um eine Zusatzleistung, sondern vielmehr um eine unumgängliche Nebenleistung. Die leichte Auffindbarkeit dieser Gebühr während des Buchungsvorganges würde nichts an diesem Überraschungseffekt ändern, solange der Verbraucher nicht explizit auf die zusätzlichen Kosten hingewiesen werde, da er schlichtweg nicht mit einer derart hohen Gebühr rechnen würde.

Da die Klauseln daher bereits nach § 864a ABGB unwirksam seien, müssten die weiteren genannten Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit nicht mehr geprüft werden.

Die Berufungswerberin widerspricht diesen Ausführungen. Die Ansicht, die Ausstellung einer Bordkarte sei eine unselbständige Nebenleistung der Fluglinie, sei angesichts der Entscheidung des EuGH vom 23.4.2020, C-

28/19, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Beklagte stelle den Passagieren einen kostenfreien CheckIn über das Internet zur Verfügung, weshalb die Gebühren für den Flughafen Check-In fakultativ und zulässig seien.

Der Berufung kommt in diesem Punkt keine Berechtigung zu.

Der Auffassung der Beklagten, dass die einem Luftfahrtunternehmen durch die VO (EG) 1008/2008 eingeräumte Preisfestsetzungsfreiheit einer Klauselkontrolle nach den Bestimmungen des § 864a ABGB und des § 879 Abs 3 ABGB entgegenstehe, hat der Oberste Gerichtshof (8 Ob 107/19x) eine klare Absage erteilt, sodass diesbezüglich auf die Begründung dieser Entscheidung verwiesen werden kann. Auch wird durch die Anwendung des § 864a ABGB die freie Preisfestsetzung nach der VO (EG) 1008/2008 nicht ausgehöhlt. Die Beklagte ist insoweit - nach Maßgabe dieser Bestimmung - weder daran gehindert, den Check-in am Flughafen zusätzlich zu ihrem Basisangebot gegen Bezahlung eines gesonderten Entgelts anzubieten, noch daran, die Höhe dieses Entgelts frei festzulegen. Die unterschiedlichen Zielrichtungen des Art 22 Abs 1 der VO (EG) 1008/2008 und des § 864a ABGB schließen einander nicht aus (8 Ob 107/19x).

Im Übrigen hat der Oberste Gerichtshof in der zitierten Entscheidung 8 Ob 107/19x, der mit den hier zu beurteilenden Klauseln 15 und 16 vergleichbare Klauseln zugrunde lagen, ausgesprochen, dass diese Klauseln jedenfalls aufgrund der Höhe der vorgesehenen Gebühr von EUR 55,--, auf die der Kunde während des Buchungsvorgangs

nicht hingewiesen werde, ungewöhnlich und für den Fluggast nachteilig und deshalb nach § 864a ABGB unzulässig seien. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass der EuGH in der Entscheidung vom 23.4.2020, C-28/19 ausgesprochen hat, dass die Ausstellung einer Bordkarte keine unselbständige Nebenleistung der Fluglinie darstelle, da auch dieser Umstand nicht die Verrechnung eines (übermäßig hohen) Entgelts rechtfertigt, auf dessen Höhe der Kunde während des gesamten Buchungsvorgangs nicht hingewiesen wird.

Das Ersturteil ist daher in Ansehung der Klauseln 15 und 16 zu bestätigen.

2.12. Zur Klausel 17:

**„Passagiere, die am Flughafen keine Bordkarte vorweisen können (papier oder mobile)[sic] müssen die Gebühr für die Neuausstellung der Bordkarte zu dem in der Gebührentabelle angeführten Preis bezahlen.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 6, Punkt 6.3.)**

Nach Auffassung der Klägerin verstößt die Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB, da die Fluglinie für die Ausstellung der Bordkarte, wie bereits zu Klausel 15 und 16 ausgeführt, keine gesonderte Gebühr verlangen dürfe. Der Aufwand einer „Neuausstellung der Bordkarte“ beschränke sich darauf, die im System vorhandene, beim Check-In erstellte Bordkarte neuerlich auszudrucken. Die dafür laut Gebührentabelle vorgesehene Gebühr in Höhe von EUR 20,-- sei im Vergleich zum tatsächlichen Aufwand jedenfalls unverhältnismäßig hoch. Da die Beklagte bei der Buchung auf diese Gebühr nicht hinweise, sondern den Kunden

auf die Gebührentabelle verweise, sei diese Klausel auch überraschend und nachteilig gemäß § 864a ABGB.

Die Beklagte hält dem entgegen, dass die gegenständliche Gebühr für die Neuausstellung der Bordkarte nur für jene Passagiere anfalle, die die von der Beklagten kostenlos ausgestellte Bordkarte entgegen der ausdrücklichen Verpflichtung in den ABB am Flughafen nicht - dh weder ausgedruckt in Papierform noch online auf deren mobilen Kommunikationsgeräten - mit sich führten. Es sei angemessen und gerechtfertigt, für eine Neuausstellung der Bordkarte ein gesondertes Entgelt zu verlangen, zumal mit der Neuausstellung der Bordkarte am Flughafen ein entsprechender Aufwand der Beklagten verbunden sei, und es entspreche auch Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008. Ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und/oder § 864a ABGB liege sohin nicht vor. Die Höhe der Gebühr für eine Neuausstellung der Bordkarte sei in der auf der Website der Beklagten leicht auffindbaren Gebührentabelle ausgewiesen. Es entspreche zudem der Übung des geschäftlichen Verkehrs, dass für die Neuausstellung personalisierter Dokumente Entgelte erhoben würden, wenn das vom jeweiligen Anbieter ursprünglich ausgestellte Dokument beim betreffenden Nutzer in Verlust geraten sei.

Das Erstgericht verweist auf seine Rechtsausführungen zu den Klauseln 15 und 16. Auch die Ungewöhnlichkeit der Klausel 17 ergebe sich aus der Höhe der Gebühr. Zwar handle es sich hier um einen geringeren Betrag in der Höhe von EUR 20,--, gleichzeitig könne jedoch auch die dem gegenüberstehende Leistung der Neuerstellung einer

Bordkarte, bei der lediglich die Buchungsnummer des bereits eingetragenen Passagiers identifiziert werden müsse, äußerst einfach und rasch erbracht werden. Die Klausel verstoße daher gegen § 864a ABGB.

Die Berufungswerberin verweist auch in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des EuGH vom 23.4.2020, C-28/19, derzufolge die Ausstellung einer Bordkarte keine unselbständige Nebenleistung der Fluglinie darstelle, da die Beklagte ihren Passagieren einen kostenfreien CheckIn über das Internet samt Download der Bordkarte zur Verfügung stelle. Erscheine der Fluggast ohne Bordkarte am Flughafen, dann könne die Beklagte für eine Neuausstellung die von ihr angegebene Gebühr verlangen. Die Klausel verstoße daher weder gegen § 864a ABGB noch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Diese Argumente überzeugen nicht. Das Berufungsgericht erachtet vielmehr die Rechtsansicht des Erstgerichtes als zutreffend (§ 500a ZPO), sodass darauf sowie auf die obigen Ausführungen zu den Klauseln 15 und 16 verwiesen werden kann.

2.13. Zu den Klauseln 18 und 19:

Diese Klauseln sind wiederum aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam zu behandeln.

**[18] „Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:**

**- Diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen notwendig ist;**

**... Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden."**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 7., Punkt 7.1.2., 7.1.2.1 und 7.1.2.11)**

**[19] „Wir dürfen ferner Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen bzw. wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass folgende Voraussetzungen vorliegen werden:**

**- Sie uns im Zusammenhang mit einem früheren Flug Geld schulden, weil die Zahlung nicht erfolgte, verweigert wurde oder der Betrag uns in Rechnung gestellt wurde; - Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die infolge einer solchen Beförderungsverweigerung geltend gemacht werden."**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 7., Punkt 7.1.2.7.)**

Die Klägerin beanstandet die Klausel 18 als intransparent, weil sie den Verbraucher im Unklaren darüber lasse, in welchen Fällen seine Beförderung oder die Beförderung seines Gepäcks von der Fluglinie verweigert werden könne. Zudem bewirke die Klausel einen unzulässigen Gewährleistungsausschluss gemäß § 9 KSchG, da vom Unternehmer einzuhaltende behördliche oder gesetzliche Auflagen grundsätzlich keine Rechtfertigung dafür darstellen könnten, dass die vereinbarte Leistung nicht erbracht werde. Überdies stelle die Klausel nicht darauf ab, ob die Beförderung eines Fluggastes aus in seiner Person gelegenen Gründen gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen würde. Da die Klausel Schadenersatzansprüche der Fluglinie aufgrund der Beförderungsverweigerung auch in solchen Fällen ausschließe, in welchen diese auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Fluglinie oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückgehe, sei sie auch mit § 6 Abs 1

Z 9 KSchG unvereinbar. Die Formulierung, dass der Kunde der Fluglinie Geld schulde, weil der Beklagten der Betrag „in Rechnung gestellt wurde“, lasse im Unklaren, welche Fälle damit eigentlich gemeint seien, sodass die Klausel auch deshalb nicht ausreichend transparent sei. Da überdies der Eindruck entstehe, dass der Kunde Beträge, die der Fluglinie in Rechnung gestellt werden, jedenfalls ohne Prüfung des Rechtsgrundes und der Höhe erstatten müsse, widrigenfalls ihm die Sanktion der Nichtbeförderung bei einem zukünftigen Flug drohe, sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Eine gröbliche Benachteiligung liege auch deshalb vor, da es offenbar der Beurteilung der Fluglinie überlassen werde, ob ihr der Kunde Geld schulde und sie im Falle der Zahlungsverweigerung durch den Kunden zur Selbsthilfe greifen dürfe. Ausgehend von der Formulierung der Klausel setze diese nämlich nicht voraus, dass der Fluggast der Beklagten tatsächlich Geld schulde, sondern es reiche bereits aus, dass die Beklagte „berechtigten Grund zur Annahme“ dazu habe. Würde sich in weiterer Folge die Unrichtigkeit dieser Annahme herausstellen, wäre die Beförderungsverweigerung zu Unrecht erfolgt und sie würde dem Kunden auch nicht für den dadurch entstandenen Schaden oder Verluste haften. Durch die Klausel werde dem Unternehmer ein gesetzlich nicht vorgesehenes Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt, da Verbindlichkeiten aus früheren Beförderungsverträgen in keinem Austauschverhältnis mit der Leistung stünden. Auch darin liege eine gröbliche Benachteiligung, zumal die

Klausel jedenfalls auch Fälle erfasse, für die es keine sachliche Rechtfertigung gebe. Eine gesetzwidrige Klausel bleibe auch dann unzulässig, wenn sie sich in einer Branche eingebürgert haben sollte.

Die Beklagte wendet ein, dass die Regelung, wonach die Beförderung eines Fluggastes verweigert werden könne, wenn dies zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen notwendig sei, all jene Fälle umfasse, in denen die Beklagte die Beförderung des Fluggastes nicht bewerkstelligen könne, ohne eben gegen solche behördliche oder gesetzliche Auflagen zu verstoßen. Damit seien beispielsweise Fälle erfasst, in denen die Beförderung eines Fluggastes gegen bestehende Reisevorschriften verstoßen würde, weil dieser nicht über die notwendigen Reisedokumente wie Visa verfüge und/oder Einreiseverbote entgegenstünden und/oder die beabsichtigte Beförderung eines Tieres des Fluggastes Einfuhrvorschriften des betreffenden Staates entgegenstehen würden. Das Beförderungsverweigerungsrecht gelte sohin ausschließlich in jenen Fällen, in denen die Beförderung des betreffenden einzelnen Fluggastes aus in dessen Person liegenden Gründen gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen verstoßen würde. Es seien keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Auflagen denkbar, die aus in der Sphäre der Beklagten liegenden Gründen die Beförderung gerade eines einzelnen, individuellen Fluggastes nicht zulassen würden. Der behauptete Verstoß gegen das Transparenzgebot liege nicht vor, weil aufgrund der Vielzahl der denkbaren Fälle, in denen die Beförderung eines Fluggastes zu einem

Verstoß gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften führen könnte, eine abstrakte und generelle Umschreibung in den ABB erforderlich mache, da eine genaue Aufzählung aller nur denkbaren Fälle nicht überschaubar und transparent gestaltbar sei.

Mangels Vorliegens eines Gewährleistungsfalles liege auch kein unzulässiger Gewährleistungsausschluss gemäß § 9 KSchG vor, zumal die Beklagte einen Fluggast, dessen Beförderung gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoße, eben nicht befördern könne und müsse, sodass die angebotene Beförderungsleistung daher nicht mangelhaft sei.

Die Klauseln entsprächen den Empfehlungen der International Air Transport Association (IATA) Nr. 1724 und seien sohin vollkommen branchenüblich.

Die Regelung, wonach die Beförderung eines Fluggastes verweigert werden dürfe, wenn dieser der Beklagten aus einem früheren Flug tatsächlich Geld schulde, umfasse entgegen der Ansicht der Klägerin nicht Fälle, in denen der Fluggast die Bezahlung eines Flugpreises zu Recht verweigere, weil der Fluggast diesfalls nichts schulden würde. Der bloße Verdacht, dass der Fluggast aus einem früheren Flug Geld schulde, rechtfertige eine Beförderungsverweigerung sohin nicht und würde die Beklagte rechtswidrig handeln, wenn sie die Leistung verweigern würde. Jeder Unternehmer habe ein berechtigtes Interesse daran, einem Kunden, der aus einer bereits erbrachten Leistung Geld schulde, keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen. Der Kunde könne auch nicht berechtigterweise

darauf vertrauen, dass unter diesen Umständen eine weitere Leistung seitens des Unternehmers erbracht werde. Insbesondere dann, wenn der Vertragsabschluss, wie gegenständlich, online erfolge, bestünde für den Unternehmer praktisch keine Möglichkeit, die Erfüllung einer schon bestehenden Schuld vor Abschluss eines neuen Vertrages zu verifizieren.

Die Klauseln würden angesichts der bei der Beklagten bestehenden Zahlungsmöglichkeiten jene Fälle betreffen, in denen ein Finanzdienstleister (eine Bank oder ein Kreditkarteninstitut) eine Zahlung nicht durchführe, verweigere oder den überwiesenen Betrag wieder einziehe und auf diese Weise der Beklagten „in Rechnung stelle“. Insbesondere bei Zahlung mit Kreditkarte, aber auch bei online-Überweisung, bei welchen der Fluggast berechtigt sei, eine Zahlungstransaktion rückgängig zu machen, sei die Beklagte damit konfrontiert, dass die Fluggäste zunächst einen Flug buchen und bezahlen und sodann entsprechend der Preisentwicklung die ursprüngliche Zahlungstransaktion rückgängig machen und ein neues Ticket um einen günstigeren Preis erwerben würden. Das „alte“ teurere Ticket könne dann nicht mehr verkauft werden. Weiters müsse die Beklagte Maßnahmen zur Einbringlichmachung des ursprünglich verkauften Tickets einleiten, was weitere Kosten und administrativen Aufwand verursache. Insbesondere für solche Fälle solle die Klausel der Beklagten die Möglichkeit bieten, die Beförderung eines Fluggastes zu verweigern. Die Klauseln würden sohin weder gegen § 879 Abs 3 ABGB noch gegen das Transparenzgebot verstoßen.

Auch der behauptete Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG liege nicht vor, weil sie dem Fluggast die Beförderung in Einklang mit Art. 7.1.2. der ABB und damit in Einklang mit dem Beförderungsvertrag verweigere. Soin handle die Beklagte nicht rechtswidrig.

Das Erstgericht nimmt ausgehend von seinen dazu auf den Urteilsseiten 58-59 getroffenen Feststellungen den Standpunkt ein, dass der Verweis in Klausel 18 auf „behördliche oder gesetzliche Auflagen“ zwar grundsätzlich einen weiten Kreis an Fällen eröffne, in denen die Beförderung verweigert werden könne. Doch sei allein aufgrund dieser abstrakteren Formulierung noch nicht von einer Intransparenz der Klausel im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG auszugehen, insbesondere da es praktisch nicht möglich sei, alle diese Auflagen in den AGB anzuführen. Für den Verbraucher werde letztlich deutlich, dass eine Beförderungsverweigerung nur auf gesetzlicher oder behördlicher Grundlage vorgenommen werden dürfe, wodurch er in keiner Weise von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werde. Ferner sei der Beklagten darin beizupflichten, dass es sich hier nicht um einen Gewährleistungsfall handle, weshalb von einer Prüfung des § 9 KSchG abgesehen werden könne.

Für das Gericht sei auch nicht ersichtlich, inwieweit die Klausel, die ausschließlich auf eine Beförderungsverweigerung im Zusammenhang mit behördlichen oder gesetzlichen Auflagen Bezug nehme, einen Ausschluss des Schadenersatzes für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Fluglinie oder ihrer Erfüllungsgehilfen

normiere. Von einem solchen sei daher nicht auszugehen, weshalb keine Unwirksamkeit der Klausel aufgrund der von der Klägerin vorgebrachten Rechtsgrundlagen vorliege.

Die Klausel 19 stelle entgegen dem Vorbringen der Beklagten gerade nicht auf wiederholte Buchungsstornierungen und Neubuchungen ab. Eine solche Einschränkung sei der bekämpften Klausel jedenfalls nicht zu entnehmen. Vielmehr sei bei kundenfeindlichster Auslegung davon auszugehen, dass die Beklagte lediglich eine Forderung gegen den Verbraucher zu behaupten brauche, um zulässigerweise dessen Beförderung verweigern zu dürfen. Auf eine Berechtigung der Forderung der Beklagten gegen den Verbraucher stelle die Klausel überhaupt nicht ab, sodass der Verbraucher genötigt werden könnte, die Forderung zu begleichen, um transportiert zu werden. Dies stelle eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers dar. Weiters sei es dem Verbraucher auch bei dieser Klausel kaum möglich, das Eintreten der Umstände, die die Beklagte zur Beförderungsverweigerung berechtigen sollen, nachzuvollziehen. Aufgrund dieser gröblichen Benachteiligung gehe das Gericht von einem Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB aus. Die weiteren Gründe für eine Gesetz- oder Sittenwidrigkeit müssten nicht mehr geprüft werden.

Die Berufung weist darauf hin, dass das Erstgericht keine Gründe für eine Unzulässigkeit der Klausel 18 gefunden habe, weshalb es das Klagebegehren hinsichtlich dieser Klausel konsequenter Weise abweisen hätten müssen. Überdies entspreche die Klausel den einschlägigen Regeln der IATA.

Die Klausel 19 sei entgegen der Auffassung des Erstgerichtes unmissverständlich formuliert und könne selbst bei kundenfeindlichster Auslegung nicht jene Fälle umfassen, in denen ein Fluggast die Bezahlung einer Forderung der Beklagten zu Recht verweigere, weil er diesfalls nichts schulden würde. Im Übrigen wiederholt die Berufungswerberin ihr in erster Instanz erstattetes Vorbringen.

Die Berufung ist hinsichtlich der Klauseln 18 und 19 nicht berechtigt.

Richtig ist, dass Erstgericht die Klausel 18 in seiner rechtlichen Beurteilung - entgegen dem klagsstattgebenden Spruch - als zulässig beurteilt hat. Doch ist der Argumentation der Klägerin zu folgen, dass diese Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG verstößt, weil unklar bleibt, ob hier nur solche behördlichen oder gesetzlichen Auflagen angesprochen werden, die außerhalb der Ingerenz bzw. des Verantwortungsbereichs der Fluglinie liegen. So unterliegt - wie die Klägerin zutreffend ausführt - die Fluglinie gesetzlichen bzw. behördlichen Beschränkungen, was das Gesamtgewicht des zu befördernden Gepäcks und die Anzahl der zu befördernden Personen angeht. Aufgrund der vorliegenden Klausel könnte sich die Beklagte in jenen Fällen, in welchen ein Flugzeug überbucht ist bzw. zu viel Gepäck zur Beförderung übernommen wurde, ihrer vertraglichen Beförderungspflicht unter Berufung auf behördliche bzw. gesetzliche Auflagen befreien, ohne Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen des Fluggastes ausgesetzt zu sein. Behördlichen Auflagen

könnten auch insofern bestehen, als von Seiten der Beklagten die umfangreichen, für den sicheren Betrieb von Flugzeugen bestehenden Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden und daher das Flugzeug nicht oder nur in einem eingeschränkten Ausmaß eingesetzt werden darf. Da die Klausel 18 darüber im Unklaren lässt, ob nicht auch derartige behördliche oder gesetzliche Auflagen die Beklagte von ihrer Beförderungspflicht befreien, ist die Klausel entgegen der Auffassung des Erstgerichtes intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und daher unzulässig, sodass auf die weiteren von der Klägerin geltend gemachten Verstöße nicht mehr eingegangen werden muss.

Die in Klausel 19 enthaltene Formulierung, dass der Kunde der Fluglinie Geld schulde, weil ihr „der Betrag in Rechnung gestellt wurde“ lässt im Unklaren darüber, welche Fälle darunter konkret zu verstehen sind, sodass die Klausel nicht ausreichend transparent ist.

Ferner sieht die Klausel vor, dass die Fluglinie die Beförderung verweigern kann, wenn ihr der Fluggast Geld schuldet. Aufgrund der Formulierung, dass es genügt, dass die Beklagte „berechtigten Grund zur Annahme“ hat, dass die einschlägigen Tatbestände für das Beförderungsverweigerungsrecht vorliegen, ist keineswegs erforderlich, dass der Kunde tatsächlich Geld schuldet. Selbst wenn sich in weiterer Folge herausstellen würde, dass diese Annahme der Beklagten unrichtig war, wäre die Beförderungsverweigerung durch diese zu Recht erfolgt und müsste sie dem Kunden auch nicht für dadurch verursachte Verluste oder Schäden haften. Da die Beklagte demnach eine

Forderung gegen den Kunden nur zu behaupten bräuchte, um diesem gerechtfertigt die Beförderung zu verweigern, sodass dieser genötigt wäre, eine von der Beklagten behauptete Forderung ungeachtet ihrer Berechtigung zu begleichen, um befördert zu werden, erweist sich die Klausel als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und daher schon deshalb als unzulässig, sodass die weiteren Einwände der Klägerin gegen die Klausel ungeprüft bleiben können.

2.14. Zur Klausel 21:

**„Gepäck, Schmuck, Edelmetalle, Schlüssel, Kameras, persönliche elektronische Geräte (PED) \*wie Laptops, Mobiltelefone, Tablett, elektronische Zigaretten, Uhren, Lithium-Ersatzbatterien\*, Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen dürfen nicht in aufgegebenem Gepäck mitgeführt werden Kontaktlinsen, verhandelbare Papiere, Wertpapiere, Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identifizierungsdokumente oder Proben.  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8., Punkt 8.4., 8.4.2.)**

Die Klägerin macht einen Verstoß der Klausel gegen §§ 879 Abs 3, 864a ABGB und § 6 Abs 3 KSchG geltend.

Diese ziele offenbar vor allem darauf ab, dass Gegenstände, die irgendwie werthaltig seien oder die bei unsachgemäßer Behandlung des Gepäcks beschädigt werden könnten, nicht in das Aufgabegepäck gegeben werden dürften, ungeachtet des Umstandes, dass der Kunde für aufgegebenes Gepäck (maximal 20 kg) eine Gebühr von EUR 25,- bis EUR 40,- bezahlen müsse. Die Beklagte versuche sich offenbar über diesen Umweg der Haftung für beschädigte oder gestohlene Gegenstände zu entziehen, ohne in ihren Bedingungen einen gemäß § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unzulässigen Haftungsausschluss vorzusehen. Da dadurch die Möglichkeit des Fluggastes, die von ihm zu

transportierenden Gegenstände in das Aufgabegepäck zu geben, ohne sachlich gerechtfertigten Grund eingeschränkt werde, sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Aus Artikel 17 Abs 2 des Montrealer Einkommens ergebe sich keine Rechtfertigung für die vorliegende Klausel, da dort ohnehin ein Haftungsausschluss des Luftfrachtführers vorgesehen sei, wenn der Schaden auf die Eigenart des Reisegepäcks oder einen ihm innewohnenden Mangel zurückzuführen sei. Zudem sehe die Klausel im Vergleich zu den Empfehlungen der IATA NR. 1724 eine wesentlich umfangreichere Anzahl von Gegenständen vor, die nicht in das Aufgabegepäck gegeben werden dürfen.

Weiters sei die Klausel nachteilig und überraschend iSd § 864a ABGB, da der Kunde nicht damit rechne, dass sich in den AGB derart weitgehende Einschränkungen bezüglich des Aufgabegepäcks finden würden. Es sei nämlich nicht nachvollziehbar, was gegen die Beförderung von Arzneimitteln, Brillen, Sonnenbrillen und Kontaktlinsen, die in bruchfesten Behältnissen aufbewahrt würden, oder von Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren (die auch nicht in den Empfehlungen der IATA enthalten seien) im Aufgabegepäck sprechen würde. Aufgrund der sprachlichen Ausgestaltung bleibe auch unklar, ob die am Ende aufgezählten Gegenstände ebenfalls nicht in dem aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden dürfen. Weiters sei an der Formulierung, wonach „Gepäck... nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden“ unklar, was mit „Gepäck“ in diesen Zusammenhang gemeint

sei. Sohin sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte erwidert, dass die Klausel den Empfehlungen der International Air Transport Association (IATA) Nr. 1724 über die Bedingungen von Beförderungsverträgen entspreche und sohin vollkommen branchenüblich sei. Ferner stehe die beanstandete Klausel auch im Einklang mit den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens (MÜ), insbesondere mit Art 17 Abs 2 MÜ, wonach das Luftfahrtunternehmen für Schäden an aufgegebenem Reisegepäck insbesondere dann nicht hafte, wenn der Schaden auf die Eigenart des Reisegepäcks zurückzuführen sei. Damit würden jene Fälle erfasst werden, in denen die Eigenart des Reisegepäcks bzw. dessen Inhalt das Schadensrisiko erhöhe. Durch wertvolle Gegenstände (Schmuck, Edelmetalle, Uhren, Wertpapiere, Geschäftsdokumente etc.) und/oder zerbrechliche oder empfindliche Gegenstände (Arzneimittel, Brillen, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, elektronische Geräte etc.) im Reisegepäck werde das Schadensrisiko unzweifelhaft erhöht. Im Rahmen des modernen Massentourismus bestehe nämlich stets die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes von aufgegebenen Gepäckstücken. Ferner stünden der Beförderung der in der Klausel genannten Gegenstände im aufgegebenen Gepäck zumindest zum Teil auch Sicherheitsgründe entgegen, insbesondere hinsichtlich elektronischer Geräte, Lithium-Batterien etc. Die Klausel sei sohin sachlich gerechtfertigt. Im Übrigen sei die Klausel für jeden Fluggast leicht verständlich und einsehbar. Kein

verständiger Verbraucher würde wertvolle und/oder sensible Gegenstände wie beispielsweise seine Ausweispapiere, Schlüssel, Medikamente etc. nicht im Handgepäck, sondern im aufgegebenen Reisegepäck befördern. Dies habe nichts damit zu tun, dass der Fluggast allenfalls ein gesondertes Entgelt für die Aufgabe von Reisegepäck zu entrichten habe, wozu Luftfahrtunternehmen im Übrigen gemäß Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 berechtigt seien (EuGH vom 18.04.2014, C487/12). Es stelle auch keinen besonderen Aufwand dar, derartige Gegenstände im Handgepäck unterzubringen, weshalb keine gröbliche Benachteiligung vorliege.

Durch die Klausel werde kein Haftungsausschluss angeordnet, weshalb sich bei einem Verstoß dagegen bzw. einer Beschädigung bzw. einem Verlust eines der genannten Gegenstände vielmehr die Frage nach einem (Mit)Verschulden des Fluggastes gemäß Art 20 MÜ stelle. Selbst wenn der Klausel ein Haftungsausschluss unterstellt werde, stünde dieser im Einklang mit Art 17 Abs 2 MÜ.

Das Erstgericht beurteilt die Klausel aufgrund ihres Wortlautes als unverständlich und damit als nicht nachvollziehbar. So werde bei der Aufzählung des nicht aufzugebenden Gepäcks an erster Stelle das Wort „Gepäck“ angeführt. Weiters bleibe auch unklar, ob jene Gegenstände, die im zweiten Teil der Auflistung genannt würden („Kontaktlinsen, verhandelbare Papiere, Wertpapiere, Zigaretten, Tabak oder Tabakwaren oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identifizierungsdokumente oder Proben“) ebenfalls nicht im aufzugebenden Gepäck transportiert werden dürften.

Insbesondere im Hinblick auf den Anspruch auf Vollständigkeit, der § 6 Abs 3 KSchG immanent sei, verstoße diese Klausel gegen das Transparenzgebot. Abgesehen von den aufgezeigten sprachlichen Unklarheiten, die sich vermutlich aus einer nicht sorgfältigen Übersetzung ergäben, bleibe offen, welche Konsequenzen es habe, wenn einer der aufgezählten Gegenstände im aufzugebenden Gepäck transportiert werde bzw. wenn ein solcher durch den Transport beschädigt werde.

Nach den Feststellungen bestehe abgesehen von den Batterien kein grundsätzliches Interesse der Beklagten daran, dass sich die aufgezählten Gegenstände nicht im aufzugebenden Gepäck befinden. Vielmehr gehe es ihr dabei um die Reduzierung des Haftungsrisikos im Sinne eines Haftungsausschlusses, wofür sie sich einer unklaren und unvollständigen Formulierung bediene, die einen solchen Ausschluss zwar nicht deklariere, dem Verbraucher jedoch jedenfalls ein unzutreffendes Bild seiner vertraglichen Position vermittle und ihn von der Durchsetzung seiner Rechte abzuhalten geeignet sei.

Die bekämpfte Klausel sei daher als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG zu kassieren.

Die Berufung argumentiert, dass das Erstgericht zwar Art 9 „Gepäck“ der Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Dachverbandes der Fluggesellschaften (IATA) richtig zitiert, daraus aber nicht den Schluss gezogen habe, dass die Klausel mit dem Branchenstandard nahezu völlig übereinstimme. Ferner verweist die Berufungswerberin auf die Haftungsbefreiung des Art 17 MÜ, aus welchem die

sachliche Rechtfertigung der Klausel abzuleiten sei. Der Umstand, dass die Klausel keine Konsequenzen vorsehe, zeige, dass es sich um eine Ordnungsvorschrift handle.

Die Berufungsausführungen sind nicht stichhältig.

Wie bereits das Erstgericht zutreffend aufgezeigt hat, ist die Klausel bereits sprachlich nicht verständlich formuliert, wird doch in der im ersten Satz enthaltenen Aufzählung „Gepäck“ zur Gänze unter den nicht im aufgegebenen Gepäck mitzuführenden Gegenständen genannt, sodass sich die nachfolgende Spezifizierung erübrigt. Des Weiteren fehlt die Angabe, was für die in zweiten Satz der Klausel aufgezählten Gegenstände gelten soll, zumal sich für den Durchschnittsverbraucher aufgrund des sprachlichen Aufbaus der Klausel die Annahme aufdrängt, dass dafür etwas anderes gelten soll wie für die im ersten Satz genannten Gegenstände.

Die Beurteilung der Klausel durch das Erstgericht als intransparent ist daher schon aus diesem Grunde nicht zu beanstanden.

2.15. Zur Klausel 22:

**„Aufgegebenes Gepäck wird nach Möglichkeit mit demselben Flugzeug wie Sie befördert, es sei denn, wir entscheiden aus Gründen der Sicherheit oder der betrieblichen Abläufe, es auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug befördert, so werden wir es an Ihren Aufenthaltsort ausliefern, sofern die anwendbare Gesetzgebung Ihre Anwesenheit bei der Zollabfertigung nicht als erforderlich ansieht.“**  
**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8., Punkt 8.4., 8.4.6.)**

Die Klägerin führt im Wesentlichen aus, es sei dem Kunden nicht zumutbar, dass ihm sein Fluggepäck bei Ankunft am Zielort unter Umständen nicht zur Verfügung stehe, weil

es erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einer anderen Maschine befördert werde. Vielmehr rechne er nicht damit, dass er unter Umständen am Zielort zu einem späteren Zeitpunkt den Flughafen aufsuchen müsse, um sein Gepäck nachträglich zu übernehmen. Die Klausel sei sowohl gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB als auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB.

Die Klausel sei auch nicht branchenüblich oder von der IATA empfohlen. So sei zwar in den AGB der Austrian Airlines AG eine ähnliche Klausel (Punkt 8.6.2.) enthalten, die aber eine Beförderung des Gepäcks mit einem anderen Flugzeug nur aus Sicherheitsgründen vorsehe.

Der Rechtfertigungsgrund der „betrieblichen Abläufe“ gebe der Beklagten eine weitreichende und weitgehend unbestimmte Handhabe, das Gepäck des Kunden „auf einem nachfolgenden Flug“ zu befördern, wobei auch hier nicht feststehe, in welchem zeitlichen Abstand eine derartige Beförderung erfolgen dürfe bzw. müsse. Dies bewirke die Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die Klausel enthalte einen im Einzelnen nicht ausgehandelten, gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG unzulässigen Leistungsänderungsvorbehalt. Sollte der Kunde nicht am Ankunftsort verbleiben, sondern weiterreisen, sei es für ihn nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung seiner Reisepläne möglich, das Gepäck zu einem späteren Zeitpunkt persönlich bei der Zollabfertigung am Flughafen zu übernehmen. Selbst wenn ihm das Gepäck nachgeliefert werde, werde dies unter Umständen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Ferner bestehe die Gefahr, dass das Gepäck

unterwegs verloren gehe oder beschädigt werde, bis er es wieder erlange. Die Leistungsänderung sei dem Verbraucher daher nicht zumutbar, weil sie weder geringfügig noch sachlich gerechtfertigt sei. Daher sei die Klausel auch gemäß § 6 Abs 2 Z 3 KSchG unzulässig.

Die Beklagte beruft sich auf die Branchenüblichkeit derartiger Klauseln, da sie von praktisch allen europäischen Luftfahrtunternehmen verwendet und auch von der IATA empfohlen werden würden, sodass sie für einen Fluggast nicht überraschend iSd § 864a ABGB sein könnten. Die Klausel lege klar, dass das aufgegebenes Gepäck mit demselben Flugzeug wie der Fluggast befördert werde, es sei denn, dass aus Gründen der Sicherheit oder wegen betrieblicher Abläufe eine Beförderung mit einem anderen Flug erforderlich sei. Das Ermessen der Beklagten sei sohin nicht uneingeschränkt, sondern klar eingeschränkt und definiert. Die gegenständliche Klausel erlaube nicht, dass das Gepäck aus rein wirtschaftlichen Gründen mit einem anderen Flug befördert werde. Da die Begriffe „Sicherheitsgründe“ und „betriebliche Abläufe“ für einen durchschnittlichen Fluggast durchaus geläufig seien, könne deren Inhalt von einem Fluggast erfasst und festgestellt werden. So würden unter Sicherheitsgründe Umstände fallen, die bei einer Durchleuchtung oder Durchsuchung des aufgegebenen Gepäcks zu Tage treten und eine genauere Kontrolle erforderlich machten, welche jedoch nicht mehr rechtzeitig vor Abflug abgeschlossen werden könne. Unter betrieblichen Abläufen würden nur operationelle und keine wirtschaftlichen Gründe fallen, wie beispielsweise eine

allfällige Überschreitung des höchstzulässigen Abfluggewichtes eines Flugzeuges oder aber ein plötzlich auftretender zusätzlicher Platzbedarf für das Equipment von Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für sonstiges sperriges Sondergepäck mit besonderem Platzbedarf. Derartige Unwägbarkeiten bei der Verladung von Gepäck seien einem Fluggast durchaus geläufig und daher nicht überraschend.

Die Klausel lasse Ansprüche des Fluggastes wegen verspäteter Ablieferung des Gepäcks insbesondere gemäß den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens (MÜ) unberührt, weshalb dieser eine verspätete Gepäckzustellung nicht ohne Anspruch auf Entschädigung hinnehmen müsse. Aufgrund des eingeschränkten Ermessensspielraumes und der Verpflichtung der Beklagten, das Gepäck an den Aufenthaltsort des Fluggastes zu liefern, liege keine gröbliche Benachteiligung vor. Weiters lasse die Klausel eine Verschiebung der Beförderung des Gepäcks nicht auf einen beliebigen Zeitpunkt zu, sondern sei die Beförderung jedenfalls auf einem nachfolgenden Flug vorzunehmen. Zudem sei die Klausel sachlich gerechtfertigt, weil dadurch Verspätungen von Flügen und damit verbundene Unannehmlichkeiten für die Gesamtheit der Fluggäste eines Fluges verhindert werden könnten.

Durch die Klausel werde lediglich bestimmt, was zu geschehen habe, wenn die Leistung aus Gründen der Sicherheit oder der betrieblichen Abläufe nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden könne und stelle sohin kein Leistungsänderungsrecht iSd § 6 Abs 2 Z 3 KSchG dar.

Selbst wenn von einem Leistungsänderungsrecht auszugehen sei, wäre die Änderung dem Fluggast zumutbar, zumal diesfalls die Ablieferung des Gepäcks grundsätzlich an dessen Aufenthaltsort zu bewerkstelligen sei und ihm im Falle der verspäteten Beförderung von aufgegebenen Gepäck (Ersatz) Ansprüche gegen die Beklagte zustünden.

Das Erstgericht qualifiziert die Klausel als intransparent. Die Gründe für die Entscheidung der Beklagten, das Gepäck auf einem anderen Flug zu befördern, wären so zu umschreiben, dass sie für einen durchschnittlichen Kunden klar nachvollziehbar seien. Im übrigen würde nach der Klausel die Berechtigung, das Gepäck mit einem anderen Flugzeug zu befördern, faktisch keiner Beschränkung unterliegen, weil unter „betriebliche Abläufe“ wohl jeder Ablauf bei der Durchführung eines Fluges falle. Durch die bekämpfte Klausel erhalte der Verbraucher keine klare Auskunft über seine Rechtsposition, da sie beispielsweise keinerlei Hinweis auf die ihm gemäß Art 19, 22 MÜ oder aus der Fluggastrechte-VO zustehenden Rechte für den Fall der Verspätung des Transports seiner Gepäckstücke enthalte. Vielmehr werde dem Verbraucher mit dieser Klausel suggeriert, dass ihm keinerlei weitergehende Ansprüche aus einer solchen Verspätung zustünden.

Die Klausel verstoße daher insgesamt gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG.

Dem hält die Berufung entgegen, dass der Fluggast durch die Klausel darauf aufmerksam gemacht werde, dass sein Gepäck aus eng umrissenen Gründen nicht gleichzeitig mit ihm ankommen könnte. Da mit dem Nachliefern des Gepäcks

an den Aufenthaltsort des Fluggastes ein erhöhter Aufwand verbunden sei, hätten Fluggesellschaften gerichtsnotorisch ein Interesse daran sicherzustellen, dass das Gepäck zusammen mit dem Fluggast ankomme. Ansprüche des Fluggastes nach der Fluggastrechte-VO würden von der Klausel nicht berührt.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Nach der Klausel soll es dem Unternehmer freistehen („nach Möglichkeit“) zu entscheiden, ob aufgegebenes Gepäck des Kunden mit demselben Flugzeug oder mit einem späteren Flug befördert wird. Als Grund für diesen Ermessensspielraum werden zwar Sicherheit und betriebliche Abläufe genannt, doch gibt dies den Verbrauchern keinen Aufschluss darüber, weshalb es konkret zu einer verspäteten Gepäckbeförderung kommen kann. Der Umfang der Klausel ist für den Kunden daher nicht vorhersehbar, was ihre Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG zur Folge hat. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Begriff „betriebliche Abläufe“ nicht allgemein verständlich, sondern so unbestimmt, dass sich sein Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Darunter können sämtliche Gründe fallen, die sich auf die Durchführung des Fluges beziehen. Der Begriff räumt der Beklagten daher einen umfassenden Ermessensspielraum ein, der auch wirtschaftliche Belange einschließt, und im Ergebnis dazu führt, dass die Entscheidung, wann ein Gepäck befördert wird, generell dem Unternehmer überlassen bleibt. Dies findet in den mit den Fluggästen abgeschlossenen Beförderungsverträgen keine Deckung. Mangels sachlicher Rechtfertigung für die durch die Klausel bewirkte

Schlechterstellung des Kunden ist diese auch als gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB zu qualifizieren.

Der Berufung kommt daher hinsichtlich der Klausel 22 keine Berechtigung zu.

2.16. Zu den Klauseln 23 und 24:

[23] „**Stumpfe Instrumente: jedes stumpfe Instrument, das Verletzungen hervorrufen kann, einschließlich Tennis-, Baseball- und Softball-Schläger, feste oder biegsame Keulen oder Schlagstöcke (etwa Knüppel, Gummiknüppel und -stöcke), Cricket-, Golf-, Hockey- und Hurley-, LacrosseSchläger, Kanu- und Kayakpaddel, Skateboards, Billiard-, Snooker- und Pool-Stöcke, Angelruten, Kampfsportausrüstung wie Schlagringe, Schläger, Knüppel, Totschläger, Nunchaku, Kubatons, Kubasaunts;**“  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8., Punkt 8.4., 8.4.7)

[24] „**Spitze und scharfe Objekte: spitze oder scharfe Objekte, die Verletzungen hervorrufen können, einschließlich Äxte und Beile, Pfeile und Wurfspfeile, Steigeisen und Hochgebirgsausrüstung wie Eisgerät, Eisspikes, spitze Kletterbehelfe usw., Harpunen und Speere, Eispickel und -äxte, Schlittschuhe, Messer mit Klingenslänge über 6cm (inkl. Feststell- und Springmesser), Ritual- und Jagdmesser aus Metall oder einem anderen Material, das stark genug ist, um es als Waffe einsetzbar zu machen, Fleischerbeile, Macheten, offene Rasiermesser und -klingen (ausgenommen Sicherheitsrasierer oder Einwegrasierer mit Klingen in Kassette), Säbel, Schwerter und Degen, Skalpelle, Scheren mit einer Klingenslänge über 6 cm, Ski- und Wanderstöcke, Wurfsterne, Werkzeuge mit einer Klingens- oder Schaftlänge über 6 cm, wenn diese als spitze oder scharfe Waffen verwendet werden können (etwa Bohrer und Bohraufsätze), alle Arten von Sägen, Schraubendreher, Brechstangen, Zangen, Schraubenschlüssel, Lötlampen.**“  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8., Punkt 8.4., 8.4.9.)

Die Klägerin bekämpft die Klauseln als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da unklar bleibe, welchem Zweck die Aufzählung diene. Sollte der Transport auch dieser Gegenstände im Aufgabegepäck nicht zulässig sein, so seien

die Klauseln aus den bereits zu Klausel 22 genannten Gründen mit § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB unvereinbar. Sollte die Klauseln jene Gegenstände aufzählen, die nicht im Handgepäck mitgeführt werden dürfen, sondern im aufgegebenen Gepäck zu befördern seien, bestünde inhaltlich kein Einwand. Da dies allerdings der Klausel nicht zu entnehmen sei, sei sie intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte wendet ein, die Klauseln zählten jene Gegenstände auf, die nicht im Handgepäck mitgeführt werden dürfen, sondern im aufgegebenen Gepäck befördert werden müssen. Dieser Anwendungsbereich sei einem verständigen Fluggast bewusst, zumal Art 8.4.8. der ABB vorsehe, dass scharfe und spitze Objekte, die im aufgegebenen Gepäck befördert werden, sicher verpackt sein müssen, um Verletzung des Personals bei der Durchsuchung und Abfertigung des Gepäcks zu vermeiden.

Diese Vorgabe wäre sinnlos, wenn scharfe und spitze Gegenstände von vornherein gar nicht im aufgegebenen Reisegepäck befördert werden dürften. Zudem entspreche es den Anforderungen der ICAO, dass die genannten stumpfen, spitzen und scharfen Gegenstände als gefährliche Güter nicht im Handgepäck, sondern nur im aufgegebenen Gepäck befördert werden dürfen.

Das Erstgericht nimmt dem Standpunkt ein, dass aus den Klauseln 23 und 24 nicht erkennbar sei, welchem Zweck diese Aufzählung dienen solle. Dieser erschließe sich erst, wenn man die Klauseln in Zusammenschau mit Artikel 8.4.8 der ABB der Beklagten lese. Ein Querverweis in einem Klauselwerk führe per se noch nicht zur Intransparenz im Sinn von § 6

Abs 3 KSchG, doch könne im Einzelfall unklar sein, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammenwirken der aufeinander bezogenen Bestimmungen ergeben. In diesem Fall fehle jedoch dieser Verweis auf die klärende Bestimmung. Für den Verbraucher bleibe daher offen, ob die Mitnahme der aufgezählten Gegenstände wie auch immer gearteten Einschränkungen unterliege. Die Klausel verstoße daher insgesamt gegen das Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG und sei daher zu kassieren.

Dieser Auffassung tritt die Berufung zu Recht entgegen:

Das Erstgericht beurteilt die Klauseln ausschließlich deshalb als intransparent, weil deren Zweck unklar bleibe. Doch ist dem verständigen Verbraucher schon allein aufgrund der Aufzählung der Gegenstände, deren zusammenfassende Qualifikation als spitze und stumpfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, sowie aufgrund ihrer Beschreibung bekannt und völlig klar, dass diese - schon allein da mit solchen teils unhandlichen, teils gefährlichen Gegenständen wohl nicht einmal die Sicherheitskontrolle passiert werden könnte - nicht im Handgepäck mitgeführt werden können, sodass nur der logische Schluss übrig bleibt, dass damit jene Gegenstände aufgezählt werden, die im aufgegebenen Gepäck zu befördern sind. Da gegen die inkriminierten Klauseln bei diesem wohl einzig möglichen Verständnis selbst nach Auffassung der Klägerin inhaltlich kein Einwand besteht, war der Berufung in Ansehung der Klauseln 23 und 24 Folge zu geben.

2.17. Zur Klausel 26:

**„Wenn wir einen Flug streichen, nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchführen oder eine Flugstrecke einstellen, werden wir Ihnen die Kosten für jeden ungenutzten, auf Ihrer Bestätigung/Reiseroute ausgewiesenen Flugabschnitt erstatten, sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben.“ (Fassung ab 25.07.2018, Artikel 10., Punkt 10.2., 10.2.1.)**

Die Klägerin erblickt in dieser Klausel zunächst einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 2 Z 1 KSchG, weil darin bei Anwendung der kundenfeindlichsten Auslegung zum Ausdruck komme, dass die Fluglinie Flüge streichen, nicht planmäßig durchführen oder Flugstrecken einstellen dürfe und diesfalls nur Kosten für jeden ungenutzten Flugabschnitt erstatten müsse. Damit räume sich die Fluglinie im Ergebnis das einseitige Recht ein, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten.

Die Einschränkung der Kostenersatzpflicht mit dem Hinweis „sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Darstellung dieser Rechte) nicht anders vorgeschrieben“ verschleierte dem Verbraucher, in welchen Fällen ihm eine Kostenerstattung vorenthalten werden dürfe. Der Link „Darstellung dieser Rechte“ führe nicht zur Fluggastrechteverordnung selbst, sondern zu einer Zusammenfassung, die offenbar von der Beklagten bzw. deren Muttergesellschaft stamme und in der auch der wesentliche Inhalt der Fluggastrechteverordnung nicht vollständig wiedergegeben werde, zumal etwa ein Hinweis auf den Ausgleichsanspruch in der Höhe von EUR 60,- gemäß Art 7 Abs 1 lit c der VO (EG) Nr. 261/2004 überhaupt fehle. Die Regelungen des Montrealer Abkommens, auf die mit dem

Begriff „Übereinkommen“ verwiesen werde, würden dem Verbraucher gar nicht zur Verfügung gestellt. Schließlich weise die Klausel auch nicht darauf hin, dass die Fluggastrechteverordnung nur Mindestrechte für Fluggäste festlege und weitgehendere Schadenersatzansprüche des Verbrauchers nach dem anzuwendenden einzelstaatlichen Recht unberührt bleiben würden. Im Ergebnis verschleierte die Klausel dem Verbraucher so seine Ansprüche im Falle des Unterbleibens oder der nicht planmäßigen Durchführung von Flugleistungen durch die Beklagte und sei daher intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Da durch die Klausel im Ergebnis auch Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Verbrauchers ausgeschlossen werden würden, sei sie auch mit §§ 9 und 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Die Beklagte bestreitet und erwidert, dass die Klausel die Erstattung des Flugpreises im Falle von Annullierungen (Flugstreichungen oder Einstellung von Strecken) und Verspätungen regle (ein Flug werde nicht in angemessenem Rahmen planmäßig durchgeführt) und festlege, dass eine solche Erstattung erfolge, sofern das MÜ oder die Fluggastrechte-VO nichts anderes vorsehe. Dass Regelungsgegenstand der Klausel (neben Ansprüchen aus dem MÜ) vor allem Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO seien, folge daraus, dass in dieser Klausel ein Link („Darstellung dieser Rechte“) bereitgestellt werde, der ein Informationsblatt öffne, das jeden Fluggast in verständiger, richtiger und vollständiger Art und Weise über die ihm gemäß der Fluggastrechte-VO zustehenden Rechte

informiere und aus der zu entnehmen sei, in welchen Fällen einer Annullierung oder Verspätung der Flugpreis zu erstatten sei. Dass das Informationsblatt den Ausgleichsanspruch des Fluggastes gemäß Art 7 Abs 1 lit c der Fluggastrechte-VO nicht erwähne, liege daran, dass die Beklagte keine Flüge über eine Entfernung von mehr als 3.500 km anbiete, für deren Verspätung oder Annullierung eine solche Ausgleichszahlung vorgesehen sei. Dass mit dem in der Klausel genannten „Übereinkommen“ das MÜ gemeint sei, ergebe sich bereits aus den auf Seite 2 der ABB dargestellten Definitionen, wonach als „Übereinkommen“ eben das Übereinkommen von Montreal bezeichnet werden würde. Über Ansprüche gemäß dem MÜ würden Fluggäste gleich zu Beginn der „Regelungen“ aufgeklärt werden. Sonstige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die einem Fluggast nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften im Falle von Annullierungen oder Verspätungen von Flügen zustehen würden, würden von der beanstandenden Klausel hingegen nicht geregelt bzw. berührt werden. Da der Regelungsbereich der Klausel sohin eindeutig abgegrenzt sei, liege kein Verstoß gegen das Transparenzgebot iSd § 6 Abs 3 KSchG vor.

Auch werde der Beklagten mit der gegenständlichen Klausel kein Rücktrittsrecht eingeräumt, zumal die Klausel lediglich jene Fälle umschreibe, in welchen einem Fluggast ein Anspruch auf Erstattung des Flugpreises gemäß der Fluggastrechte-VO zustehen könne. Die Klausel sehe nicht vor, dass sich die Beklagte in derartigen Fällen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Fluggast lösen könnte. Ein

derartiger Inhalt könne der gegenständlichen Klausel auch nicht unterstellt werden.

Die Klausel sei daher insgesamt nicht intransparent.

Das Erstgericht führt dazu aus, dass sich aus den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der ABB der Beklagten eindeutig ergebe, dass mit „Übereinkommen“ das Montrealer Übereinkommen gemeint sei, sodass insoweit keine Intransparenz vorliege. Doch werde der Verbraucher durch die Formulierung „sofern vom Übereinkommen oder der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 nicht anders vorgeschrieben“ in die Position gedrängt, sich selbst mit der Recherche zu seinen Ansprüchen befassen zu müssen. Es könne aber nicht Aufgabe des Verbrauchers sein, das MÜ und die Fluggastrechte-VO nach seinen Ansprüchen zu durchsuchen und diese herauszufiltern. Es widerspreche dem Transparenzgebot, wenn der Verbraucher gezwungen sei, sich die notwendigen Informationen zusammenzusuchen.

Daran könne auch die direkte Verlinkung mit Beilage ./9 „HINWEIS ZU IHREN RECHTEN BEI VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG, VERSPÄTUNGEN ODER FLUGANNULLIERUNG“ nichts ändern, erhalte der Verbraucher doch zu verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedenen Links unterschiedliche Informationen, die er wiederum selbst zu einem Ganzen zusammensetzen müsse. Er sei wieder gezwungen, selbst herauszufiltern, welche Ansprüche ihm unter welchen Voraussetzungen nach der Fluggastrechte-VO und dem MÜ sowie den Beförderungsbedingungen der Beklagten zustehen. Der Hinweis, dass die weiteren Nutzungsbedingungen „im Internet ersichtlich“ seien, stelle nicht sicher, dass der

Verbraucher diese zuverlässig in ihrer für das konkrete Vertragsverhältnis gültigen Form auffinden könne.

Die bekämpfte Klausel sei daher nach § 6 Abs 3 KSchG unwirksam und zu kassieren.

Die Berufungswerberin bekämpft diese Rechtsansicht und wiederholt zusammengefasst ihr in erster Instanz erstattetes Vorbringen.

Das Berufungsgericht hält die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Urteils für zutreffend, die dagegen von der Berufung ins Treffen geführten Argumente hingegen nicht für stichhaltig, weshalb auf die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts verwiesen wird (§ 500a ZPO).

2.18. Zur Klausel 27:

**„Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diese und andere, in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen nicht befolgen oder Ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen (Regelungen über Reisedokumente).“  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.2.)**

Die Klägerin macht einen Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB geltend, weil die Klausel ein weitgehend unbestimmtes Leistungsverweigerungsrecht der Fluglinie vorsehe und der Kunde nicht damit rechnen müsse, dass seine Beförderung unter Berufung auf irgendeinen Verstoß in den umfangreichen ABB der Fluglinie verweigert werden könne. Dies gelte auch für die Beförderungsverweigerung aus dem Grunde, dass „ihre Dokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen“. Es sei nämlich sowohl unklar, welche Dokumente damit konkret gemeint seien, noch sei klar, welche Art von Unklarheiten damit gemeint seien und wer darüber zu befinden habe, ob

eine derartige Unklarheit vorliege. Die Klausel stelle nämlich nicht nur auf die Reisedokumente ab, sondern auch auf die Nichtbefolgung anderer, „in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen“.

Die Beklagte wendet ein, die Klausel sei im Zusammenhalt mit dem ersten Satz der Bestimmung des Art 13.2. der ABB („Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstige Dokumente vorzulegen, die seitens der betreffenden Staaten vorgeschrieben sind, und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten“) zu beurteilen. Art 13.2. der ABB regle sohin Verpflichtungen des Fluggastes im Zusammenhang mit Reisedokumenten sowie die Folgen, wenn ein Fluggast diese nicht einhalte. Ferner seien den ABB die „Regelungen zu bestimmten Themen“ angeschlossen, die dem Fluggast auch und insbesondere Auskunft darüber erteilen würden, welche (Reise)Dokumente für die von ihm beabsichtigte Reise erforderlich seien. Es sei daher völlig klar, dass das in der Klausel vorgesehene Beförderungsverweigerungsrecht daran anknüpfe, dass der Fluggast seine im ersten Satz des Art 13.2. der ABB festgelegte Verpflichtung nicht erfülle, oder die in den „Regelungen zu bestimmten Themen“ enthaltenen Bestimmungen über Reisedokumente nicht einhalte, oder die vom Fluggast für seine Reise beizubringenden Reisedokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen, sodass die Gefahr bestünde, dass diesem die Aus-, Durch- oder Einreise durch die betreffenden Staaten verweigert werden würde. Da der Regelungsinhalt der Klausel sohin bei Betrachtung der

gesamten Klausel völlig klar sei, liege die behauptete Intransparenz nicht vor. Ein Fluggast sei im Allgemeinen und gemäß Art 13.1.1. der ABB im Besonderen dazu verpflichtet, alle für seine Reise notwendigen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Gesetze jener Staaten zu befolgen, in die er einreisen, aus denen er ausreisen oder die er durchreisen möchte. Seitens der Beklagten würden dem Fluggast in den „Regelungen zu bestimmten Themen“ umfangreiche Informationen und Hinweise darüber zur Verfügung gestellt, welche Reisedokumente er für seinen Flug benötige. Würden diese Verpflichtungen seitens eines Fluggastes nicht befolgt, so könne ihm berechtigterweise die Beförderung verweigert werden, zumal die Beklagte mit erheblichen Strafen und Kosten konfrontiert werden würde, wenn sie den Fluggast ohne notwendige bzw. ordnungsgemäße Reisedokumente befördern würde. Aus all den Gründen sei die Klausel nicht gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Das Erstgericht führt dazu zusammengefasst aus, durch das Transparenzgebot solle primär verhindert werden, dass dem Unternehmer aufgrund der Unbestimmtheit des Klauseltatbestandes ein ungerechtfertigter Ermessensspielraum verbleibe. Dadurch solle der Verbraucher den genauen Inhalt und Umfang seiner Rechte und Pflichten einfacher feststellen können. Es solle ihm die Möglichkeit verschafft werden nachzuprüfen, ob der Unternehmer zu seinen Ungunsten in irgendwelche vertragliche Rechtspositionen eingegriffen habe.

Ungeachtet des Vorbringens der Beklagten, wonach die Klausel im Zusammenhang mit Artikel 13.2 ihrer ABB zu lesen sei, sei diese zweifellos zu weit gefasst. Bei kundenfeindlichster Auslegung würde damit das Leistungsverweigerungsrecht bei jedem wie auch immer gearteten Verstoß gegen eine beliebige Bestimmung („diese und andere, in unseren Regelungen dargestellten Bestimmungen nicht befolgen“) der Beklagten bestehen. Zu weit gefasst sei darüber hinaus auch die Bestimmung, wonach der Anschein nicht ordnungsgemäßer Dokumente bereits ausreiche, um die Beförderung zu verweigern, wodurch der Beklagten ein ungerechtfertigter Ermessensspielraum eingeräumt werde. Die Klausel verstoße daher mangels ausreichender Bestimmtheit gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Die Berufung nimmt dagegen weiterhin den Standpunkt ein, die Klausel sei unbedenklich. Das Vorbringen, die Klausel müsse im Zusammenhalt mit Art 13.2 der ABB gelesen werden, der die Verpflichtung des Fluggastes regle, der Beklagten die erforderlichen Reisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstige staatlich vorgeschriebene Dokumente vor Reiseantritt vorzulegen, betrifft jedoch nur den zweiten Tatbestand der Klausel und vermag die Argumentation des Erstgerichtes, die Klausel sei intransparent, weil sie das Leistungsverweigerungsrecht bei jedem wie auch immer gearteten Verstoß gegen eine beliebige Bestimmung der Beklagten vorsehe und dieser – indem sie den Anschein nicht ordnungsgemäßer Dokumente genügen lassen – einen ungerechtfertigten Ermessensspielraum einräume, nicht zu entkräften.

Die Entscheidung des Erstgerichtes ist daher nicht zu beanstanden.

2.19. Zur Klausel 28:

**„Wir behalten uns das Recht vor, bei einem administrativen Fehler eine Belastung der für die Zahlung in Ihrer Reservierung verwendeten Karte einzuleiten.“**  
**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.4.)**

Die Klägerin moniert, dass die Bestimmung den Verbraucher im Unklaren darüber lasse, was mit „administrativen Fehler“ gemeint sei und weshalb bzw. inwieweit ein solcher Fehler die Belastung der für die Reservierung verwendeten Karte rechtfertigen solle. Eine Beschränkung auf jene Fälle, in denen die Beklagte die Kosten versehentlich noch nicht eingezogen habe, ergebe sich weder aus der Klausel selbst noch im Zusammenhalt mit den übrigen Bestimmungen in Punkt 13.4. der AGB. Die Klausel sei daher sowohl intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG als auch gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Die Beklagte hingegen meint, dass die Klausel in Zusammenschau mit der gesamten Bestimmung des Art 13.4. der ABB zu sehen sei, welche die Verpflichtung des Fluggastes regle, der Beklagten die Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Verletzung der Reisevorschriften der betreffenden Länder entstehen würden. Art 13.4. der ABB sehe ferner vor, dass die Beklagte berechtigt sei, derartige Kosten von der Kreditkarte des Fluggastes abzubuchen. Mit „administrativen Fehlern“ seien jene Fälle gemeint, in denen die Beklagte zunächst versehentlich nicht sämtliche ihr aus den in Art 13.4. der ABB genannten Gründen

entstandenen Kosten von der Kreditkarte des Fluggastes eingezogen habe und daher eine neuerliche Belastung der Kreditkarte mit den restlichen Kosten durchführen müsse. Die Pflicht des Fluggastes zum Ersatz derartiger Kosten und die Belastung der Kreditkarte mit diesen sei nicht gröblich benachteiligend, zumal die Belastung der Kreditkarte nur auf jene Beträge beschränkt sei, die dem Luftfahrtunternehmen aus der Vertragsverletzung des Fluggastes entstanden seien. Die Klausel sei sohin weder intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, noch für den Fluggast gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Das Erstgericht vertritt die Auffassung, dass die Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung nur so interpretiert werden könne, dass bei jeglichem - auch von der Beklagten verschuldeten - administrativem Fehler, eine „Belastung“ der für die Zahlung bei einer Reservierung verwendeten Karte eingeleitet werde und die nachteiligen Folgen somit regelmäßig ausschließlich der Verbraucher zu tragen habe. Die dem Kunden zugedachte Vertragsposition stehe damit in auffallendem und sachlich nicht zu rechtfertigendem Missverhältnis zur vergleichbaren Position der Beklagten.

Die Klausel sei daher gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB und daher nichtig.

Diesen Ausführungen hält die Berufung im Wesentlichen eine Kurzfassung ihres Vorbringens erster Instanz entgegen.

Doch lässt sich der schlichten Wendung „... bei einem administrativen Fehler“ entgegen der Auffassung der Berufung nicht entnehmen, dass damit nur jene Fälle gemeint

sind, in denen die Beklagte eine neuerliche Belastung der Kreditkarte durchführen muss, weil sie versehentlich Kosten, die ihr aus den in Art 13.4 der ABB genannten Gründen entstanden sind, nicht von der Kreditkarte des Fluggastes eingezogen hat. Damit geht auch die darauf aufbauende weitere Argumentation der Berufung, dass eine Belastung des Fluggastes mit derartigen Kosten nicht gröblich benachteiligend sei, ins Leere.

Die Klausel ist daher als intransparent und - wie das Erstgericht zutreffend erkannt hat - auch als gröblich benachteiligend zu beurteilen.

2.20. Zu den Klausel 29 und 30:

**[29] „Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:**

**- Am Flughafen Sie sind nicht in der Lage zu zeigen die Karte mit der bezahlt wurde, wenn Agenten danach fragen.  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.7., 13.7.1.)“**

**[30] „Die Zahlungen müssen vom in der Buchung angeführten Karteninhaber autorisiert werden. Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren, falls wir Grund zur Annahme haben, das Sie oder der Karteninhaber mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehen. Ein derartiger Verdacht kann auf den nachfolgenden Aktivitäten beruhen:**

**- Die bei der Buchung angegebenen Informationen sind fehlerhaft/ unausreichend/ widersprechend/ mit betrügerischem Verhalten verbunden;“  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 13., Punkt 13.7., 13.7.5.)**

Die Klägerin führt dazu aus, dass die Tickets im Rahmen der Onlinebuchung nicht zwangsläufig mit der

Kreditkarte desjenigen bezahlt würden, der die Reise buche und antrete. Die Verpflichtung des Kunden, die Kreditkarte, mit der bezahlt worden sei, am Flughafen auf Aufforderung vorzuweisen, widrigenfalls ihm die Flugstornierung drohe, selbst wenn der Flug ordnungsgemäß mit Kreditkarte bezahlt worden sei, sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und auch mit § 6 Abs 2 Z 1 KSchG unvereinbar, da dem Unternehmen das Recht eingeräumt werde, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten.

Die Beklagte habe zwar ein berechtigtes und schützenswertes Interesse daran, in ihren AGB Regelungen zu treffen, die sie vor betrügerischen Aktivitäten schützen, wie etwa davor, dass ein Fluggast die Reise mit der Kreditkarte bezahle und sich die Zahlung nachträglich „zurückhole“. Die Klausel 29 stelle jedoch gar nicht auf ein solches Verhalten ab, sondern lasse als ausreichenden Verdacht für betrügerische Aktivität bereits den Umstand gelten, dass der Fluggast am Flughafen die Kreditkarte, mit der bezahlt wurde, nicht vorweisen könne, woraus aber kein Verdacht auf ein betrügerisches Verhalten abzuleiten sei. In diesem Fall führe die Klausel zweifellos zu einer gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB und auch zur Unzulässigkeit der Klausel nach § 6 Abs 2 Z 1 KSchG. Dass die vom Kunden bei der Buchung erteilten Informationen fehlerhaft oder unvollständig seien, weise ebenfalls nicht notwendigerweise auf „betrügerischen Aktivitäten“ hin und könne die Stornierung der Buchung ohne Ankündigung nicht rechtfertigen. Daher sei auch diese Bestimmung gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und auch mit § 6 Abs

2 Z 1 KSchG unvereinbar. Die Klausel sehe nicht vor, dass die Stornierung der Buchung nur dann gerechtfertigt sei, wenn im konkreten Fall der begründete Verdacht auf ein betrügerisches Verhalten vorliege. Vielmehr solle bereits der „Grund zur Annahme“, dass der Kunde oder Karteninhaber „mit jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehe“, für eine unangekündigte Stornierung ausreichen. Die Klausel sei daher hochgradig intransparent und setze den Kunden der Gefahr aus, dass die Flugbuchung sogar noch storniert werden könne, wenn er am Flughafen stehe und abfliegen möchte. Unklar sei schließlich auch die Bedeutung der Formulierung, dass die bei der Buchung angegebenen Informationen „mit betrügerischem Verhalten verbunden“ seien.

Die Beklagte verteidigt die Zulässigkeit der Klauseln mit der Begründung, dass sie und ihre Schwesterunternehmen mehrfach Opfer von Betrügereien und Betrugsversuchen durch Fluggäste geworden seien. Trotz Entwicklung einer solchen Umtrieben vorbeugenden Software sei die Beklagte insbesondere dann schutzlos, wenn ein Fluggast, der eine Buchung mit Kreditkarte bezahlt habe, das Chargeback-Verfahren in Anspruch nehme und sich damit den bezahlten Flugpreis für die Beförderungsleistung „zurückhole“. Die Beklagte habe sohin ein berechtigtes und schützenswertes Interesse daran, in ihren ABB Regelungen zu treffen, die sie vor derartigen betrügerischen Aktivitäten schützen. Voraussetzung für die Anwendung der inkriminierten Klauseln sei der begründete Verdacht auf ein betrügerisches Vorgehen eines Fluggastes, nämlich dass der Fluggast unter

Vorspiegelung seiner Zahlungswilligkeit und/oder -fähigkeit die Beklagte zur Zurverfügungstellung der gebuchten Beförderungsleistung verleite und sich so die Beförderungsleistung erschleichen würde oder dies zumindest versuchen würde. Dass in den Klauseln 29 und 30 nur jene äußeren Umstände, die einen solchen Verdacht begründen würden, demonstrativ genannt würden, sei nicht zu beanstanden. Dass die Klauseln die Stornierung einer Buchung bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines betrügerischen Vorgehens des Fluggastes zulassen würden, mache diese weder intransparent noch liege darin eine gröbliche Benachteiligung für den Fluggast. In diesen Fällen sei die Stornierung einer Buchung vielmehr sachlich gerechtfertigt, sodass auch kein Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG vorliege.

Nach Auffassung des Erstgerichtes seien die beanstandeten Klauseln bei kundenfeindlichster Auslegung dahin zu verstehen, dass die Beklagte jederzeit und nach freiem Ermessen bei Vorliegen der Annahme, dass der Fluggast oder der Karteninhaber der Kreditkarte, mit der der Flug bezahlt worden sei, mit betrügerischen Aktivitäten in Verbindung stehe, oder eines der in lit a und d genannten Umstände eine Buchung ohne vorherige Ankündigung stornieren könne. Ob sie die Buchung storniere, liege im Belieben der Beklagten. Der gegenständliche Vorbehalt für die Beklagte sei nicht geringfügig und sachlich nicht gerechtfertigt, da ihm inhaltlich keine Grenzen gesetzt seien, und die Ausübung und Handhabung des Vorbehalts einzig in das freie Belieben der Beklagten gestellt werde. Darüber hinaus

stellten lit a bis e der Klausel keine abschließende Aufzählung dar, sondern lediglich eine beispielhafte Nennung von Aktivitäten, auf welchen ein „Verdacht“ beruhen könne. Bei kundenfeindlichster Auslegung seien die beanstandeten Klauseln auch dahin zu verstehen, dass sich die betrügerische Aktivitäten nicht einmal auf den gegenständlichen konkreten Flug beziehen müssten, sondern auch in der Vergangenheit aus anderen Gegebenheiten abgeleitet werden bzw. sich überhaupt unabhängig vom Fluggast aus der Person des Karteninhabers ergeben könnten. Auf einen „begründeten“ Verdacht stellten die Klauseln entgegen der Darstellung der Beklagten nicht ab.

Insgesamt könne der Verbraucher aus den gegenständlichen Klauseln nicht ableiten, wann sein Flug storniert werden könne und nach welchen Richtlinien diese Entscheidung getroffen werde. Werde der Flug etwa mit der Firmenkreditkarte bezahlt, habe der Verbraucher keinerlei Einflussmöglichkeit und Wissen über Zahlungsversuche mit eingegebenen widersprüchlichen Daten oder Buchung mit fehlerhaften, unzureichenden Informationen, wobei Tippfehler rasch passieren könnten, und er diese Firmenkreditkarte in der Regel auch nicht mit sich führe. Was die Beklagte unter „Kontaktinformationen des Karteninhabers“, „vergangene betrügerische Aktivitäten“ bzw. „jeglicher Art von betrügerischen Aktivitäten“ verstehe, werde überhaupt nicht dargelegt und sei für den Verbraucher nicht nachvollziehbar.

Das der Klausel vom Verwender der AGB beigelegte Verständnis sei im Verbandsprozess nicht maßgeblich. Auch

auf die praktische Handhabung sowie auf allfällige individuelle Erklärungen oder Vereinbarungen sei keine Rücksicht zu nehmen. Da es dem Verbraucher nicht möglich sei, bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftlichen Folgen der Klauseln abzuschätzen, und diese überdies zahlreiche unbestimmte Begriffe enthielten, seien die Klauseln intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Die Berufung bekämpft die Rechtsansicht des Erstgerichtes mit ihrer bereits in erster Instanz gebrauchten Argumentation. Damit gelingt es ihr indessen nicht, die vom Erstgericht ausführlich begründete Qualifikation der Klauseln als intransparent und gröblich benachteiligend in Frage zu stellen, sodass auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichtes zu verweisen ist (§ 500a ZPO).

2.21. Zur Klausel 31:

**„Wir haften nicht für Schäden an Handgepäck, es sei denn, sie sind durch unser Verschulden entstanden.“  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 14., Punkt 14.4., 14.4.2.)**

Die Klägerin moniert, dass durch die Formulierung „durch unser Verschulden entstanden“ ausgehend von der verbraucherfeindlichsten Auslegung die Haftung des Unternehmers für seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen werde. Die Klausel verstoße daher gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG. Da die Bedeutung der Formulierung „durch unser Verschulden“ unklar bleibe, sei die Klausel zudem intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte wendet ein, dass die Klausel auch die Haftung für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen mit einschließe. Der Begriff „Verschulden“ bezeichne die

subjektive Vorwerfbarkeit einer bestimmten Handlung oder Unterlassung. Dem Geschäftsherren subjektiv vorwerfbar seien auch Handlungen und Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen. Eine Intransparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG liege sohin nicht vor.

Das Erstgericht bejaht die Intransparenz der Klausel. Nach § 6 Abs 1 Z 9 KSchG bleibe nicht nur die Haftung des Unternehmers für eigenes Fehlverhalten aufrecht; er dürfe sich auch bezüglich der Haftung für Personen, für die er einzustehen habe, nicht freizeichnen. Bei kundenfeindlichster Auslegung sei die Klausel 31 so zu verstehen, dass die Beklagte tatsächlich nur für ihr eigenes Verschulden und nicht für jenes ihrer Gehilfen hafte, wodurch der Eindruck entstehe, die Schadenersatzpflicht derselben würde unzulässigerweise eingeschränkt. Die Klausel sei daher nach § 879 ABGB iVm § 6 Abs 1 Z 9 KSchG nichtig.

Die Berufung verweist auf Art 17 Abs 2 MÜ. Warum diese Bestimmung den Standpunkt der Beklagten stützen soll, ist nicht nachvollziehbar, lautet sie doch (auszugsweise) wörtlich: „... Bei Handgepäck, einschließlich persönlicher Gegenstände, haftet der Beförderer, wenn der Schaden auf sein Verschulden oder das seiner Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist.“ Gerade weil die beanstandete Klausel in Abweichung vom Wortlaut des Art 17 Abs 2 MÜ nur auf die „durch unser Verschulden“ entstandenen Schäden abstellt, und die „Bediensteten oder Beauftragten“ weglässt, kann sie bei kundenfeindlichster Auslegung so verstanden werden, dass die Beklagte tatsächlich nur für

ihr eigenes Verschulden und nicht für jenes ihrer Gehilfen hafte. Die rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes ist daher nicht zu beanstanden.

2.22. Zur Klausel 32:

**„Wir übernehmen keine Verantwortung für Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen, einschließlich Tod, die auf Ihren körperlichen Zustand oder die Verschlechterung desselben zurückzuführen sind.“**  
**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 14., Punkt 14.4., 14.4.8.)**

Die Klägerin bringt vor, dass die Fluglinie Schutz- und Sorgfaltspflichten insbesondere hinsichtlich solcher Personen treffen würden, die körperlich beeinträchtigt (körperliche Behinderung, Organschwächen) oder besonders schutzbedürftig seien (Schwangere, Kleinkinder oder alte Menschen). Die Klausel lasse im Unklaren darüber, inwieweit hier derartige Schutz- und Sorgfaltspflichten abbedungen werden sollen. Das mache die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Ausgehend von der gebotenen konsumentenfeindlichsten Auslegung solle eine allfällige Haftung des Flugunternehmens durch die Klausel eingeschränkt werden und sei daher auch mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG unvereinbar.

Die Klausel normiere abweichend von Art 17 Abs 1 MÜ, der eine (verschuldensunabhängige) Haftung des Luftfahrtunternehmens für Personenschäden vorsehe, einen Haftungsausschluss. Überdies ergebe sich aus der Klausel nicht eindeutig, dass sie auf bereits bestehende Vorerkrankungen oder Verletzungen des Fluggastes abstelle, weil sie nur vom körperlichen Zustand oder der Verschlechterung desselben spreche, weshalb diese

intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG sei. Es sei nicht einmal klar, ob es nur um Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen gehe, die sich an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ereignen, worauf Art 17 Abs 1 MÜ abstelle. Zudem verstoße die Klausel gegen Art 26 MÜ, wonach Bestimmungen des Beförderungsvertrags, durch welche die Haftung des Luftfrachtführers ausgeschlossen werden solle, nichtig seien.

Die Beklagte wendet ein, dass jede Haftung des Luftfahrtunternehmens für den Tod oder die Körperverletzung eines Fluggastes nach Art 17 Abs 1 MÜ einen Unfall als verursachendes Ereignis voraussetze, der sich an Bord des Luftfahrzeuges oder beim Ein- oder Aussteigen ereignet haben müsse. Ein Unfall iSd Art 17 Abs 1 MÜ liege nicht vor, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf bereits bestehende Vorerkrankungen oder Verletzungen des Fluggastes zurückzuführen sei. Die Klausel entspreche sohin der Rechtslage, weil sie keinen Ausschluss oder Einschränkungen der gemäß den Bestimmungen des MÜ vorgesehenen Haftung vorsehen würde. Es liege daher weder ein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG noch gegen § 6 Abs 1 Z 9 KSchG vor.

Eine Bestimmung, die eine Haftung des Luftfahrtunternehmens für Ersatzansprüche nach dem MÜ einschränke, sei nicht nach Maßgabe nationaler Rechtsvorschriften (diesfalls § 6 Abs 1 Z 9 KSchG), sondern ausschließlich dahin zu prüfen, ob diese mit Art 26 MÜ in Einklang stehe. Die gegenständliche Klausel verstoße nicht gegen Art 26 MÜ und sei sohin in jeder Hinsicht zulässig.

Das Erstgericht gelangt nach Darstellung der Rechtslage zu Art 17 Abs 1 MÜ zum Ergebnis, dass die beanstandete Klausel bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung dahingehend zu verstehen sei, dass bei einer Verschlechterung des körperlichen Zustandes unabhängig davon, worauf diese Verschlechterung beruhe bzw. zurückzuführen sei, die Beklagte von einer Haftung befreit werde. Dies widerspreche dem Regelungsinhalt des MÜ und verschleierte die wahre Rechtslage. In der Regel könne dem Fluggast ein Verschulden an seinem körperlichen Zustand oder dessen Verschlechterung nicht vorgeworfen werden.

Die Klausel sei daher als intransparent zu kassieren.

Die Berufung erschöpft sich in dem Vorbringen, dass das Erstgericht zutreffend erkannt habe, dass die Haftung nach Art 17 Abs 1 MÜ einen Unfall voraussetze, der sich an Bord oder beim Ein- oder Aussteigen eines Flugzeuges ereignet habe. Warum sich daraus die Unrichtigkeit der Rechtsansicht des Erstgerichtes ergeben soll, legt die Berufung nicht dar, sodass die Rechtsrüge in diesem Punkt nicht gesetzmäßig ausgeführt ist.

Das Ersturteil ist daher in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

2.23. Zur Klausel 33:

**„Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vorgesehen, hat keine dieser Beförderungsbedingungen den Verzicht auf für uns geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nach dem Übereinkommen oder dem anwendbaren Recht zum Inhalt“  
(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 14., Punkt 14.4., 14.4.10.)**

Nach Auffassung der Klägerin sei die Klausel intransparent und gröblich benachteiligend, da unklar

bleibe, was mit „anderweitig vorgesehen“ gemeint sei. Die Klausel sei weder branchenüblich noch Teil der Empfehlungen Nr. 1724 der IATA. Im Übrigen würden unzulässige Klausel nicht dadurch zulässig werden, dass sie branchenüblich seien oder von einem Unternehmerverband empfohlen würden. Die Beklagte bringt vor, dass insbesondere die Bestimmungen des MÜ betragsliche Beschränkungen der Haftung und/oder verschiedene Möglichkeiten der Haftungsbefreiung für Luftfahrtunternehmen vorsehen würden. Die Klausel stelle klar, dass die Beklagte auf derartige für sie geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen nicht verzichte, sofern in den ABB nicht ausdrücklich Anderweitiges vorgesehen sei. Durch die Bestimmung werde sohin weder die Rechtsposition der Beklagten noch jene des Fluggastes geändert. Eine gröbliche Benachteiligung liege nicht vor. Da aus dem Wortlaut der Klausel eindeutig folge, dass ein Verzicht auf solche Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen einer ausdrücklichen anderweitigen Festlegung in den ABB bedürfe, liege auch die von der Klägerin behauptete Intransparenz nicht vor.

Das Erstgericht qualifiziert die Klausel als intransparent. Es widerspreche nämlich dem Transparenzgebot, wenn der Verbraucher gezwungen sei, sich die notwendigen Informationen „zusammenzusuchen“. Die in der Klausel enthaltene Vorrangregelung könne nichts an dieser Intransparenz ändern, da die Formulierung „ausdrücklich anderweitig vorgesehen“ so unklar sei, dass der Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte

abgehalten werde. Die Klausel sei daher unwirksam nach § 6 Abs 3 KSchG und zu kassieren.

Die Berufung beharrt darauf, dass die Klausel lediglich klarstelle, dass außerhalb der ABB weitere Haftungsbeschränkungen für die Beklagte anwendbar sein könnten. Dem Verbraucher würden keine Rechte entzogen, sondern werde er nur darauf aufmerksam gemacht, dass es Regelungen für Fluglinien - wie etwa das MÜ - gebe, die deren Haftung einschränken könnten. Überdies sei die Klausel branchenüblich.

Die Berufungsausführungen überzeugen nicht.

Entgegen der Darstellung der Beklagten hat die Klausel nicht bloß klarstellenden Charakter, sondern soll durch sie verhindert werden, dass Bestimmungen in der Beförderungsbedingungen einen Verzicht auf für die Fluglinie geltende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen aufgrund welcher Rechtslage auch immer bewirken, selbst wenn die Auslegung einzelner Klauseln ein gegenteiliges Ergebnis zeitigen würde. Dies allerdings mit der Ausnahme, dass „anderweitig“ ausdrücklich etwas anderes vorgesehen wäre. Da völlig unklar ist, was mit „anderweitig“ gemeint ist, verschleiern die Klausel dem Verbraucher seine vertraglichen Rechte und Pflichten, sodass sie als intransparent zu beurteilen ist.

Zu den im Folgenden gemeinsam zu behandelnden

2.24. Klauseln 34 und 35

**[34] „Der Fluggast macht Ansprüche unmittelbar gegenüber Ryanair geltend und gewährt Ryanair eine Frist von 28 Tagen oder eine Frist, die nach dem anwendbaren Recht vorgesehen ist (je nachdem welche Frist kürzer ist), die es Ryanair**

**ermöglicht, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte beauftragt, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Ansprüche können hier geltend gemacht werden.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 15., Punkt 15.2., 15.2.2.)**

**[35] „Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, bearbeitet Ryanair nicht, wenn – wie in Artikel 15.2.2 vorgesehen – der betroffene Fluggast seine Ansprüche nicht unmittelbar gegenüber Ryanair geltend gemacht und Ryanair nicht die Frist zur Reaktion gewährt hat.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 15., Punkt 15.2.,15.2.3.)**

trägt die Klägerin vor, die Vorgabe in Klausel 34, dass der Fluggast seine Ansprüche persönlich und nicht über einen Dritten wie Verbraucherschutzorganisationen, Rechtsanwälte etc. geltend machen und Ryanair eine bestimmte Frist zur Stellungnahme einräumen müsse, greife ohne sachliche Rechtfertigung in die rechtliche Autonomie des Fluggastes ein und sei daher gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Eine derartige Klausel sei überdies überraschend und nachteilig im Sinne des § 864a ABGB. Zweifellos sei es nicht Aufgabe und vordringliches Ziel der Beklagten, ihre Kunden vor Unternehmen zu schützen, welche Ausgleichsansprüche aus der Fluggastrechte-VO gegen Entgelt geltend machen würden.

Vielmehr ziele die Klausel darauf ab, die systematische Geltendmachung derartiger Forderungen durch darauf spezialisierte Unternehmen zu verhindern. Es obliege aber der autonomen Entscheidung des Kunden, ob er derartige Dienste in Anspruch nehmen wolle. Da es sich meist um Bagatellforderungen handeln würde, würden vielen Kunden den für sie mit der Geltendmachung verbundenen Aufwand scheuen

und ihre Ansprüche gar nicht geltend machen, gäbe es nicht die Möglichkeit, diese Aufgabe gegen Entgelt an Dritte zu delegieren. Weiters bleibe unklar, welche Konsequenzen ein Verstoß des Fluggastes gegen die Klausel habe. Da der Verbraucher so im Unklaren über die rechtlichen Auswirkungen der Klausel bleibe, sei die Klausel intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG. Auch der erweis auf die nach dem anwendbaren Recht vorgesehene Frist mache die Klausel intransparent, zumal sie den Verbraucher im Unklaren darüber lasse, ob und welche andere kürzere Frist das anwendbare Recht vorsehe. Intransparent sei die Klausel schließlich auch deshalb, weil von Ansprüchen gegen Ryanair die Rede sei, obwohl es sich um Kunden von Laudamotion handle. Wenn der Laudamotion-Kunde ihm zustehende Ansprüche gegenüber Ryanair geltend machen müsse, so sei dies gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB und zweifellos auch überraschend gemäß § 864a ABGB.

Die Klausel 35 sei aus den bereits zu Klausel 34 angeführten Gründen mit § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB unvereinbar. Darüber hinaus sei unklar, was es bedeuten würde, dass Ryanair die Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, nicht bearbeite. Damit könne nur gemeint sein, dass die Fluglinie auf derartige Geltendmachungen nicht reagiere, oder dass sie sich überhaupt in Hinkunft weigere, sich mit solchen Ansprüchen auseinanderzusetzen. Die Klausel sei daher auch intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte erwidert, dass die Klauseln 34 und 35 im Gesamtkontext zu sehen und zu beurteilen seien. Diese

Klauseln würden im Wesentlichen vorsehen, dass sich ein Fluggast im Falle der Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen aus der Fluggastrechte-VO im ersten Schritt direkt an die Ryanair DAC (als Schwesterunternehmen der Beklagten) zu wenden und dieser eine Frist von höchstens 28 Tagen zu gewähren habe, die es Ryanair ermögliche, unmittelbar gegenüber dem Fluggast zu reagieren, bevor dieser Dritte mit der Geltendmachung seiner Ansprüche beauftrage. Sollte die Bearbeitung nicht zur Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche führen oder länger als 28 Tage dauern, stehe es dem Fluggast frei, sich Dritter zur Geltendmachung der Ansprüche zu bedienen. Ferner stelle Art 15.2.7. der ABB klar, dass das Recht und die Möglichkeit eines Fluggastes, den Rat von Beratern einzuholen, nicht eingeschränkt sei. Gemäß Art 15.2.4. und 15.2.5. gelte das in Artikel 15.2.2. festgelegte Prozedere nicht, wenn ein Fluggast nicht in der Lage sei, seine Ansprüche selbst geltend zu machen, oder wenn Ansprüche von einem Fluggast auch für andere Fluggäste geltend gemacht werden würden, die von derselben Buchung umfasst seien. Der Fluggast könne seine Ausgleichsansprüche gemäß der Fluggastrechte-VO im Wege des ihm von der Beklagten auf ihrem Flugbuchungsportal zur Verfügung gestellten Online-Formular ganz einfach selbst geltend machen, und zwar unter dem Feld „Service Center“ und den weiteren Links „EU261 Hilfebereich für Beschwerden“ und „Bei EU261-Entschädigungen klicken Sie bitte hier“. Dieses Online-Formular könne auch direkt über den in Art 15.2.2. der ABB enthaltenen Link „Ansprüche können hier geltend gemachten

werden“ oder über den Link „Häufige Fragen“ und über die unter „Flugannullierungen“ und „Verspätungen“ zur Verfügung gestellten weiterführenden Links aufgerufen werden. Der Fluggast habe sodann lediglich in drei Schritten die Formulardaten einzugeben und erhalte in einem vierten Schritt die Bestätigung über sein Erstattungsansuchen.

Darüber hinaus würden auch jedwede sonstige Geltendmachungen von Ansprüchen, die direkt durch den Fluggast erfolgten, jedenfalls innerhalb von 28 Tagen bearbeitet werden, und, wenn diese zu Recht bestünden, erfüllt. Ansprüche die über das Online-Formular begehrt würden, würden in der Praxis noch rascher, nämlich binnen 10 Tagen bearbeitet werden, sodass der Fluggast bei Bestehen des Anspruches die volle Ausgleichszahlung kurzfristig erhalten würde. Die Geltendmachung der Ansprüche werde sohin nicht erschwert, vielmehr werde dem Fluggast dafür ein einfaches und schnelles Verfahren zur Verfügung gestellt, ohne dass er dafür erhebliche Aufwendungen für anwaltliche Vertretung und/oder für die Einschaltung von Unternehmungen, welche die Geltendmachung solcher Ansprüche öffentlich gegen Entgelt anbieten würden, tätigen müsse.

Mache der Fluggast die Ansprüche nicht unmittelbar selbst geltend, werde der einschreitende Vertreter, mit Ausnahme der in Art 15.2.4. und 15.2.5. der ABB genannten Fälle, in Schriftform darauf hingewiesen, den Fluggast zur Einhaltung der Bestimmung des Art 15.2.2. der ABB anzuhalten. Bereits aus Art 15 der Fluggastrechte-VO könne

das Recht des Luftfahrtunternehmens abgeleitet werden, eine geschuldete Ausgleichszahlung direkt gegenüber dem Fluggast zu erbringen. Auch die Europäische Kommission empfehle in ihrer Bekanntmachung zur Information der Fluggäste vom 09.03.2017, dass Fluggäste bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Fluggastrechte-VO stets versuchen sollten, das ausführende Luftfahrtunternehmen zu kontaktieren, bevor sie andere Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte in Erwägung ziehen würden. Die Bestimmung des Art 15.2. der ABB folge dieser Empfehlung, setze diese um und lege im Sinne dieser Empfehlung eine Prozedere für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen fest.

Ferner entspreche es auch den allgemeinen Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs, nicht schon beim ersten Versuch einer Anspruchsdurchsetzung einen Dritten mit der Geltendmachung von Ansprüchen zu betrauen. Dies geschehe in der Regel erst dann, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Grund oder der Höhe von Ansprüchen bestünden. Insoweit werde durch die Klausel nur der rein faktische Zustand allgemeiner Geschäftsgepflogenheiten widerspiegelt, weshalb diese nicht überraschend sein könne.

Die Klausel wolle Fluggäste auch vor Praktiken von weltweit etablierten Unternehmen bewahren, welche Fluggästen öffentlich die Durchsetzung insbesondere von Ausgleichsansprüchen aus der Fluggastrechte-VO gegenüber Luftfahrtunternehmen gegen eine „Erfolgsprovision“ anbieten würden. Dadurch werde der Kontakt zwischen dem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen von Beginn an

unterbunden und der Fluggast verliere von vornherein die Möglichkeit, den vollständigen Betrag des Ausgleichszahlungsanspruches zu erhalten.

Der Fluggast könne der Klausel unzweifelhaft entnehmen, dass es sich bei der der Beklagten zustehenden Frist von 28 Tagen um eine Höchstfrist handle, sodass er eine Bearbeitung seiner geltend gemachten Ansprüche jedenfalls innerhalb dieser Frist erwarten könne. Würden anwendbare Rechtsvorschriften eine andere Frist vorsehen, so könne dies lediglich zu einer Verkürzung, nicht aber zu einer Verlängerung der Frist führen. Dass die Klausel (ursprünglich) vorsehen habe, dass Ansprüche gegenüber Ryanair geltend zu machen seien, mache die Klausel weder gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, noch sei die Klausel deswegen gemäß § 864a ABGB unwirksam. Der Kundenservice der Beklagten sei mit Aufnahme des Flugbetriebes Ende März 2018 aufgrund mangelnder Ressourcen von der Ryanair DAC abgewickelt worden. Mittlerweile habe die Beklagte ein Team von 20 Mitarbeitern aufgebaut, welches mit der Abwicklung von Kundenbeschwerden betraut sei.

Das Erstgericht verneint zunächst einen Verstoß gegen § 864a ABGB, bejaht aber einen solchen gegen § 879 Abs 3 ABGB und legt dar, dass die Europäische Kommission in ihrer Bekanntmachung zur Information der Fluggäste zwar zunächst darauf hinweise, dass Fluggäste stets versuchen sollten, das ausführende Luftfahrtunternehmen zu kontaktieren, bevor sie andere Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte in Erwägung ziehen. Doch halte sie schon im nächsten Absatz

fest, dass ein Fluggast das Recht habe zu entscheiden, ob er von einer anderen Person oder Einrichtung vertreten werden wolle oder nicht. Die sich ausschließlich auf Ansprüche aus der Fluggastrechte-VO beziehende Klausel spreche ausdrücklich von einer Beauftragung Dritter durch den Verbraucher, seine Ansprüche in seinem Namen geltend zu machen. Dies stelle einen Fall der Vertretung und nicht der Abtretung/Zession dar. § 879 Abs 3 ABGB solle verhindern, dass ein typischerweise überlegener Vertragspartner dem anderen durch die Verwendung von AGB benachteiligende vertragliche Nebenbestimmungen aufdränge und so die Privatautonomie missbrauche. Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit sei eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Zwar sei das Interesse der Beklagten am direkten Kontakt mit dem Fluggast grundsätzlich zu bejahen, doch rechtfertige dies nicht, den Verbraucher dem Luftfahrtunternehmen auszuliefern wie es in der gegenständlichen Klausel geschehe. Der vom Luftfahrtunternehmen im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche zu beurteilende Sachverhalt sei unabhängig davon derselbe, ob der Anspruch nun vom Verbraucher direkt oder von dessen Vertreter geltend gemacht werde. Gleiches gelte für die rechtliche Beurteilung. Aus welchen Gründen daher der direkte Kontakt zum Fluggast unbedingt erforderlich sein solle, habe die Beklagte nicht dargelegt. Die bekämpfte Klausel sehe vor, dass Ansprüche von Fluggästen, die diese durch einen Vertreter geltend machten, von der Beklagten nicht bearbeitet würden. Es seien jedoch vielfache Gründe denkbar, aus welchen ein Verbraucher -

ohne geschäftsunfähig zu sein - schlicht nicht in der Lage sein könnte, seine Ansprüche selbst geltend zu machen. Dabei sei etwa an ältere Verbraucher zu denken, die mit dem Internet nicht vertraut seien. Diesen Verbrauchern würde durch die bekämpfte Klausel die Geltendmachung ihrer Ansprüche wesentlich erschwert. Könne ein Verbraucher das von der Beklagten vorgeschriebene Prozedere nicht einhalten, könne er seine Ansprüche gar nicht geltend machen. Auch die Frist von 28 Tagen stelle schon an sich eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers dar, zumal weder die Fluggastrechte-VO noch die österreichische Rechtsordnung eine derartige Bearbeitungsfrist kennen würden.

Das zweifellos bestehende Interesse der Beklagten am direkten Kontakt zum Passagier könne diesen Eingriff in die Privatautonomie des Verbrauchers nicht rechtfertigen. Ob die Fluggäste den vollen Ersatzbetrag erhalten oder Abschläge für die Dienste von Fluggastrechteportalen hinnehmen müssten, habe die Beklagte nicht zu kümmern. Es sei kein Grund erkennbar, der das „Vertretungsverbot“ rechtfertigen könnte.

Mit der gegenständlichen Klausel werde auch eine nach Art 15 Fluggastrechte-VO unzulässige Einschränkung bzw. ein Ausschluss der Ansprüche der Fluggäste aus dieser VO vorgenommen, indem vorgesehen werde, dass die Beklagte Ansprüche von Fluggästen, die von einem Dritten geltend gemacht würden und/oder bei denen die 28 Tage Frist nicht eingeräumt werde, nicht bearbeite. In Abschnitt 7.1 der Leitlinien der Kommission für die Auslegung der

Fluggastrechte-VO sei jedoch dargelegt, dass ein Fluggast das Recht habe, zu entscheiden, ob er von einer anderen Person oder Einrichtung vertreten werden wolle oder nicht.

Da eine sachliche Rechtfertigung für diese Regelung fehle, liege jedenfalls ein grobes Missverhältnis zwischen den verletzten Interessen der Fluggäste und den geförderten Interessen der Beklagten vor, das zur Unzulässigkeit der Klauseln nach § 879 Abs 3 ABGB führe.

Die Berufung wiederholt im Wesentlichen die bereits in erster Instanz vorgetragene Argumente. Damit gelingt es ihr jedoch nicht, die schlüssige und überzeugende rechtliche Begründung des Erstgerichts zu entkräften:

Der Auffassung des Erstgerichtes, dass sich die Klauseln schon aufgrund des Umstandes als intransparent erweisen, dass sie von Ansprüchen gegen Ryanair sprechen, obwohl Vertragspartner der Fluggäste nur Laudamotion ist, tritt die Berufung nicht substantiiert entgegen, weshalb sie schon aus diesem Grund unzulässig sind.

Im Übrigen mag richtig sein, dass die Beklagte dem Fluggast ein Online-Formular zur Verfügung stellt, mit dessen Hilfe er einfach und in wenigen Schritten selbst ein Erstattungsansuchen stellen kann, und dass es dem Fluggast gemäß Art 15.2.7. ausdrücklich freigestellt wird, den Rat von Beratern einzuholen. Diese Regelungen sowie die Bestimmungen der Art 15.2.4 und 15.2.5 stellen jedoch keine ausreichende sachliche Rechtfertigung dafür dar, den Fluggast dazu zu verhalten, seine Ansprüche ausschließlich persönlich geltend zu machen und die Bearbeitung von Ansprüchen, die von Vertretern des Fluggastes erhoben

werden, zu verweigern. Da die Regelung sohin zu einer wesentlichen Erschwerung der Geltendmachung der Ansprüche der Verbraucher führt, ist die Qualifikation der Klauseln als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung der Berufung kann auch aus Art 15 der Fluggastrechte VO und der Bekanntmachung zur Information der Fluggäste der Europäischen Kommission vom 9.3.2017 nicht die Zulässigkeit der Klauseln abgeleitet werden. Letztere enthält nämlich nur die Empfehlung, dass Fluggäste stets versuchen sollten, die ausführenden Luftfahrtunternehmen zu kontaktieren, bevor sie andere Mittel zur Geltendmachung ihrer Rechte in Erwägung ziehen, und hält ausdrücklich fest, dass der Fluggast das Recht hat zu entscheiden, ob er von einer anderen Person oder Einrichtung vertreten werden will oder nicht.

Dass jene Unternehmen, die Flugentschädigungen für Verbraucher entgeltlich geltend machen, eine Erfolgsprovision mit der Folge verlangen, dass der Fluggast nicht in den Genuss der vollen Entschädigungsleistung kommt, berührt nicht die Interessen des Luftfahrtunternehmens, sondern ausschließlich jene des Verbrauchers und können daher nicht als sachliche Rechtfertigung dafür herangezogen werden, dessen Privatautonomie durch ein „Vertretungsverbot“ massiv zu beschneiden. Der Beurteilung des Erstgerichtes, dass die Frist von 28 Tagen eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers darstellt, weil eine derartige Bearbeitungsfrist weder in der Fluggastrechte-VO noch in

der österreichischen Rechtsordnung vorgesehen sei, tritt die Berufung lediglich mit der - unbeachtlichen - Neuerung entgegen, dass die Frist auf 14 Tage verkürzt worden sei.

Insgesamt ist daher der Einschätzung des Erstgerichtes, dass die Regelung mangels sachlicher Rechtfertigung für den Verbraucher gröblich benachteiligend ist, beizutreten, sodass der Berufung hinsichtlich der Klauseln 34 und 35 kein Erfolg beschieden sein kann.

2.25. Zur Klausel 36:

**„Die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns ist ausschließlich an natürliche Personen zulässig, die in Ihrer Flugbuchung als weitere Fluggäste mit aufgeführt sind oder, falls Sie Teilnehmer einer Reisegruppe sind, an andere Fluggäste dieser Reisegruppe, sowie bei minderjährigen und geschäftsunfähigen Fluggästen an ihre gesetzlichen Vertreter. Im Übrigen ist die Abtretung von Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüchen gegen uns an Dritte ausgeschlossen.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 15., Punkt 15.4.)**

Nach Auffassung der Klägerin verstoße die Klausel schon deshalb gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil das Abtretungsverbot einseitig nur für den Fluggast und nicht auch für die Fluglinie formuliert sei. Die Klausel nehme dem Verbraucher außerdem die Möglichkeit, seine Ansprüche an eine Verbraucherschutzorganisation zum Zweck der privilegierten Führung eines Musterprozesses oder zur Führung einer Sammelklage abzutreten. Eine solche Klausel sei im Sinne des allgemeine Schutzes von Verbraucherinteressen sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Beklagte repliziert, dass die Klausel kein vollständiges, gänzlichliches Abtretungsverbot vorsehe, sondern lediglich die Möglichkeit der Abtretung an unbeteiligte Dritte (juristische oder natürliche Personen) einschränke. Eigene Ansprüche gegebenenfalls selbst geltend machen zu müssen, stelle keinen unvermeidbaren Härtefall für den Fluggast dar, sondern sei der prozessuale Regelfall. Der Fluggast habe - anders als die Beklagte - kein besonderes Interesse daran, seine Ansprüche ohne Einschränkung an jedwede dritte Person abtreten zu können, zumal ihm die Beklagte die einfache Geltendmachung seiner Ansprüche ermögliche. Diese vollkommen unterschiedlichen Interessenlagen des Fluggastes und der Beklagten würden eine unterschiedliche Behandlung von Abtretungen rechtfertigen, weshalb keine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB vorliege. Dieses Ergebnis werde auch durch die Bestimmung des § 1396a ABGB gestützt, aus dem abzuleiten sei, dass der Gesetzgeber keine Bedenken gegen einseitige Zessionsverbote bei Verbrauchergeschäften habe.

Darüber hinaus habe die Beklagte ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse daran, dass der Fluggast seine Ansprüche nicht an unbeteiligte Dritte abtrete, da es notwendig sei, dass stets die Übersichtlichkeit der zu bearbeitenden Ansprüche gewahrt bleibe. Abtretungen hätten einen deutlich erhöhten Prüf- und Bearbeitungsaufwand etwa zur Feststellung der Anspruchsberechtigung zur Folge. Des weiteren beseitige das Abtretungsverbot auch das Risiko einer nochmaligen Inanspruchnahme der Beklagten, wenn die

geschuldete Leistung womöglich nicht an den wahren (richtigen) Gläubiger erbracht worden wäre.

Aufgrund der Bestimmung des Art. 15.4 letzter Satz der ABB stehe die Klausel einer Abtretung von Ansprüchen des Fluggastes an eine Verbraucherschutzorganisation nicht entgegen, da es sich dabei um eine gesetzlich vorgesehene Abtretung (siehe § 502 Abs 5 Z 3 ZPO) handle. Auch deshalb liege kein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vor.

Das Erstgericht verweist darauf, dass nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes eine Klausel, durch welche eine Abtretung von Ansprüchen zur Geltendmachung an einen in § 29 KSchG genannten Verband verhindert werde, sachlich nicht gerechtfertigt erscheine. Mit der gegenständlichen Klausel solle die Privatautonomie des Verbrauchers dahingehend eingeschränkt werden, dass er seine Ausgleichs-, Schadenersatz- und Rückerstattungsansprüche nur an bestimmte natürliche Personen abtreten können solle. Ein überwiegendes Interesse der Beklagten an diesem Abtretungsverbot sei nicht ersichtlich, da es für die Bearbeitung eines solchen Anspruches keinen wesentlichen Unterschied mache, von wem dieser Anspruch geltend gemacht werde. Eine eindeutige Zuordnung des geltend gemachten Anspruches sei ausschließlich über die Buchungsnummer und die Flugdaten möglich. Das teilweise Abtretungsverbot stelle ein potentielles Hindernis für den Verbraucher auf dem Weg zur Erlangung seiner Entschädigung dar.

Die Argumente der Beklagten, dass mit der Abtretung an dritte Personen ein erhöhter Prüfungsaufwand verbunden

und das Abtretungsverbot zur Wahrung der Übersichtlichkeit notwendig sei, seien nicht überzeugend. Die Behauptung, dass § 502 Abs 5 Z 3 ZPO eine gesetzlich vorgesehene Abtretung im Sinne einer Legalzession vorsehe, sei unzutreffend.

Die bekämpfte Klausel sei daher als gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB zu kassieren.

Die Berufung beharrt auf der Rechtmäßigkeit der Klausel und argumentiert im Wesentlichen damit, dass die Beklagte ein besonders einfaches Prozedere für die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Luftfahrtunternehmen vorsehe. Die Beklagte habe ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse an der Regelung aufgrund des erhöhten Prüfaufwandes im Falle der Abtretung.

Doch hat sich bereits das Erstgericht eingehend mit diesen Argumenten auseinandergesetzt und überzeugend dargelegt (§ 500a ZPO), dass darin keine sachliche Rechtfertigung für das in der Klausel enthaltene (wenn auch eingeschränkte) Abtretungsverbot erblickt werden kann. Hervorzuheben bleibt, dass durch die Klausel auch eine Abtretung von Ansprüchen zur Geltendmachung an einen in § 29 KSchG genannten Verband verhindert würde. Dass ein Zessionsverbot schon unter diesem Aspekt (auch im Sinne des allgemeinen Schutzes von Verbraucherinteressen) sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, entspricht der stRpr des OGH (7 Ob 201/05t; 7 Ob 85/07m).

Damit kann die Berufung auch in diesem Punkt nicht erfolgreich sein.

2.26. Zur Klausel 37:

**„Handgepäckregelungen und 10kg Check-in-Gepäckstücke für Flüge, die ab dem 21. Februar 2019 mit Abflugdatum am oder nach dem 31. März 2019 gebucht werden.**

**Alle Passagiere (weiße Bordkarte) können ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord bringen (nicht gültig für Kleinkinder, die auf dem Schoß der Eltern reisen) (klicken Sie hier für die Bestimmungen zu Handgepäck) .**

**Passagiere, die „Priority & 2 Handgepäckstücke“ oder Plus/Flexi/Family Tickets gebucht haben, können ein zusätzliches 10kg-Handgepäckstück, welches nicht schwerer als 10kg und nicht größer als 55cm x 40cm x 20cm ist, mit an Bord bringen.**

**Passagiere, die ein „10 kg Check-in-Gepäckstücks“ buchen können eine kleine Tasche mit an Bord nehmen. Das zweite, größere 10kg Gepäckstück (Abmessungen: 55 x 40 x 20cm) muss vor dem Betreten der Sicherheitskontrolle am Gepäckabgabeschalter abgegeben werden. Nach ihrer Ankunft am Zielflughafen, müssen Passagiere dieses 10kg Gepäckstück an der Gepäckaushilfe abholen. Es gelten die Bestimmungen bezüglich aufgegebenes Gepäck.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 8, Punkt 8.3.3.)**

Die Klägerin bringt vor, durch den vereinbarten Reisepreis seien sämtliche Leistungen des Flugunternehmens, die vereinbarungsgemäß Teil seiner Hauptleistung seien, abgegolten. Bei der Frage, was zu den Leistungen des Flugunternehmens gehöre, sei auf den Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung von Verkehrs- und Vertragssitten abzustellen. Im Rahmen der Personenbeförderung mit Flugzeugen sei es allgemein üblich, dass der Fluggast ein Handgepäck in der Größe eines üblichen Trolleys oder einer kleinen Reisetasche zusätzlich zu einer Handtasche o.ä. mit sich führen dürfe. Der Transport solcher Gegenstände als Handgepäck, sei sohin ein Teil der Transportleistung der Fluggesellschaft, für die kein separates Entgelt zu leisten sei. Davon werde in der

Klausel abgegangen, indem als Handgepäck nur mehr ein „kleines Gepäck“ in der Größe von max. 40 cm x 20 cm x 25 cm akzeptiert werde und für ein größeres Gepäckstück mit einem Gewicht bis zu 10 kg eine separate Gebühr bezahlt werden müsse.

Nach dem Urteil des EuGH vom 18.09.2014, RS C487/12, Rz 40, sei nicht aufgegebenes Gepäck (Handgepäck) grundsätzlich als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen. Damit sei die Klausel nicht vereinbar. Wolle der Kunde mit einem größeren und einem weiteren etwas kleineren Gepäckstück verreisen, müsse er aufgrund der Tarifbestimmungen der Beklagten jetzt sowohl für das große Gepäckstück bis zu 20 kg, als auch für ein weiteres Gepäckstück von bis zu 10 kg eine separate Gebühr entrichten. Da es sich bei der neuen Kategorie „10 kg-Handgepäckstück“ um jene Kategorie von Handgepäck handle, die als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen sei, und die in den vergangenen Jahrzehnten auch stets zuschlagsfrei vom Fluggast ins Flugzeug mitgenommen habe werden dürfen, handle es sich bei der von der Beklagten eingeführten Gebühr nicht um fakultative Zusatzkosten im Sinne von Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008, weshalb die Klausel dagegen verstoße. Ein separates Entgelt für Nebenleistungen dürfe nur verlangt werden, wenn es sich um echte Zusatzleistungen und nicht um unselbstständige Nebenleistungen handle, die Teil der Hauptleistung seien. Der Transport von Handgepäck bis zu 10kg stelle eine übliche Nebenleistung der Personenbeförderung mit dem Flugzeug dar, die daher als

Teil der Hauptleistung durch den vereinbarten Flugpreis abgegolten worden sei. Eine Klausel, die dafür ein zusätzliches Entgelt vorsehe, sehe ein doppeltes Entgelt vor und höhle damit das eigentliche Leistungsversprechen aus. Die Klausel sei daher gemäß § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend und damit unwirksam.

Die Klausel sei auch überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB, da es eine Verkehrs- und Vertragssitte darstelle, dass man Fluggepäck mit einem Gewicht von bis zu 10kg im Handgepäck ohne Aufpreis mitnehmen könne. Der Kunde, der sein Ticket zum Basistarif buche, rechne daher nicht damit, dass er das sonst übliche Handgepäck nicht bzw. nicht ohne zusätzliches Entgelt mitnehmen könne.

Die Einführung einer weiteren Kategorie von Aufgabegepäck bis zu 10kg bzw. die „Abschaffung“ des bisher üblichen Handgepäcks von bis zu 8kg sei mit dem Ziel der VO 1008/2008 nicht vereinbar, die effektive Vergleichbarkeit der Preise von Flugdiensten zu ermöglichen, weshalb die Beklagte ihre Informations- und Transparenzpflichten verletze. Die Klausel sei daher verordnungswidrig und überdies intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG.

Intransparent sei die Klausel auch deshalb, weil für Konsumenten daraus letztlich nicht klar hervorgehe, welche Handgepäckstücke mit welchen Ausmaßen nun tatsächlich mit an Bord genommen werden dürften.

Die Widersprüchlichkeit werde dadurch verstärkt, dass man bei Anklicken des in Abs 2 der Klausel enthaltenen Links auf die „REGELUNGEN VON RYANAIR ZU BESTIMMTEN THEMEN“

umgeleitet werde, wo es dann heie, dass Passagiere nunmehr ein kleines Handgepckstck (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord bringen drfen, nachdem die Gre desselben von 35 x 20 x 20cm auf 42 x 20 x 30cm fast verdoppelt worden sei. Was fr den Kunden nun mageblich sei, erschliee sich sohin auch einem aufmerksamen Leser der Bedingungen nicht.

Die Beklagte verteidigt die Zulssigkeit der Klausel mit der Begrndung, dass bislang in ihren Handgepcksbestimmungen vorgesehen gewesen sei, dass Fluggste, sofern sie die zustzliche Leistung des „Priority Boarding“ oder einen Tarif, der diese Leistung enthalte, gebucht htten, ein groes Handgepckstck mit einem Gewicht von bis 10kg und den maximalen Abmessungen von 55cm x 40cm x 20cm (im Folgenden kurz „Trolley“) sowie eine kleine Tasche mit den maximalen Abmessungen von 35cm x 20cm x 20cm kostenlos als Handgepck in der Flugzeugkabine mit sich fhren knnten. Fluggste, die den „Standardtarif“ gebucht htten, htten den Trolley am Flugsteig zum Transport in den Frachtraum einchecken mssen. Diese Gepckpolitik habe im Betrieb der Beklagten zu erheblichen Flugversptungen, zu Risiken fr die Flugsicherheit und zu erheblichen Kosten gefhrt, weshalb die von Ryanair seit 01.11.2018 bewhrt verfolgte Bestimmungen bernommen worden seien.

Nach der genderten Regelung drften alle Fluggste, egal welchen Tarif sie gebucht htten, ein kleines Handgepckstck (eine kleine Tasche) mit den maximalen Abmessungen 40cm x 20cm x 25cm in der Flugzeugkabine als „Handgepckstck“ mitfhren. Zudem knnten Fluggste, die

den Tarif „Plus“ oder „Flexi Plus“ oder ein Family-Ticket gebucht hätten oder zwar den „Standardtarif“ gebucht aber die zusätzliche Leistung „Priority und 2 Handgepäckstücke“ gewählt hätten, neben dem Handgepäckstück zusätzlich den Trolley mit einem Gewicht von höchstens 10kg und den maximalen Abmessungen 55cm x 40cm x 20cm mit an Bord des Flugzeuges nehmen. Fluggäste, welche den „Standardtarif“ gebucht und die zusätzliche Leistung „10kg Check-In-Gepäckstück“ gewählt hätten, könnten das Handgepäckstück mit an Bord des Flugzeuges bringen. Das zweite Gepäckstück mit einem Gewicht von höchstens 10kg und den Abmessungen 55cm x 40cm x 20cm (der Trolley) müsse am Gepäckabgabeschalter abgegeben werden und werde als aufgegebenes Gepäck im Frachtraum des Flugzeuges befördert werden.

Aufgrund der den Luftfahrtunternehmen eingeräumten Preisfestsetzungsfreiheit seien diese berechtigt, die Preise insbesondere auch für die Beförderung der Fluggäste samt Gepäck sowie die Ausgabe des Gepäcks frei festzusetzen, ohne dass den Mitgliedstaaten hierbei ein Kontrollrecht zukomme.

Gemäß Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008 müsse ein Luftfahrtunternehmen stets den zu zahlenden Endpreis ausweisen, welcher den anwendbaren Flugpreis bzw. die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar seien, einzuschließen habe. Hinsichtlich der Beförderung von Handgepäck habe der EuGH in seinem Urteil vom 18.09.2014,

RS C-487/12 ausgesprochen, dass das Handgepäck grundsätzlich als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen sei, so dass für seine Beförderung kein Zuschlag verlangt werden dürfe, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entspreche und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfülle. Es gebe keine gesetzliche Bestimmung, die festlegen würde, in welchem Fall ein Handgepäckstück nach seinem Gewicht und seinen Abmessungen vernünftigen Anforderungen entspreche. Aufgrund der räumlichen Beschränkungen in einem Flugzeug könne nur eine bestimmte Anzahl an Trolleys in der Kabine transportiert werden.

Durch die Mitnahme des Handgepäckstücks mit der Abmessung 40cm x 20cm x 25cm sei es dem Fluggast möglich, seine persönlichen, wertvollen und absolut unerlässlichen Gegenstände unter eigener Aufsicht an Bord des Flugzeuges mit zu sich führen. Die zusätzliche Mitnahme eines Trolleys sei sohin nicht erforderlich.

Die Beklagte sei rechtlich dazu verpflichtet sicherzustellen, dass nur Handgepäck in den Fluggastraum mitgenommen werde, das ordnungsgemäß und sicher verstaut werden könne und sämtliche Gepäck- und Frachtstücke an Bord, die bei Verschiebungen Verletzungen oder Beschädigungen verursachen oder Gänge und Ausgänge verstellen könnten, in Stauräumen unterzubringen, die so ausgelegt seien, dass ein Bewegen verhindert werde. Die Beförderung von je einem Trolley für jeden Fluggast ließe sich mit diesen Sicherheitsanforderungen nicht in Einklang

bringen. Aufgrund der Platzbeschränkungen würden je nach Flugzeugtyp 89 bzw. 99 Trolleys ordnungsgemäß und sicher verstaut werden können.

Luftfahrtunternehmen würden seit jeher unterschiedlichste Handgepäckbestimmungen verwenden, sodass keine Üblichkeit dahingehend bestehen würde, dass man Fluggepäck mit einem Gewicht von bis zu 10kg im Handgepäck ohne Aufpreis mitnehmen könne. Schon gar nicht treffe zu, dass der kostenlose Transport eines Handgepäckstückes von bis zu 10kg eine übliche (Neben) Leistung der Personenbeförderung sei. Die von der Klägerin behauptete Verkehrssitte gebe es sohin nicht. Selbst wenn eine solche bestehen würde, würde dies nichts an der Berechtigung der Beklagten ändern, für die Beförderung von Trolleys ein zusätzliches Entgelt zu verlangen. Die gegenständliche Klausel verstoße sohin nicht gegen Art 23 Abs 1 der VO 1008/2008.

Es entspreche dem Geschäftsmodell der Beklagten und der von ihr verwendeten Tarifstruktur, dass einzelne nicht unerlässliche Leistungen aus dem allgemeinen Beförderungsangebot herausgenommen und letztlich nur jenen Fluggästen in Rechnung gestellt würden, die solche zusätzliche Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen würden.

Angesichts der Gestaltung des Buchungsvorgangs auf der Website der Beklagten könne die Klausel nicht überraschend iSd § 864a ABGB sein.

Das Erstgericht geht davon aus, dass aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts die Zulässigkeit der

Klausel nach den entsprechenden europarechtlichen Bestimmungen, nämlich nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 prüfen sei, die eine Preisfestsetzungsfreiheit von Luftfahrtunternehmen vorsehe. Nach Artikel 23 Abs 1 der Verordnung seien fakultative Zusatzkosten auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitzuteilen.

Nach der Rspr des EuGH sei das Handgepäck im Sinne eines nicht aufgegebenen Gepäcks als unverzichtbarer Bestandteil der Beförderung von Fluggästen anzusehen, sodass für seine Beförderung kein Zuschlag verlangt werden dürfe, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllen würden.

Gehe man von der Buchung eines Non-priority-Tickets aus, sei den Passagieren letztlich die Mitnahme einer kleinen Handtasche, eines kleinen Rucksacks oder einer Laptop-Tasche erlaubt. Dies ermögliche lediglich die Mitnahme der notwendigsten Gegenstände für die Reise selbst. Fernreisen seien regelmäßig mit einem längeren Aufenthalt am Zielort verbunden. Kunden, die sich für eine Flugreise entscheiden, würden gewöhnlich einen mehrtägigen Aufenthalt mit mehreren Übernachtungen planen. Im Jahr 2018 sei die Anzahl der Urlaubsreisen für mehr als drei Nächte mit dem Flugzeug viermal höher gewesen als jene für ein bis drei Nächte. Vor diesem Hintergrund könne eine Gepäckbestimmung, die es Kunden verunmögliche, Bekleidung und Toilette-Artikel für auch nur eine Übernachtung mitzuführen, nur als unverhältnismäßig erachtet werden.

Eine derartige Regelung sei darüber hinaus auch unvereinbar mit dem Zweck von Fernreisen und könne demgemäß nicht als vernünftig bezeichnet werden.

Die Klausel sei daher verordnungswidrig in Bezug auf Artikel 22 Abs 1 der VO (EG) Nr. 1008/2008 und zu kassieren.

Die Berufung tritt der Auffassung des Erstgerichtes entgegen und verweist vorweg auf das Fehlen einer gesetzlichen Vorschrift zu Ausmaß und/oder Gewicht des von einem Fluggast kostenlos in der Kabine zu transportierenden Handgepäckstückes. Aus der einschlägigen Judikatur des EuGH sei nicht abzuleiten, dass das kostenlos zu befördernde Handgepäckstück eine Mindestgröße oder ein Mindestgewicht aufweisen müsse. Das Luftfahrtunternehmen sei daher frei, Größe und Gewicht von Handgepäckstücken, die der Fluggast ohne gesondertes Entgelt mit sich führen dürfe, zu reglementieren, sofern sichergestellt sei, dass dieser seine persönlichen, wertvollen und absolut unerlässlichen Gegenstände mit sich führen könne. Es liege sohin kein Verstoß gegen Art 22 Abs 1 der VO Nr. 1008/2008 vor.

Dazu ist zu erwägen:

Unstrittig ist, dass die Zulässigkeit der Klausel aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts nach den entsprechenden europarechtlichen Bestimmungen, konkret anhand der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zu prüfen ist. Diese sieht neben der Preisfestsetzungsfreiheit der Luftfahrtunternehmen (Art 22) vor, dass fakultative Zusatzkosten auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt werden müssen.

In der Entscheidung vom 18.9.2014, C-487/12 hat der EuGH die Frage, ob die VO Nr. 1008/2008 auch auf die Festsetzung der Preise für die Gepäckbeförderung anwendbar ist, bejaht, und ausgeführt, dass es sich bei dem Preis, der für die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks von Fluggästen zu bezahlen ist, um fakultative Zusatzkosten im Sinne des Art 23 Abs 1 der VO Nr. 1008/2008 handeln könne, da ein solcher Dienst nicht als obligatorisch oder unerlässlich für die Beförderung der Fluggäste anzusehen sei. Nicht aufgegebenes Gepäck, dh das Handgepäck, sei hingegen dann als unverzichtbarer Teil der Beförderung von Fluggästen anzusehen, wenn sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprächen und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften erfüllten. Aus der zitierten Entscheidung ist insgesamt abzuleiten, dass für die Beförderung von Handgepäck dann kein gesondertes Entgelt verlangt werden darf, wenn dieses nach seinem Gewicht und seinen Abmessungen vernünftigen Anforderungen entspricht, es die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen erfüllt, und die Beförderung dem Luftfahrtunternehmen keine Kosten verursacht und auch keine weitergehende Haftung begründet. Eine Mindestgröße oder ein Mindestgewicht des ohne gesondertes Entgelt zu befördernden Handgepäckstücks wurde vom EuGH nicht vorgegeben. Den Schlussanträgen in der RS C-487/12 vom 23.1.2014 ist allerdings zu entnehmen, dass dieses (lediglich) so beschaffen sein muss, dass es dem Fluggast die Möglichkeit eröffnet, persönliche Gegenstände, die er als sehr wertvoll und absolut unerlässlich ansieht, unter eigener Aufsicht mit sich zu

führen. Davon ausgehend kann der Auffassung des Erstgerichtes, das ohne gesondertes Entgelt mitzuführende Handgepäckstück müsse die Mitnahme all jener Gegenstände (Bekleidung, Toiletteartikel etc) ermöglichen, die ein Fluggast benötige, um bequem eine mehrtägige Reise verbringen zu können, nicht gefolgt werden. Damit ein Fluggast seine persönlichen, wertvollen und absolut unerlässlichen Gegenstände (etwa Laptop, Telefon, Geldtasche, Papiere, Toiletteartikel uä) mit sich führen kann, reicht aber die in der Klausel vorgesehene Handgepäckstückgröße von 40cm x 20 cm x 25 cm durchaus aus. Da jede Fluglinie die Größe des kostenfreien Handgepäckes selbst festlegen kann, solange diese dem Fluggast die Mitnahme der während der Flugreise benötigten persönliche Gegenstände ermöglicht, ist ein Verstoß der Klausel gegen Art 22 Abs 1 der VO(EG) Nr.1008/2008 zu verneinen.

Die Klägerin bekämpft die Klausel aber auch als intransparent, weil für den Konsumenten letztlich nicht klar hervorgehe, welche Handgepäckstücke mit welchen Ausmaßen nun tatsächlich mit an Bord genommen werden dürfen. Dem ist beizupflichten, sieht doch Abs 2 der Klausel die Mitnahme eines "kleinen Handgepäckstücks" (maximal 40 cm x 20 cm x 25 cm) vor, während in Absatz 4 bei Buchung eines 10kg Check-in-Gepäckstücks" die Mitnahme einer „kleinen Tasche“ erlaubt sein soll. Welche Ausmaße diese „kleine Tasche“ haben darf, erfährt der Fluggast nicht. Damit erweist sich die Klausel als intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG iVm Art 23 Abs 1 VO(EG) Nr. 1008/2008.

Die Entscheidung des Erstgerichtes ist daher auch in diesem Punkt im Ergebnis nicht zu beanstanden.

2.27. Zur Klausel 38:

**„Gegebenenfalls kann eine Zahlungsgebühr von bis zu 1,2% des gesamten Transaktionsbetrages je nach Zahlungsmethode bzw. Standort des beteiligten Zahlungsdiensteanbieters erhoben werden. Bitte klicken Sie hier, um weitere Einzelheiten nachzulesen.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 18, Punkt 18.1.)**

Die Klägerin erblickt in der Klausel einen Verstoß gegen § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG 2018, wonach die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes verboten sei. Die Beklagte sei Zahlungsempfängerin iSd Zahlungsdienstgesetzes, sodass die Bestimmungen des ZaDiG auf sie Anwendung finden würden. Die Klausel sei überdies intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da unklar bleibe, in welchen Fällen der Fluggast mit einer Zahlungsgebühr belastet werden könne und wie hoch diese Gebühr sei. Diese Unklarheit bleibe selbst nach Studium der Gebührentabelle bestehen, da sich auch dort der Zusatz finde, dass die Gebühr je nach Zahlungsmethode bzw. Standort des beteiligten Zahlungsanbieters variieren könne. Es ergebe sich daher aus der Klausel keineswegs eindeutig, dass eine Zahlungsgebühr in bestimmter Höhe nur für Zahlungen mit Firmendebit- oder Firmenkreditkarten oder Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarten, die außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben wurden, erhoben werden könnten.

Die Beklagte wendet ein, dass die Klausel nicht vorsehe, dass für jeden Zahlungsvorgang eine Zahlungsgebühr

anfalle, sondern besage, dass insbesondere abhängig vom Standort des beteiligten Zahlungsdiensteanbieters und nach Maßgabe dessen Sitzes eine Zahlungsgebühr anfallen könne. Eine derartige Bestimmung stehe im Einklang mit den Bestimmungen des ZaDiG 2018, zumal dessen § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG 2018 nicht auf jedweden Zahlungsvorgang anzuwenden sei. Gemäß § 2 Abs 2 ZaDiG 2018 finde insbesondere § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG keine Anwendung auf Zahlungsvorgänge in der Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn nicht sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch jener des Zahlungsempfängers in der Union ansässig seien. Aus § 56 Abs 3 2. Satz ZaDiG 2018 lasse sich sohin kein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der gegenständlichen Klausel ableiten.

Ferner sei der Gebührentabelle zur Zahlungsgebühr zu entnehmen, dass eine Zahlungsgebühr überhaupt nur erhoben werden könne für Zahlungen mit Firmendebit- oder Firmenkreditkarten (eben nach Maßgabe des Sitzes der beteiligten Zahlungsdienstleister) und für Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und damit von einem Zahlungsdienstleister außerhalb der Europäischen Union ausgegeben worden seien. Für solche Zahlungsvorgänge dürfe eine Zahlungsgebühr erhoben werden, weil diesfalls § 56 (3) 2. Satz ZaDiG 2018 anzuwenden sei. Ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Zahlungsgebühr anfalle, lasse sich erst nach Eingabe der Kredit- bzw. Debitkartendaten im Zuge des Buchungsprozesses durch den Fluggast feststellen. Bevor der

Fluggast durch das Betätigen des Buttons „jetzt bezahlen“ die Buchung abschließen, sei in der Preisaufschlüsselung die Zahlungsgebühr der Höhe nach ausgewiesen. Dies deshalb, weil die RL 2015/2366 in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU auf unterschiedliche Weise umgesetzt worden sei. Es sei alles andere als transparent und würde dadurch der Umfang der AGB gesprengt werden, wenn alle möglichen Szenarien zur Zahlungsgebühr und deren Höhe dargestellt werden müssten. Soweit Zahlungsvorgänge mit Firmendebit- oder Firmenkreditkarten betroffen seien, liege jedenfalls kein Verbrauchergeschäft vor, sodass die gegenständliche Klausel insoweit im Verkehr mit Verbrauchern gar nicht zur Anwendung gelange und der Überprüfung gemäß § 28 KSchG entzogen sei.

Das Erstgericht vertritt die Auffassung, dass eine Person, die ein Unternehmen und folglich auch eine „Firmendebit- oder Firmenkreditkarte habe, auch Verbraucher sein könne, sofern das abgeschlossene Geschäft nicht zum Betrieb des Unternehmens gehöre.

Nach § 56 Abs 3 Satz 2 sei die Erhebung von Entgelten durch den Zahlungsempfänger im Falle der Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes unzulässig.

Nach § 2 Abs 3 leg cit gelte das 3. und 4. Hauptstück für Zahlungsvorgänge in einer Währung, die keine Währung eines Mitgliedstaates sei, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union ansässig seien (für die Bestandteile der Zahlungsvorgänge, die in der Union getätigt würden). Dies gelte auch, wenn nur ein einziger in der Union ansässiger

Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt sei. Davon ausgehend sei die Klausel nach § 56 Abs 3 ZaDiG unzulässig.

Darüber hinaus sei die entsprechende Formulierung in der Gebührentabelle, auf die die Klausel verweise, für durchschnittliche Verbraucher nicht verständlich, weshalb sie auch gegen § 6 Abs 3 KSchG verstoße.

Die Berufungswerberin bestreitet die Intransparenz der Klausel und meint, dass die Abkürzung „NON EEA“ und die Bedeutung der Worte „Cartes De Debit“ und „Cartes De Credit“ jedem Verbraucher geläufig seien. Im Übrigen enthalte die Klausel lediglich einen Verweis darauf, dass unter den in der Gebührentabelle näher beschriebenen Voraussetzungen eine Zahlungsgebühr anfallen könne, wobei die Klägerin im erstgenannten Fall nicht klagslegitimiert sei und im zweitgenannten Fall die Erhebung der Gebühr rechtmäßig sei. Hinzu komme, dass die Zahlungsdienste-RL in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich umgesetzt worden sei und die Beklagte abhängig vom Sitz des Zahlungsverkehrsdienstleisters und Zulässigkeit von Zuschlägen diese Zuschläge an den Kunden weitergebe. Keinesfalls besage die Klausel, dass bei Transaktionen mit in Österreich ansässigen Zahlungsverkehrsdienstleistern Zahlungsaufschläge eingehoben würden. Die lediglich den Wortlaut des § 2 ZaDiG 2018 wiedergebende Klausel sei daher nicht zu beanstanden.

Die Berufungsausführungen überzeugen nicht. Vorweg versucht die Berufung nicht, das Argument des Erstgerichtes zu entkräften, dass die Verwendung einer

„Firmendebit- oder Firmenkreditkarte“ das Vorliegen eines Verbrauchergeschäfts nicht ausschlieÙe, da ein für private Zwecke gebuchter Flug ein Verbrauchergeschäft darstelle, auch wenn die Zahlung unter Verwendung einer „Firmendebit- oder Firmenkreditkarte“ erfolge. Der Einwand, die Klägerin sei hinsichtlich dieser Klausel gar nicht aktiv legitimiert, ist daher nicht stichhältig.

Entgegen der Auffassung der Berufung ist die Klausel intransparent, da unklar bleibt, in welchen Fällen der Fluggast mit einer Zahlungsgebühr belastet werden kann und wie hoch diese konkret ist. Diese Unklarheit wird auch nicht durch das Studium der Gebührentabelle ausgeräumt, da sich auch dort nur der Hinweis findet, dass die Gebühr je nach Zahlungsmethode bzw. Standort des beteiligten Zahlungsanbieters variieren könne. Aus der Klausel ergibt sich nicht eindeutig, dass eine Zahlungsgebühr nur für Zahlungen mit Firmendebit- oder Firmenkreditkarten oder für Zahlungen mit Debit- oder Kreditkarten, die außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes ausgegeben werden, erhoben werden kann, zumal die Formulierungen in der Gebührentabelle, insbesondere die Abkürzung „NON EEA“ für den durchschnittlichen Verbraucher nicht verständlich sind.

Die Klausel ist daher infolge VerstoÙes gegen § 6 Abs 3 KSchG unzulässig, sodass ungeprüft bleiben kann, ob sie im Widerspruch zu § 56 Abs 2 ZaDiG 2018 steht.

## **2.28. Zur Leistungsfrist**

Die Beklagte moniert, dass ihr das Erstgericht lediglich eine Leistungsfrist von vier (und nicht wie

beantragt von sechs) Monaten eingeräumt habe. Die kassierten 33 Klauseln würden umfangreiche Umstellungen der ABB und des gesamten Buchungsvorgangs erfordern, weshalb eine Leistungsfrist von sechs Monaten angemessen sei.

Nach stRpr ist die Verpflichtung, Allgemeine Geschäftsbedingungen zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (4 Ob 130/03a; 10 Ob 70/07b; 6 Ob 24/11i; 7 Ob 84/12x; 5 Ob 118/13h). Die Leistungsfrist ist nach § 409 Abs 2 ZPO angemessen zu bestimmen (RIS-Justiz RS0041265 [T3]) und einzelfallbezogen zu beurteilen. Dabei hat der Oberste Gerichtshof für Unterlassungsklagen gemäß § 28 KSchG Leistungsfristen gemäß § 409 Abs 2 ZPO im Ausmaß von drei Monaten (4 Ob 130/03a; 5 Ob 118/13h uam) bis zu sechs Monaten (9 Ob 26/15m; 9 Ob 7/15t; 10 Ob 70/07b uam; 4 Monate: 5 Ob 118/13h; 2 Ob 20/15b uam) als angemessen erachtet. Die Frist von sechs Monaten wurde dabei - soweit überblickbar - vorwiegend in Verfahren ausgesprochen, denen nach dem ZaDiG zu beurteilende Klauseln zugrunde lagen, und mit der Besonderheit begründet, dass zu berücksichtigen sei, dass die dort Beklagte gemäß § 29 Abs 1 Z 1 ZaDiG dem Zahlungsdienstnutzer Änderungen des Rahmenvertrags spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorzuschlagen habe, weshalb eine Frist von sechs Monaten als angemessen erachtet werde (für viele: 10 Ob 70/07b; 9 Ob 56/13w; 9 Ob 7/13w; letztlich auch 9 Ob 82/17z). Eine vergleichbare Konstellation liegt hier indessen nicht vor. Das Berufungsverbringen, dass mit der Änderung der der ABB eine grundlegende Umgestaltung des

internen Systems verbunden sei, rechtfertigt die von der Beklagten begehrte sechsmonatige Leistungsfrist nicht, sondern ist auch hier die vom Erstgericht gewährte Leistungsfrist von vier Monaten als angemessen zu beurteilen.

## **2.29. Zur Urteilsveröffentlichung**

2.29.1. Die Beklagte bekämpft den Ausspruch über die Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“. Auch wenn im Verbandsprozess die zugesprochene Urteilsveröffentlichung in der „Kronen Zeitung“ üblich sei, werde diese Vorgangsweise hier unter dem Gesichtspunkt des Äquivalenzgrundsatzes gerügt. Angesichts des Umfangs der Veröffentlichung unterliegenden Begehrens habe die Urteilsveröffentlichung hier ausschließlich punitiven Charakter, zumal diese hunderttausende Euro koste. Die effizienteste und angemessene Aufklärung des Publikums wäre durch eine solche auf der Seite der Klägerin durch eine eigene Presseaussendung zu erreichen. Eine weitere Möglichkeit bestünde in einer verkürzten Urteilsveröffentlichung in der „Kronen Zeitung“ dergestalt, dass die Verbraucher dort unter Angabe des Gerichts und der Prozessparteien nur darüber informiert werden sollten, dass 34 Klauseln der Beklagten für unzulässig erkannt worden seien, während der Inhalt der einzelnen Klauseln auf den Websites der Streitparteien veröffentlicht werden solle.

Der Berufung kommt in diesem Punkt keine Berechtigung zu.

Nach stRpr ist es Zweck der Urteilsveröffentlichung (§ 25 UWG, hier teils iVm § 30 Abs 1 KSchG), unlautere Wettbewerbshandlungen in der Öffentlichkeit aufzudecken und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufzuklären. Die beteiligten Kreise sollen sich entsprechend informieren können, um vor Nachteilen geschützt zu sein (stRsp ua 4 Ob 96/97; 4 Ob 221/06p; RIS-Justiz RS0121963). Wie die Veröffentlichung zur Erfüllung dieser Zielsetzung gestaltet sein muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Bei einer Verbandsklage haben der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw. sittenwidrig sind (2 Ob 1/09z). Eine bloße mediale Berichterstattung würde dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Aufklärung über die Verwendung bestimmter gesetzwidriger Vertragsbestandteile nicht gerecht (2 Ob 1/09z). Das Gleiche gilt für die Bereitstellung einschlägiger Informationen über die Website der Beklagten. Den Verbrauchern ist es nicht zuzumuten, die für die Aufklärung benötigten Informationen aus unterschiedlichen Quellen zusammenzutragen (8 Ob 49/12g). Aus diesem Grund kommt auch die von der Beklagten vorgeschlagene verkürzte Urteilsveröffentlichung nicht in Betracht.

Nach der stRsp des OGH ist in sog „Klauselverfahren“ eine Ermächtigung zur Veröffentlichung in einer auflagenstarken Tageszeitung wie in der bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung“ nicht

zu beanstanden. Mit Rücksicht auf die Größe und das Tätigkeitsfeld der Beklagten und gemessen am Zweck der Urteilsveröffentlichung ist auch hier die zugesprochene Veröffentlichung der zu unterlassenden Klauseln angemessen.

2.29.2. Den Ausspruch über die Urteilsveröffentlichung auf der Website [www.ryanair.com](http://www.ryanair.com) bekämpfen sowohl die Klägerin als auch die Beklagte, sodass die beiden Berufungen in diesem Punkt gemeinsam zu behandeln sind.

Die Beklagte beanstandet den Zuspruch als überschießend, da die Klägerin lediglich die Veröffentlichung auf der Unterseite [www.ryanair.com/la/de](http://www.ryanair.com/la/de) beantragt habe.

Die Klägerin rügt, dass der Urteilsspruch in diesem Punkt von ihrem zugrundeliegenden Antrag mit der Folge abweiche, dass dieser nicht ausreichend bestimmt sei.

Beide Berufungen sind in diesem Punkt berechtigt.

Richtig (und unstrittig) ist, dass die Klägerin die Urteilsveröffentlichung ausdrücklich auf der Unterseite [www.ryanair.com/la/de](http://www.ryanair.com/la/de) beantragt hat, sodass die zugesprochene Urteilsveröffentlichung auf der Website [www.ryanair.com](http://www.ryanair.com) überschießend ist.

Richtig ist des weiteren auch, dass der Urteilsspruch in diesem Punkt - ohne nähere Begründung - vom Begehren der Klägerin in einem Ausmaß abweicht, sodass er nicht mehr ausreichend bestimmt ist. Der Ausspruch über die Urteilsveröffentlichung war daher insoweit abzuändern und diese in der beantragten Form zuzusprechen.

### 3. Zur Berufung der Klägerin

3.1. Zur Klausel 7:

**„Der Flugpreis wird gemäß den am Tag der Bezahlung geltenden Preisen für die Reise am angegebenen Datum für die angegebene Reiseroute berechnet.“**

**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 4, Punkt 4.1.)**

Die Klägerin behauptet einen Verstoß der Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 3 KSchG, weil sie den Eindruck erwecke, dass die Preislisten des Unternehmens Vorrang gegenüber der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher abgeschlossenen Vereinbarung laut Buchung genießen würden. Es bliebe unklar, welche Wirkung die vorliegende Klausel auf das Vertragsverhältnis habe, da es nicht darauf ankomme, wie der Unternehmer den Preis berechnet habe, sondern darauf, welcher Preis mit dem Verbraucher vereinbart worden sei. Die Klausel sei bei verbraucherfeindlichster Auslegung gröblich benachteiligend nach § 879 Abs 3 ABGB und jedenfalls intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG.

Nach Auffassung der Beklagten sei die Klausel unbedenklich, da sie lediglich klarstelle, dass der für den Fluggast geltende Flugpreis jener sei, der während des online-Buchungsvorganges am Tag der Bezahlung, der dem Tag der Buchung entspreche, ausgewiesen und vom Fluggast akzeptiert worden sei. Ferner werde durch die Klausel klargestellt, dass der Fluggast den am Tag der Buchung geltenden Flugpreis schulde und keinen wie immer gearteten (Ersatz)anspruch habe, wenn sich die der Allgemeinheit angebotenen Flugpreise zu einem späteren Zeitpunkt ändern (reduzieren) würden. Die Klausel sehe sohin weder einen

Vorrang von Preislisten gegenüber der mit dem Fluggast getroffenen Vereinbarung vor noch stelle diese die getroffene Vereinbarung in Frage. Sie sei daher weder intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG noch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Das Erstgericht schließt sich im Wesentlichen der Auffassung der Beklagten an und verneint eine Intransparenz bzw. einen Verstoß der Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Die Berufungswerberin hält an ihrer Auffassung fest, dass die Klausel intransparent und gröblich benachteiligend sei, weil sie den Eindruck erwecke, dass die Preislisten des Unternehmens Vorrang vor der zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer abgeschlossenen Vereinbarung laut Buchung genießen würden. Es bleibe daher unklar, welche Wirkung die Klausel auf das Vertragsverhältnis habe.

Für das Berufungsgericht ist diese Argumentation nicht überzeugend. Die Klausel legt lediglich unmissverständlich fest, dass - angesichts sich (täglich) ändernder Ticketpreise - der am Tag der Buchung und Zahlung von der Beklagten angegebene Preis gilt, wobei Buchung und Zahlung naturgemäß zusammenfallen, sodass kein Raum für die behaupteten Unklarheiten des Verbrauchers verbleibt. Da die Flugpreise am jeweiligen Buchungs- und Zahlungstag unabhängig davon gelten, ob die AGB der Beklagten einen konkreten Beförderungsvertrag bereits zugrunde gelegt wurden, lässt sich auch aus der Überlegung, dass die AGB erst mit Vertragsabschluss Vertragsinhalt werden, keine Unklarheit der Klausel konstruieren. Auch der vermeintliche Gegensatz von „geltendem Preis“ und „vereinbarten Preise“

ist nicht nachvollziehbar, wird doch der „geltende“ Preis dadurch, dass er dem Abschluss des Beförderungsvertrags zugrundegelegt wird, zum vereinbarten Preis, sodass für den Verbraucher auch insoweit nichts unklar bleiben kann.

Die klagsabweisende Entscheidung des Erstgerichtes ist daher nicht zu beanstanden.

3.2. Zur Klausel 25:

**„Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Artikeln 4.2, 10.2 und 10.3 sind alle Beträge, die für von uns selbst betriebene Flüge (inkl. alle Gelder für optionale Dienstleistungen, die von uns zur Verfügung gestellt werden), bezahlt worden sind nicht erstattungsfähig.“**  
**(Fassung ab 25.07.2018, Artikel 10., Punkt 10.1.)**

Die Klägerin führt zur Unzulässigkeit dieser Klausel im Wesentlichen aus, dem Unternehmer gebühre zwar im Falle der Nichtinanspruchnahme der Leistung durch den Verbraucher das vereinbarte Entgelt (§ 1168 Abs 1 ABGB), doch müsse er sich darauf anrechnen lassen, was er sich infolge des Unterbleibens der Leistungserbringung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt habe. Da die Klausel diese Anrechnungsvorschrift des § 1168 Abs 1 ABGB abbedinge, sei sie gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Die Klausel könne dazu führen, dass das Luftfahrtunternehmen gebuchte Sitzplätze, die lange vor Durchführung des Fluges wieder storniert worden seien, ein zweites Mal verkaufe und sich die Ersparnisse aber nicht anrechnen lassen müsse. Dies lasse sich nicht aus dem freien Preisfestsetzungsrecht des Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 ableiten. Der Entgeltminderungsanspruch des Fluggastes im Falle des Unterbleibens der

Leistungserbringung iSd § 1168 Abs 1 ABGB schmäleren in keiner Weise das Recht des Luftfahrtunternehmens, den Flugpreis frei festzusetzen.

Die Beklagte vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass Luftfahrtunternehmen gemäß Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 berechtigt seien, ihre Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste frei festzulegen. Diese freie Preisbestimmung umfasse auch das Recht, Tarife anzubieten, die eine Stornierung der gebuchten Beförderung nicht zulassen, sodass der Fluggast, wenn er die angebotene Beförderung nicht in Anspruch nehme, dennoch den gesamten vereinbarten Flugpreis zu bezahlen habe. Die Preisfestsetzungsfreiheit gemäß Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 würde ausgehöhlt werden, wenn die Bestimmung des §§ 1168 iVm 879 Abs 3 ABGB dahingehend ausgelegt werden würde, dass ein Luftfahrtunternehmen bei seiner Tarifgestaltung dahin beschränkt wäre, dass es zur vollständigen oder teilweisen Rückerstattung des Flugpreises verpflichtet wäre, wenn der Fluggast die angebotene Beförderung nicht in Anspruch nehme. Da die Klausel im Einklang mit Art 22 Abs 1 der VO 1008/2008 stehe und aufgrund des Anwendungsvorrangs des unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts § 1168 ABGB nicht anzuwenden sei, sei die Klausel nicht gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Der Gegenwert des beim Erwerb eines Flugscheines entrichteten Preises bestehe im Recht des Fluggastes, in den Genuss der Erfüllung der sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Verpflichtungen des

Luftfahrtunternehmens zu kommen, und zwar unabhängig davon, ob er dieses Recht letztlich in Anspruch nehme. Das Luftfahrtunternehmen erbringe seine Leistung nämlich bereits, sobald es den Fluggast in die Lage versetze, die betreffende Beförderungsleistung in Anspruch zu nehmen (EuGH vom 23.12.2015, verbundene Rechtssachen C-250/14 und C-289/14). Damit habe es seine Leistung aus dem Beförderungsvertrag bereits erfüllt, sodass für eine Anrechnung gemäß § 1168 ABGB kein Raum mehr bleibe, wenn der Fluggast den angebotenen Flug nicht in Anspruch nehme. Der Fluggast schulde diesfalls den gesamten, in der Regel bereits bezahlten Flugpreis. Eine gröbliche Benachteiligung liege sohin nicht vor.

Ein Beförderungsvertrag sei zwar grundsätzlich als Werkvertrag zu qualifizieren, doch seien die Bestimmungen des § 1168 ABGB nicht maßgeblich, weil diese Bestimmungen den Besonderheiten eines Vertrages über die Personenbeförderung mit einem Massenverkehrsmittel nicht gerecht würden. Die Kosten, die dem Beförderer einer standardisierten Beförderungsleistung durch die Vorbereitung und Durchführung eines Gesamtbeförderungsvertrages entstehen, seien typischerweise weitgehend unabhängig vom Auslastungsgrad der Kapazität des Beförderungsmittel, sohin Fixkosten des Gesamtbeförderungsvorgangs. Der Beförderer könne folglich diese Kosten nicht vermeiden, wenn die gebuchte Beförderung von einzelnen Kunden nicht in Anspruch genommen werde. Dies habe zur Folge, dass ersparte Aufwendungen, die gemäß § 1168 ABGB als anspruchsmindernd zu berücksichtigen wären,

typischerweise nicht oder allenfalls in geringfügigem Umfang anfallen würden. Eine anderweitige Verwendung liege nur dann vor, wenn der Beförderer diesen Passagier mangels freier Kapazität des Beförderungsmittels nicht hätte befördern können. Ob es zu einer nennenswerten Reduzierung des vereinbarten Flugpreises gemäß § 1168 ABGB kommen könne, hänge somit entscheidend von der Kapazitätsauslastung ab. Nicht stornierbare und nicht erstattbare (dafür günstige) Tarife würden für eine möglichst hohe Auslastung und somit für Planungssicherheit sorgen. Diesem Spannungsverhältnis zwischen § 1168 ABGB und Beförderungsleistungen habe der europäische Gesetzgeber mit der für Luftfahrtunternehmen gemäß Art 22 Abs 1 VO 1008/2008 eingeräumten Preisfestsetzungsfreiheit Rechnung getragen. Es stelle sohin aufgrund dieser typischen Gegebenheiten des Personenbeförderungsvertrages mit Massenverkehrsmittel keine gröbliche Benachteiligung des Fluggastes dar, wenn er im Falle, dass er die angebotene Beförderungsleistung nicht in Anspruch nehme, dennoch den gesamten Flugpreis schulde.

Da der Beklagten im Falle, dass der Fluggast den gebuchten Flug nicht antrete, die Möglichkeit entgehe, zusätzliche Serviceleistungen zu verkaufen, sie sohin einen Schaden erleide, wogegen sie sich nichts erspare, da sie mangels Überbuchungen freibleibende Sitzplätze nicht anderwertig verwerten könne, weil erst bei Abflug feststehe, ob der Fluggast den Flug antrete, sei die von der Klägerin behauptete Abweichung der dispositiven Bestimmung des § 1168 ABGB sachlich gerechtfertigt. Zudem

bestehe für den Fluggast die Möglichkeit durch den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung den vollständigen Reisepreis rückerstattet zu erhalten.

Das Erstgericht folgt im Ergebnis der Argumentation der Beklagten. Gemäß Artikel 22 Abs 1 VO 1008/2008 hätten Luftfahrtunternehmen eine Preisfestsetzungsfreiheit. Dem stehe die Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen gegenüber, die dem allgemeinen Schutz von Verbrauchern dienen solle. Nach dem EuGH werde mit dieser Richtlinie nicht bezweckt, die Preisfestsetzungsfreiheit von Luftfahrtunternehmen zu beschränken, vielmehr sollten die Mitgliedstaaten damit zur Schaffung eines Mechanismus verpflichtet werden, der gewährleiste, dass die mögliche Missbräuchlichkeit jeder nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklausel zum Zweck des Schutzes geprüft werden könne, der dem Verbraucher aufgrund des Umstands zu gewähren sei, dass er sich gegenüber dem Gewerbetreibenden in einer schwächeren Verhandlungsposition befinde und einen geringeren Informationsstand besitze. Art 22 Abs 1 der Verordnung Nr. 1008/2008 stehe der Anwendung einer nationalen Regelung, mit der die Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts wie die der Richtlinie 93/13 umgesetzt werden, nicht entgegen (EuGH vom 6.7.2017, C-290/16). Im Umkehrschluss bedeute dies jedoch, dass der Anwendung einer nicht durch die Richtlinie 93/13 umgesetzten Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmung der Anwendungsvorrang des Unionsrechts, diesfalls von Artikel 22 Abs 1 der VO 1008/2008 entgegenstehe. Sowohl bei § 1168

ABGB als auch § 879 Abs 3 ABGB handle es sich nicht um durch die Richtlinie 93/13 umgesetzte Verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen. Es bleibe daher beim Anwendungsvorrang des Artikel 22 Abs 1 der VO 1008/2008. Die angefochtene Klausel stehe demgemäß nicht in Widerspruch zu den von der Klägerin vorgebrachten Rechtsgrundlagen.

Die Berufung hält der Auffassung des Erstgerichtes entgegen, dass die Bestimmung des § 1168 Abs 1 ABGB nicht in die Preisfestsetzungsfreiheit des Luftfahrtunternehmens gemäß Art 22 Abs 1 VO 1008/2008 eingreife, da es sich bei dieser Anrechnungsvorschrift um keine Preisregelungsvorschrift handle. Die Klausel sei daher als grob nachteilig zu bewerten.

Dazu ist zu erwägen:

Wie bereits das Erstgericht zutreffend ausgeführt hat, hat der EuGH in der Rs C-290/16 klargestellt, dass sich aus dem mit Art 22 Abs 1 der VO (EG) 1008/2008 verfolgten Ziel nicht ableiten lasse, dass bei Luftbeförderungsverträgen die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln nicht eingehalten werden müssten, sodass die Preisfreiheit keineswegs allgemein der Anwendung jeglicher Verbraucherschutzregelung entgegenstünde. Im Gegenteil verwehre es das Unionsrecht, unbeschadet der Anwendung ua von Bestimmungen zum Verbraucherschutz, den Mitgliedstaaten nicht, Aspekte es Luftbeförderungsvertrags insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Geschäftspraktiken zu

reglementieren, sofern dabei die Entgeltregelungen der VO (EG) 1008/2008 nicht in Frage gestellt würden. Die Frage, ob durch die Anwendung des § 1168 Abs 1 ABGB die freie Preisfestsetzung nach der VO (EG) 1008/2008 ausgehöhlt wird und die Klausel daher aus diesem Grund als zulässig anzusehen ist, muss nicht abschließend geklärt werden, da die Klausel nicht als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB zu beurteilen ist. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 20.3.2017, X ZR 25/17 mit überzeugender Begründung - der auch hier zu folgen ist - ausgeführt, dass der Vertrag über die Personenbeförderung mit einem Massenverkehrsmittel vom allgemeinen Werkvertragsrecht abweichende Besonderheiten aufweist, die sich in einem dem Werkvertragsrecht eingeschränkt folgenden Leitbild niederschlagen. Eine Klausel in den Beförderungsbedingungen eines Luftverkehrsunternehmens, die für den in einem bestimmten Tarif gebuchten Personenbeförderungsvertrag das freie Kündigungsrecht ausschließt, benachteiligt den Fluggast nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und sei daher wirksam. Für das Luftverkehrsunternehmen bestehe ein Spielraum für die Festsetzung der Flugpreise einschließlich der Bedingungen, unter denen diese gelten. Die freie Preisbestimmung der Flugpreise beinhalte für das Luftverkehrsunternehmen grundsätzlich auch das Recht, Tarife ohne freies Kündigungsrecht des Fluggastes anbieten zu können. Das Beförderungsunternehmen habe ein schützenswertes Interesse am Ausschluss des Kündigungsrechts. Da die ihm entstandenen Kosten im Wesentlichen Fixkosten des

Gesamtbeförderungsvorgangs seien, könne er den von dem einzelnen Fluggast verlangten Flugpreis nicht ohne Berücksichtigung dieser Fixkosten des Gesamtbeförderungsvorgangs kalkulieren. Er müsse vielmehr bestrebt sein, mit den einzelnen Flugpreisen mindestens diese Gesamtkosten zu decken. Inwieweit ihm diese gelinge, hänge entscheidend davon ab, inwieweit er die ihm mit dem Beförderungsmittel zur Verfügung stehende Kapazität auslasten könne. Für eine möglichst hohe Auslastung sei er wiederum regelmäßig auf eine Mischung von flexiblen (dh kündbaren und umbuchbaren und damit auch teureren) und nicht flexiblen (dh nicht kündbaren und gegebenenfalls auch nicht umbuchbaren und daher billigeren) Tarifen angewiesen. Darüber hinaus diene angesichts der Schwierigkeit der Ermittlung der Ersparnis der Ausschluss des Kündigungsrechts auch einer vereinfachten Vertragsabwicklung. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und beiderseitigen Interessen stelle der Ausschuss des Kündigungsrechts (und der - damit logisch verknüpften - Anrechnungsregel des § 649 BGB) keine unangemessene Benachteiligung des Fluggastes dar. Überträgt man diese Überlegungen und Wertungen auf die hier zu beurteilende Klausel, so kann in dem darin vorgesehenen Ausschluss der Anrechnungsregel des § 1168 Abs 1 ABGB keine gröbliche Benachteiligung des Fluggastes erblickt werden, sodass der Berufung auch hinsichtlich dieser Klausel kein Erfolg beschieden sein kann.

3.3. Zur Berufung der Klägerin gegen den Ausspruch über die Urteilsveröffentlichung auf der Website

[www.ryanair.com](http://www.ryanair.com) ist auf die Ausführungen unter Punkt 2.29.2. dieser Entscheidung zu verweisen.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes folgt der Bewertung durch die Klägerin.

Eine Kostenentscheidung konnte entfallen, weil das Erstgericht sich die Kostenentscheidung vorbehalten hat. In einem solchen Fall ist auch im weiteren Rechtsgang gemäß § 52 Abs 3 ZPO keine Kostenentscheidung zu treffen. Über die Verpflichtung zum Kostenersatz für das gesamte Verfahren entscheidet das Gericht erster Instanz nach rechtskräftiger Erledigung der Streitsache (*Fucik* in *Rechberger*<sup>4</sup> ZPO § 52 Rz 2).

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil die zu beurteilenden Klauseln für eine größere Anzahl von Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind (RIS-Justiz RS0121516). Die betreffenden Regelungen sind auch nicht so eindeutig, dass nur eine Möglichkeit der Beurteilung in Betracht käme (RIS-Justiz RS0121516[T17]).

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 2, am 27. Jänner 2021

**Dr. Klaus Dallinger**  
Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG